

MAGNUS JOHAN VON WOLFFELDT

# Mittheilungen aus dem Strafrecht und dem Strafprocess in Livland, Ehstland und Kurland

Erster Theil

Leipzig : T. O. Weigel; Dorpat ; Otto Model  
1844

# Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



## Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

## Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

## Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

## Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

# Mittheilungen

aus dem

## Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen  
und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung  
einer Abhandlung über die Strafrechtsverfassung

der

**Provinz Livland**

von

*M. von Wolffeldt,*

Hofrath u. Ritter etc.

Erster Theil.



*Inv. 7863.*

---

Leipzig, 1844. Dorpat,  
T. O. Weigel. Otto Model.

An den Durchlachtigsten Prinzen

# **Peter von Oldenburg**

Kaiserlich-Russischen General, Mitglied des Reichsraths  
etc. etc. etc.

## Durchlachtigster Prinz

und

H e r r !

**E**s wäre für Personen des Unterthanenstandes eine Aufgabe fast der Unmöglichkeit, hervorragenden Mitgliedern regierender Dynastien ihre Ehrfurcht und höchste Achtung für Verdienste um die Menschheit auf solche Weise an den Tag zu legen, dass ihre Aeusserungen sich nicht in die Masse des vorgeschriebenen Ceremoniels und der nothwendigen Verhältnissformen unbemerkt verlieren sollten, gebe es nicht eine über alle Menschensatzungen sich erhebende Region, in welcher sich der ärmste Bettler frei dem höchsten Kaiser nahen darf — die Wissenschaft. —

Sie, mein Prinz! haben der Themis einen Tempel erbaut und stehen ihm als oberster Hort schützend vor, während ich seit länger als dreissig Jahren die Früchte meines höchsten Strebens täglich an dem Altar dieser Göttin niedergelegt. —

Gestatten nun Ew. Durchlaucht, dass ich, als der Diener derselben, die nachfolgenden Bearbeitungen Ihnen mit den Empfindungen tiefster Ehrfurcht überreiche, welche Jeder, der das Licht verehrt, für den in seiner Brust bewegt, der im Lichte lebt! —

Durchlachtigster Prinz

und

Herr!

Ihr

**Riga**  
im Januar 1844.

tieferehrbietigster Diener

**M. von Wolfeldt.**

## V o r w o r t.

---

Mit einem vieljährigen Freunde und früheren Amtsgenossen, dem Landrichter von Grothuss, hatte ich verabredet, ein Journal nach dem Vorbild der von dem Criminaldirector Dr. Hitzig begonnenen und später vom Dr. Demme fortgesetzten: Zeitschrift für Criminalrechtspflege herauszugeben. Zu diesem Behuf lagen viele Arbeiten fertig, als ein grauses Verhängniß mir den Freund entriss. — Auf einer Reise war er genöthigt durch eine Ueberschwemmung zu fahren, in welcher die Flut mit solcher Gewalt seinen Reisewagen ergriff, dass Wagen, Menschen und Pferde in die Tiefe versanken und erst Tages nachher aufgefunden werden konnten. —

Seither gab ich den Plan zu dem Journal auf, glaube aber eben sowohl der allgemeinen Liebhaberei für Criminalgeschichten nicht übel zu begegnen, als ich zugleich hierdurch einen wissenschaftlichen Zweck zu erreichen hoffe, wenn ich die nachfolgenden Bearbeitungen merkwürdiger Criminalfälle und Untersuchungen so ausgewählt habe, dass sie, nächst ihrem interessanten geschichtlichen Inhalt, zugleich einigen vorausgesetzten Anforderungen an die strafrechtliche Beurtheilung und die Handhabung der Untersuchung als Beispiele oder Belege Erledigung geben.

Es ist zu bekannt, wie häufig arge Verbrechen durch bloss unverständige Untersuchungen in ihren Urhebern nicht ausgemittelt, letztere nicht zur Strafe gebracht und also dem Strafgesetz nicht die gebührende Ehre erzielt werden können; nicht weniger ist aber bekannt, wie oft eine irrige Beurtheilung des in den geschlossenen Untersuchungsacten vorliegenden Materials, namentlich des geführten Beweises und der aus diesem folgenden Imputation etc. etc., zu traurigen Missgriffen geführt hat; daher war es ursprünglicher Plan für das Journal, den ich in vorliegendem Werk zu verfolgen bemüht bin, aus der Criminalpraxis gewisse Beispiele, gleichsam Muster zu liefern:

- 1) Wie eine Vor- oder Generaluntersuchung geführt werden müsse und wie der geringste Umstand nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfe, wenn von einer solchen Untersuchung wirklich ausgezeichneter Erfolg für das aus geschickter Hand geführte nachfolgende Inquisitionsverfahren erwartet werden soll.
- 2) Wie, selbst bei dem eigenen Eingeständnisse des Verbrechers, dieses einer nothwendigen Bewahrheitung aus der Untersuchung bedürfe, wenn der in dem Gesetz zur Verurtheilung verlangte Beweis in dem Geständniss angenommen werden soll.
- 3) Wie der sehr verleitliche Indicienbeweis vom Richter beurtheilt werden müsse.
- 4) Welche verschiedenartige Folgen die Absolution von der Instanz bisher gehabt.
- 5) Beispiele von wissentlicher oder unwissentlicher falscher Selbstanklage oder Geständniss.
- 6) Bestätigter oder verworfener Widerruf abgelegter Geständnisse.

7) In wiefern der Begriff des Verbrechens erst eintritt, wenn der verbrecherischen Handlung auch der beabsichtigte verbrecherische Effect gefolgt ist. .

8) Beispiele unschuldig Verurtheilter.

In vorliegenden zwei ersten Bänden, die übrigens auch für sich ein abgeschlossenes Werk bilden können, habe ich über die drei erstgenannten Gegenstände die erforderlichen Bearbeitungen geliefert; um aber die Bände nicht zu voluminös zu machen, habe ich die noch übrigen Gegenstände den Erörterungen der nachfolgenden Bände vorbehalten müssen und es vorgezogen, den gegenwärtigen zwei Bänden als Eingang eine Abhandlung vordrucken zu lassen, welche in der Beantwortung gewisser, nach Livland gestellter Fragen aus dem Strafrecht die Strafrechtsverfassung der Provinz Livland enthält; wodurch ich einestheils einem vielfältig ausgesprochenen Wunsch des Auslandes entgegen zu kommen glaube, andernteils aber dem mit dem provinciellen Strafrecht unbekanntem Leser dieses Buchs den Maasstab zur Beurtheilung der einzelnen Abhandlungen in die Hände geben wollen.

Den beiden nächstfolgenden Bänden werde ich eine ähnliche Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Herzogthums Kurland vordrucken lassen, und den letzten zwei Bänden eine dergleichen über die Strafrechtsverfassung der Provinz Ehstland.

Ausser den für die folgenden Bände angewiesenen Bearbeitungen einzelner Criminalfälle will ich denselben noch: eine vergleichende Beurtheilung des accusatorischen Processes zu dem inquisitorischen in diesen Provinzen hinzufügen, und das ganze Werk mit einer Nutzenanwendung der in den referirten Rechtsfällen gegebenen Beispiele für den Untersuchungsrichter beschliessen. — Dass meine

Absicht und mein Wunsch sei, durch mein Buch meinem Vaterlande nützlich zu werden, liegt in seinem Plan vor Augen — ob ich diesen Zweck erreichen werde, muss ich der Zukunft anheim stellen; — auch gestehe ich freimüthig, dass die Aufnahme dieser zwei ersten Bände die Nachfolge der anderen bedingen muss.

Unter den bearbeiteten Rechtsfällen dieser zwei Bände sind die Geschichte: der Renzit Kattrin, Heinrich Coppe, und der Johanna Ostermann, aus der Feder meines verstorbenen Freundes Grothuss; er selbst hatte auch die Inquisitionen geleitet, und ist besonders der letztgenannte Fall insofern von Interesse, als eines theils die Frechheit der Inquisitin im Lügen eben solches Erstaunen erregt, als es auffallen muss, wie eine völlig ungebildete Person, die kaum des Lesens und des Schreibens mächtig war, soviel geschichtliche Data aufgeschacht hatte und im Stande war, ihre Fiktionen ganz verständigen Männern und zum Theil Personen von Geschäftserfahrung aufzuheften, und zu jener Zeit, wenigstens bei einem Theil des Publicums, ein solches allgemeines Interesse für sich rege zu machen, als in späterer Zeit, freilich in einem grösseren Publicum und auf edlerem Grunde, die Erscheinung des Caspar Hauser bewirkte.

Indem ich diese Arbeiten nunmehr aus der Hand gebe, hoffe ich auf eine nachsichtige Beurtheilung derselben — sie sind Schöpfungen weniger Mussestunden, welche dem öffentlichen Beruf gewidmeter Zeit nur schwer abgekargt werden können.

Riga, im Januar 1844.

**M. v. Wolffeldt.**

Mitglied des Lutherischen Reichsconsistoriums  
und des Livländischen Hofgerichts, Hofrath  
und Ritter.

# **I n h a l t.**

---

	Seite
Beantwortung einiger Fragen aus dem Strafrecht. . . .	1
Greete, die Kindesmörderin. . . . .	65
Der Mörder Heinrich Coppe. . . . .	83
Die Raubmörder Weber Carl und Jak Martinow. . . .	103
Der Invalide Belt und seine Genossen. . . . .	131

---

## **Beantwortung**

einiger die Strafrechtsverfassung des gegenwärtigen  
Gouvernements Livland betreffenden Fragen, nach  
Maasgabe daselbst bestehender Gesetze, Verord-  
nungen und Gebräuche.

## Einleitung.

---

**D**as Herzogthum Livland hat unter die Oberherrschaft des russischen Scepters drei Rechtskörper aus seiner frühesten selbstständigen Periode mit sich gebracht, welche die Rechtsbefugnisse desselben aus jener Zeit in sich fassen. —

Diese sind:

1) Das Ritterrecht aus dem 15ten Jahrhundert. — Eine Gesetzcompilation, theils aus dem frühesten ehlständischen Recht, nämlich dem Waldemar-Erichschen Landrechte — theils überhaupt aus deutschem Recht, insbesondere aus dem Sachsen-Spiegel und dem Magdeburgischen Rechte, und zum Theil aus Landesgewohnheiten. — Es ist zur Zeit, als Livland sich der Krone Schwedens untergeben hatte, durch die Confirmation Carl's XI. unterm 10. Mai 1678 förmlich als Gesetzbuch für Livland bestätigt worden. —

2) Das Privilegium des Erzbischofs Sylvester Stobwasser, vom 6. Februar 1457, die Nyn Gnøde genannt. — Sie ordnet eine verbesserte Lehnserbfolge für beide Geschlechter bis in das fünfte Glied an. —

• 3) Das Privilegium *Sigismundi Augusti feria sexta post festum sanctae Catharinae anno 1561.* — Dieses umfasst den Schluss der Periode, in welcher Livland einen selbstständigen Staat mit eigener Regierung bildete, es ist die Unterwerfungsurkunde unter die Oberhoheit des Königs von Polen und Grossherzogs

von Litthauen, und bewahrt die vorbehaltenen Berechtigungen zu einem eigenen Landstaat und zum Gebrauch eigener, deutscher und des einheimischen Gewohnheitsrechts. —

Bei den späteren Untergebugen Livlands, zuerst unter schwedische und sodann unter russische Oberhoheit, sind diese mitgebrachten Rechte und Privilegien Livland ausdrücklich garantirt worden, und ist zuletzt in der Capitulation mit Russland vom 4. Juli 1710 im zehnten Punkte derselben ausgesprochen:

„In allen Gerichten wird nach livländischen Privilegien, wohleingerichteten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten livländischen Ritterrechte, und wo diese deficiren müchten, nach gemeinem deutschen Rechte, der landesüblichen Processform gemäss, so lange decidirt und gesprochen, bis unter Geniessung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges *jus provinciale* in Livland colligirt und edirt werden können.“

Ausser diesen mitgebrachten und anerkannten Rechten waren während der schwedischen Oberherrschaft für Livland:

4) Landesordnungen als Gesetze emanirt. — Durch eine vom Landtage des Jahres 1665 erwählte Commission war unter dem Vorsitz des damaligen General-Gouverneurs Grafen Tott eine Justizordnung und eine mit dieser verbundene kirchliche und weltliche Polizeiordnung in XIII Punkten abgefasst, und im Jahre 1668 den 28. Januar vorläufig vom genannten General-Gouverneur, sodann aber unterm 22. September 1671 auch vom Könige bestätigt worden, wodurch dieselbe Gesetzeskraft erreichte. — Später sind von privaten Sammlern diesen ursprünglichen Landesordnungen mehrere königlich-schwedische Verordnungen und general-gouvernementliche Patente, grösstentheils Resolutionen auf ge-

sichene Vorstellungen, welche in Beziehung auf Livland erlassen gewesen, angehängt, und sind auch diese mit der Zeit als Gewohnheitsrecht in Gebrauch gekommen, zumal als die ganze Sammlung durch Buchhändler in den Druck gebracht wurde, von welchen Editionen die noch gegenwärtig bei Gericht und überall als Gesetzbuch unter dem Namen: „Livländische Landesordnungen“ behandelte die des Buchhändlers Nöller aus dem Jahre 1707 ist. —

Ferner sind aus der schwedischen Regierungszeit in Livland:

5) Die Noten oder Glossen zu dem übersetzten alten schwedischen Land- und Stadtrecht als Gesetze in Anwendung gekommen. — Es hatte nämlich der Schwedenkönig Carl XI. eine nochmalige Revision des in ganz Schweden und auch für Livland zum Subsidiarrecht bestimmten alten schwedischen Land- und Stadtrechts angeordnet. — Diese Arbeit war mit Noten oder Glossen versehen, welche theils die neueren schwedischen Verordnungen, theils Commentare derselben aus den älteren enthielten. — Die Promulgation dieses beendigten Werkes wurde aber durch den Tod Carls XI. beseitigt, und in Auftrag des Königs Carl XII. war später das Werk zur Uebersetzung in die deutsche Sprache nach Livland gekommen und daselbst wirklich übersetzt worden. — Die deutschen Uebersetzer hatten den schwedischen mit Ziffern versehenen Noten oder Glossen gleichfalls Noten, mit Sternchen oder Kreuzen bezeichnet, hinzugefügt, und durch diese theils dunkle Worte aus den schwedischen Noten erklären, theils die schwedischen Glossen selbst, in Beziehung auf Livland, berichtigen wollen. —

Trotz des fortgesetzten Widerstrebens des Adels und des livländischen Hofgerichts hatte sich die sogestaltete Uebersetzung dennoch als Hülfrecht in die Praxis ein-

geschlichen, galt aber nur in den litterirten Noten zur Zeit, als Livland sich unter Russlands Scepter begab, als judiciäres Gewohnheitsrecht, in sofern sich die Noten auf königliche, theils in die Provinz überhaupt, theils an das Hofgericht ergangene Verordnungen begründen, wiewohl auch ausnahmsweise die übrigen Noten in Anwendung gekommen waren. —

Das vormalige Reichs-Justiz-Collegium \*) setzte in seinem Befehl vom 12. December 1762 ihre Anwendbarkeit beim Mangel gemeiner Rechte als Aushülfe fest. —

Als Provinzial-Gesetz ist ausser denen in russischer Regierungszeit speciell für Livland ertheilten Ukasen noch aus dieser Zeit:

6) Das Bauerrecht oder die Bauerverordnung vom Jahre 1819 aufzuführen, welche nicht nur administrative, sondern auch judiciäre gesetzliche Bestimmungen in nächster Beziehung auf den Bauerstand des Gouvernements enthält.

Von diesen hieselbst speciell aufgeführten sämtlichen provinziellen Gesetzkörpern und Gesetzen enthalten strafrechtliche Vorschriften nur noch folgende vier:

1) Die Ritterrechte, theils in den Capiteln von 131 bis 148 unter der Ueberschrift: „Vom peinlichen Gerichte“, theils zerstreut in den Capiteln: 168, 177, 179, 180, 182 bis 187, 192, 202, 203, 209, 215, 224, 235, 236, 237, 249, 288 (die Citirweise ist: R. R. Cap. 10 etc.).

2) Die Zusätze oder privaten Compilationen zu den ursprünglichen XIII Punkten der Landesordnungen, z. B. Pag. der Nöller'schen Ausgabe: 65, 66, 92, 109, 115, 116, 163, 167, 178, 196, 249, 706, 707, 717, 722 etc. (die Citirweise ist: L. O. pag. 150 etc.).

---

\*) Unter kaiserlich-russischer Regierung eine Zwischeninstanz vom Hofgericht an den Senat, hatte in Petersburg seinen Sitz und ist jetzt aufgehoben. —

3) Auch einzelne Noten zu den schwedischen Land- und Stadtrechten, als secundäres Hülfrecht, (die Citirweise ist: Nota a. pag. 350 L. L. [Landlagh]) und

4) Die livländische Bauerverordnung vom Jahre 1819 im 3ten Buch und 2ten Capitel. (Die Citirweise ist: B. V. §. 15).

Es ist bereits oben angeführt worden, dass das deutsche Recht die Quelle der aus der selbstständigen Periode Livlands mitgebrachten Ritterrechte ist. — Deshalb sowohl, als auch weil in dem *Privilegio Sigismundi Augusti* Punkt IV. und hiernach in dem 10ten Capitulationspunkte mit Russland, vom 4. Juli 1710; ausdrücklich das deutsche Recht, bei dem Mangel an provincialrechtlichen Bestimmungen, Livland als Hülfrecht angewiesen worden, haben sich die Gerichte, sowohl in den früheren Perioden, als auch seitdem Livland sich unter russischer Regierung befindet, in der Theorie des Strafrechts des deutschen und zwar der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. hülfrechtlich bedient, und sind nicht weniger den Principien der gelehrten Commentatoren dieses Gesetzbuches gefolgt, sofern durch diese der wahre Sinn einer gesetzlichen Bestimmung interpretirt worden. — Das römische Recht, von dessen Einfluss sich das deutsche nicht frei hat erhalten können, ist aber deshalb nur in so fern subsidiarisch benutzt, als es etwaige Dunkelheiten der Quelle des Provincialrechts zu beleuchten geeignet gewesen. — Seitdem Livland sich unter russischer Regierung befindet, ist jedoch die eigentliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen grösstentheils nur nach den von der russischen Regierung promulgirten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, die Form der Strafe aber nach den für Livland speciell erlassenen Vorschriften abgemessen worden. —

Die zur Beantwortung aufgeworfenen Fragen sind nun folgende:

- I. Wie werden im Allgemeinen Criminalverbrechen von Polizeivergehen unterschieden, und welche gesetzwidrige Handlungen gehören zu jeder Kategorie insbesondere?
- 1) Aus rechtsphilosophischem und
  - 2) Aus rein juridischem Standpunkte.
- II. Welches sind in den Ostsee-Gouvernements die Arten, Gattungen und Stufen der Criminal- und Polizeistrafen im Allgemeinen?
- III. Welches sind die verschiedenen Arten der Leibesstrafen, wie wird selbige vollzogen und wer ist von ihr ausgenommen?
- IV. Frage:
- 1) Welches sind die Grundlagen der Imputation?
  - 2) In welchen Fällen findet keine Imputation statt?
  - 3) Wie wird die Absicht, die den Verbrechen zum Grunde lag, bei der Schuldbeimessung berücksichtigt?
  - 4) Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf die mehr oder weniger stattgehabte Vollziehung des Verbréehens beurtheilt?
  - 5) Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf das Maas der Theilnahme abgeschätzt?
  - 6) Welches sind die erschwerenden und mildernden Umstände, die bei Beurtheilung eines Verbréehens berücksichtigt werden?
  - 7) Wie wird endlich die Strafe und das Maas derselben nach Verschiedenheit der erwähnten Umstände bestimmt? —
- V. Welche Gründe oder Umstände heben die Strafe gänzlich, und auf welcher Grundlage wird die Präscription der Verbrechen beurtheilt?
- VI. Welches sind die Gattungen und Abstufungen der verschiedenen Arten der Verbrechen und das ihnen entsprechende Maas der Strafen?
-

## I. Frage.

Wie werden im Allgemeinen Criminalverbrechen von Polizeivergehen unterschieden, und welche gesetzwidrige Handlungen gehören zu jeder Kategorie insbesondere?

### I. Aus rechtsphilosophischem Standpunkte. \*)

#### §. 1.

Verbrechen oder Vergehen bezeichnen menschliche Handlungen, die nicht hätten geschehen sollen. Da aber der Mensch im Naturzustande nirgend eine Verpflichtung, sondern überall nur freie Willensäußerung und Ausübung hat, so leitet der Ursprung seiner Verpflichtungen zur Unterlassung jener Handlungen zugleich auf den Ursprung aller Gesetzgebung, welche allein die Natur jener Handlungen erklären kann.

#### §. 2.

Das Gesetz, nicht sowohl ein Institut des socialen Lebens, sondern dessen alleinige Voraussetzung und Bedingung, stellt allein den Begriff vom positiven Recht ins Leben; weil dieser nur ein abgeleiteter Begriff, von dem der Sicherheit des Besitzes, im weitesten Umfange ist, und diese ist der Gegenstand aller Gesetzgebung. —

#### §. 3.

Ausserhalb des Gesetzes, und also des socialen Lebens, ist positives Recht etwas Undenkbares, da der

---

\*) Ein Versuch nach der Theorie des Jeremias Bentham, *Traité de législation civile et pénale* P. I. pag. 64.

Mensch im Naturzustande zwar besitzen kann, die Sicherheit des Besitzes aber nur so weit reicht, als er physisch vermögend ist, sie gegen die unbeschränkte Willensfreiheit und Handlung des Andern zu beschützen. — Will man aber annehmen, dass ein reciprokes Uebereinkommen eintreten soll, nach welchem ein Jeder den Besitz des Andern anerkennen und von seiner unbeschränkten Freiheit, diesen gefährden zu können, absteht; so ist mit diesem Pact ein Princip ins Leben getreten, das man nur Gesetz nennen kann, und erst jetzt hat der Begriff von Recht aus dem durch die Anerkenntniss gesicherten Besitz abgeleitet werden können, weil nunmehr auch die Existenz von Pflicht instituirt ist, die allein sich gegenüber und als natürlichen Gegensatz ein positives Recht denkbar macht. —

#### §. 4.

Diese Grundsätze beruhen auf folgenden Sätzen:

- a) Der Mensch kann im Naturzustande nur einzeln gedacht werden, mit unbegrenzter Freiheit ausgestattet, die er so weit ausüben kann als er will und sein physisches Vermögen zulässt.
- b) In diesem Zustande kann er zwar besitzen, aber nur so weit gesichert, als er physisches Vermögen hat, die freie Willensausübung des Andern auf Gefährdung des Besitzes abzuwehren.
- c) Wollte aber eine weitere Sicherheit d. h. ein ruhiger Besitz erlangt werden, so kann dies nur durch übernommene Verpflichtung eines Jeden, von der eigenen Willensfreiheit und deren Ausübung auf Gefährdung oder Zerstörung des Besitzes des Andern abzustehen, erreicht werden.
- d) Eine solche gegenseitig übernommene Unterlassungsverpflichtung führt zwar einerseits, als Pact und synonym mit Gesetz, den Zustand von Gesellschaft

gesicherten und anerkannten Besitz und also die Existenz von positivem Recht herbei, es beruht aber andererseits das ganze Verhältniss der übernommenen Verpflichtungen allein nur auf dem Bewusstsein des für Jeden daraus erspriessenden Nutzens, und mithin würde die Fortdauer der Existenz eines solchen Pacts nur in der Willkühr der Transigenten beruhen.

### §. 5.

Das Bedürfniss nach Garantie für die Fortdauer oder den Bestand jenes dergestalt gesicherten Besitzes musste aber um so fühlbarer werden, als die Vorstellung von dem Nutzen der selbstbeschränkten natürlichen Freiheit individuell relativ sein und leicht geringeren Reiz haben konnte, als die Lustempfindung der Ausübung unbeschränkter Freiheit des Naturzustandes; man musste also dieser ein eben so gewichtiges Uebel entgegenstellen, welches dem willkührlichen Rücktritte in die unbegrenzte Freiheit des Naturzustandes unmittelbar und unausweichlich folgen sollte.

### §. 6.

Aller Besitz eines Menschen lässt sich unter die drei Hauptkategorien von: Leben, Freiheit und Eigenthum in der umfassendsten Bedeutsamkeit beschränken. — War nun durch die Aussicht auf Nutzen in der Sicherheit des Besitzes jener Pact zur Selbstbeschränkung ungebundener Freiheit des Naturzustandes herbeigeführt; so stellte das der Lustempfindung zum willkührlichen Bruch des Pacts und Rücktritt in jene unbegrenzte Freiheit entgegengesetzte Uebel den Begriff von Gesetz fest, welches den Schutz der Fortdauer der Sicherheit des Besitzes, aber durch die Handhabung des dem Contractsbruch folgenden Uebels, insofern übernahm, als naturgemäss die Unlustempfindung des vorgestellten Uebels die

Lustempfindung in dem Rücktritt zur ungebundenen Freiheit neutralisiren musste. — Hierdurch entstand das Gesetz oder der eigentliche Gesellschafts- und Staatsvertrag, und dieses stellte eben so durch den Bruch des Gesetzes oder Vertrags den Begriff des Verbrechens fest, als es durch das demselben vorgedrohte Uebel das Institut der Strafe einführte. —

### §. 7.

Da der oberste Zweck des Gesellschafts- oder Staatsvertrags, die Sicherung des Besitzes oder das Recht, hierdurch erreicht war, musste ein weiterer Zweck des Staates der sein: auf die Herbeiführung eines Zustandes seiner Mitglieder hinzuwirken, in welchem eben so sehr die Wiederkehr der Lust zum Bruch der Strafgesetze in sich geschwächt oder unmöglich gemacht, als eben dadurch die Nothwendigkeit und Anwendung der gegen diese Lust angedrohten Uebel geringe oder ganz unnöthig gemacht werden sollte. — Neben der Strafe, als directes Mittel zur Verhinderung der Verbrechen, sollten indirecte Mittel zu demselben Zwecke wirksam werden, deren äusserstes Ziel die Unnöthigkeit der directen Mittel sein musste. —

### §. 8.

Diese indirecten Mittel bestehen, ausser den zur moralischen Ausbildung der Staatsbürger aufmunternden Instituten, in Verboten gegen Handlungen, die an sich keine Verbrechen, d. h. nicht direct auf Zerstörung des gesicherten Besitzes gerichtet sind, wohl aber theils durch ihre Folgen zu diesen führen können, theils die moralische Vervollkommnung hindernd eintreten, theils aber und insbesondere gegen die Thätigkeit derjenigen Verwaltung gehen, welche die directen Mittel schützt oder deren Unnöthigkeit herbeizuführen strebt. — Da

die Strafgesetzgebung es überhaupt nur mit menschlichen Handlungen zu thun hat, die entweder unterlassen oder geleistet werden sollen, weil eines oder das andere zerstörend auf die Sicherheit des Rechts einwirken kann, und man der etwaigen Lust hierzu das Uebel der Strafe entgegengestellt hat; so ist erklärlich, dass auch diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche der Staat zur möglichsten Beförderung des Zustandes geboten hat, der die Anwendung der directen Mittel zur Verhinderung der Verbrechen seltener machen soll, gleichfalls mit Strafen bedroht sein müssen, die aber naturgemäss nicht solche sein können, welche die direct auf Gefährdung und Zerstörung der durch den Staatsvertrag gesicherten obersten Menschenrechte gerichteten Handlungen bedrohen.

#### §. 9.

Mit dem Eintritt der solchergestalt gesicherten Besitzrechte der Staatsbürger mussten ferner Bedürfnisse entstehen, welche Institutionen zur Wohlfahrt und zum Wohlbefinden theils des ganzen Staatsverbandes, theils auch der einzelnen Staatsmitglieder herbeiführten. — Der aus ihnen direct oder indirect fliessende Genuss gehört aber gleichfalls zu den Besitzthümern der Staatsbürger, und auch für diese bedurfte es der Garantie wegen ihrer Sicherheit, — durch angedrohte Uebel oder Strafen gegen deren Gefährdung. — Da aber auch diese Handlungen nicht direct auf Zerstörung der durch den Staatsvertrag gesicherten obersten Menschenrechte hingerichtet sind; so können die gegen dieselben angedrohten Uebel gleichfalls nicht denen gleich sein, welche jene beschützen sollen. —

#### §. 10.

Wenn aber Handlungen, welche die durch den Staatsvertrag gesicherten obersten menschlichen Besitz-

rechte zerstören und gleichsam für den Einzelnen den Staatsvertrag aufheben, Verbrechen genannt werden; so können Handlungen, welche nicht diesen directen Zerstörungszweck haben, sondern die theils durch ihre Folgen dahin kommen können, theils gegen die Wirksamkeit derjenigen Verwaltung gerichtet sind, welche die directen Mittel handhabt und schützt, und deren Anwendbarkeit verringern oder beseitigen soll, theils aber auch gegen Institutionen gehen, welche nur die Wohlfahrt des Staatsvertrages und das Wohlleben der Staatsbürger beabsichtigen — nicht auch Verbrechen sein; sondern es hat der zwischen ihnen *re vera* bestehende Unterschied für erstere die Benennung Verbrechen, für letztere aber die Bezeichnung von Vergehen gegen besondere Verbote herbeigeführt. —

#### §. 11.

Diejenige Verwaltung, welche die directen Mittel zur Sicherung der obersten menschlichen Besitzrechte handhabt und nach deren verringerter oder gänzlich beseitigter Anwendung strebt, welche die Institute zur Wohlfahrt des Ganzen und des Einzelnen im Staate verwaltet und schützt, ist die Polizei; daher werden Handlungen und Unterlassungen, welche gegen den polizeilichen Zweck anstreben und mit Uebeln bedroht sind, Polizeivergehen benannt, während Handlungen, die auf Zerstörung der Voraussetzungen und Bedingungen des Staatsvertrags hingerichtet sind, Verbrechen benannt werden. —

#### §. 12.

Aus rechtsphilosophischem Standpunkte beurtheilt, mussten daher alle Handlungen, welche direct auf Gefährdung oder Zerstörung der drei obersten menschlichen Besitzrechte, d. h. auf das Leben, die im Staatsvertrag gesicherte Freiheit und auf das Eigenthum hinge-

richtet sind, zu den Verbrechen gehören, alle übrige verbotene Handlungen aber wären Vergehen. — Es hat jedoch die Gesetzgebungspolitik in diesen strengen Scheidungen Modificationen herbeigeführt, theils weil sie die vorbezeichneten menschlichen Handlungen nicht ohne ihre Motive beurtheilen wollte, theils aber weil sie voraussetzte, dass die schützenden, vorausgedrohten Uebel, zu häufig angewandt, ihren Werth verlieren. Diese Modificationen heben aber keinesfalls jene Grundprincipien auf, und es muss nach letztern zum Beispiel die Eigenthumsentwendung immer ein Verbrechen bleiben, da durch die dahin gerichtete Handlung der Staatsvertrag gebrochen ist, wenn auch später die Gesetzgebungspolitik nach dem relativen Werth des entwandten Eigenthums die Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen genannt und nach diesem Unterschied für jede die Strafe gedroht hat. — Die Beurtheilung der Sätze dieser Theorie gehört aber in die Erörterung dieser vorliegenden Frage nach ihrer zweiten Bedeutung. —

2) *Aus rein juridischem Standpunkte.*

§. 13.

Wenn die Gesetzgebungspolitik in der Unterscheidung der verbotenen Handlungen nach Verbrechen und Vergehen von den oben entwickelten Scheidungsprincipien bei Redaction der Gesetze abgegangen ist; so hat dieser Abweichung doch auch das Princip des Nutzens zu Grunde gelegen, sofern der Gesetzgeber vor Augen gehabt, in wie weit speciell für sein Volk es erspriesslich, gewisse Handlungen oder Unterlassungen schwerer oder geringer zu bedrohen.

§. 14.

Diese Abweichung von den Urprincipien der Unterscheidung nicht erlaubter Handlungen findet doch auch

nur in Bezug auf die Eigenthumsentziehung statt, und ist auch in dieser Hinsicht nur ein Product der spätern Gesetzgebung. — Denn auch in dieser bleibt die Aufhebung der Sicherheit des Lebens, d. h. eine jede Handlung, die unternommen worden in der Absicht, das Leben des Andern zu gefährden oder zu zerstören, immerhin ein Verbrechen, und können die Abstufungen dieses Verbrechens, bei Beurtheilung desselben rücksichts Abmessung der Grösse der Strafbarkeit, sich nur auf die Consideration dabei vorkommender mildernder oder erschwerender Umstände beschränken, Verbrechen aber bleibt eine Handlung mit dieser Absicht jedenfalls, sie möchte nun vollendet oder nicht vollendet sein, wenn sich nur die Absicht überhaupt in That ausgesprochen hat, als womit nur die Gesetzgebung es zu thun hat. — Nicht minder bleibt auch in der spätern Gesetzgebung Menschenraub, als Zerstörung der in dem Staatsvertrag gesicherten Freiheit, ein Verbrechen, und es reducirt sich also, wie gesagt, die Abweichung von jenen Grundsätzen nur auf die Eigenthumsentziehung, da diese, nach Maassgabe der gegen sie angedrohten Strafen, nicht überall als Verbrechen angesehen worden.

#### §. 15.

Wie aber die Gesetzgebungspolitik von den ursprünglichen Begriffen über Verbrechen in Rücksicht auf die Eigenthumsentziehung abgewichen ist, so hat sie nicht weniger — ebenfalls nach speciellen Gründen des Nutzens für das Volk — Handlungen, welche nach ursprünglichen Begriffen von Verbrechen nicht zu diesen gezählt werden konnten, durch die gegen diese angedrohten Strafen in die Zahl der Verbrechen hinüber geführt. —

#### §. 16.

Hierdurch hat nun die Gesetzgebungspolitik, in der Sorge für das Wohl und den Nutzen des Volks, bei Re-

daction der Gesetze sich so weit von den ursprünglichen Principien, nach welchen die Tendenz der verbotenen Handlungen beurtheilt werden konnte, entfernt, dass jene nicht mehr als derjenige erste Punkt betrachtet werden kann, an welchen, bei der aufgeworfenen Frage über die Unterscheidung der Verbrechen von Vergehen, der Anfang der logischen Entwicklungen geknüpft werden kann, welche zur Beantwortung dieser Frage erforderlich wären. —

### §. 17.

Könnte nach rechtsphilosophischer Beurtheilung der vorliegenden Frage *a priori* bestimmt werden, welche Handlung ein Verbrechen ist, so kann es bei Beantwortung jener Frage aus rein juridischem Standpunkte wegen der Abweichung der Gesetzgebung von jenen Principien nicht mehr geschehen. — Da es aber vernunftgemäss, dass diejenigen menschlichen Handlungen oder Unterlassungen, deren Eintritt mit den schwersten Uebeln oder Strafen voraus bedroht wird, auch zu denen gerechnet werden müssen, welche dem directen Staatszweck am gefährlichsten sind, und man solche als Verbrechen benannt hat; so ergibt sich hieraus, dass aus rein juridischem Standpunkte der Charakter einer verbotenen menschlichen Handlung nur *a posteriori*, d. h. aus der wider dieselbe angedrohten Strafe, beurtheilt werden kann. —

### §. 18.

Weder das livländische Provinzialrecht, noch auch dessen Hülfrechte römischen und deutschen Ursprungs, stellen irgend ein Princip auf, nach welchem von vorn herein eine menschliche verbotene Handlung, ohne die wider sie angedrohte Strafe zu kennen, beurtheilt werden könnte, ob sie ein Verbrechen oder ein Vergehen ist. —

Die bereits aufgeführten Capitel und §§. der livländischen Bauerverordnung von 1819, welche zunächst nur für den Bauerstand erlassen sind, benennen einige — unten speciell aufzuführende — öffentliche und private Polizeivergehen. — Es lassen sich daher im Allgemeinen die Bestimmungen des Unterschiedes der Verbrechen von Vergehen am richtigsten nur nach Maassgabe der wider die verbotenen Handlungen angedrohten Strafen, und also nur aus diesen ableiten. — Denn man hat angenommen, dass alle Strafen, deren Vollstreckung mit Oeffentlichkeit verbunden ist oder durch Büttelshand geschehen muss, die gesetzlichen Folgen eines Verbrechens sind, dagegen alle leichtere Körper- oder andere Strafen, die nicht öffentlich und nicht durch Büttelshand ertheilt werden, und deren Quantität sich in den Gränzen hält, welche gesetzlich der polizeilichen Strafgewalt vorgezeichnet sind, nur für Vergehen ertheilt werden. —

### §. 19.

Es ist aber, wie schon im Eingange erwähnt, das provinzielle Strafrecht in Rücksicht auf die eigentliche Strafbestimmung durch die Gesetzgebung der russischen Regierung und die von dieser speciell für Livland erlassenen Höchsten und Allerhöchsten Ukase und Verordnungen, wie sie später in dem Band XV. des Reichsgesetzbuches zusammengetragen worden, bedeutend verändert, und wie sehr auch die Principien und Theorien der provincialrechtlichen Quellen bei Bestimmung von Imputation, Complication und Abmessung der Grösse der Strafbarkeit die Beurtheilung leiten; so fliesst doch die Bestimmung der Strafe selbst grösstentheils aus russischem Strafgesetz.

### §. 20.

Fasst man nun alle in Livland geltende strafrechtliche Verordnungen zusammen; so würde sich hieraus,

wie in Beziehung auf den §. 16 des XV. Bandes des Reichsgesetzbuches, aus rein juridischem Standpunkte die vorliegende Frage dahin beantworten lassen, dass sich nur *a posteriori* die verbotenen menschlichen Handlungen in Verbrechen und Vergehen unterscheiden lassen, nach Maassgabe dessen, welche Strafe gegen eine jede zur Unterlassung oder zur Leistung vorher angedroht worden. — Hiernach würden:

A) Criminalverbrechen sein: alle Handlungen eines Staatsbürgers, wider deren Begehung oder Unterlassung durch das Gesetz angedroht sind:

- a) wirkliche körperliche Todesstrafe.
- b) Politische Todesstrafe mit vorgängiger öffentlicher körperlicher Züchtigung.
- c) Politische Todesstrafe ohne diese — wie bei dem Adel und den mit diesem gleiche Rechte geniessenden Personen.
- d) Der Verlust aller Standesrechte.
- e) Oeffentliche Körperstrafe durch Büttelshand.
- f) Oeffentliche Körperstrafe auch durch andere Personen; nicht öffentliche Körperstrafe durch Büttelshand.
- g) Verlust der Freiheit durch lebenslängliche Gefängnisstrafe, ausser der Verschickung nach Sibirien, worunter der politische Tod verstanden wird.
- h) Confiscation des ganzen Vermögens und grosse Geldstrafen als schwere Strafe überhaupt.
- i) Kirchenbusse.
- k) Abgabe in den Militärdienst — als Strafact, sowohl in den activen Militärdienst, als auch zur Arbeitscompagnie. —

Die mit diesen Folgen verpönten und verbotenen menschlichen Handlungen wären also Verbrechen, und zwar würden sich diese Handlungen nunmehr wie nachstehend benennen lassen:

### I. Verbrechen wider die Religion.

- a) Gotteslästerung. — b) Schmähung der Kirche. —
- c) Verhinderung und Störung des Gottesdienstes. —
- d) Apostasie. — e) Stiftung von Ketzerei und Verleitung hierzu. —

### II. Verbrechen wider die Persönlichkeit des Staats.

- a) Majestätsverbrechen, oder Verbrechen wider die beiden ersten Punkte \*), und zwar durch:
  - aa) böse Anschläge gegen die Person des Monarchen,
  - bb) Verletzung der Ehre des Monarchen,
  - cc) Empörung gegen den Monarchen,
  - dd) Verrath.
- b) Verbrechen gegen die Regierung, und zwar durch:
  - aa) Aufruhr,
  - bb) unerlaubte Zusammenkünfte zu diesem Zweck,
  - cc) Erbrechung eines Gefängnisses und Befreiung aus der Gefangenschaft,
  - dd) Drohbriefe,
  - ee) Zweikampf,
  - ff) eigenmächtige Entfernung aus dem Reiche.
- c) Verbrechen wider den Staatscredit.
  - aa) Falschmünzen und Einschmelzen des Geldes,
  - bb) Benutzung und Entwendung öffentlicher Gelder,
  - cc) Ein- und Ausfuhr verbotener Sachen und unverzollter Waaren.
- d) Verbrechen der Staatsdiener, nämlich Erpressung und Bestechlichkeit.

---

\*) Verbrechen wider die beiden ersten Punkte. Hierdurch wird besonders Hochverrath bezeichnet, weil in dem ältesten russischen Landrecht, „die Uloschenie“ in dem zweiten Capitel und in den „beiden ersten Punkten“ dieses Capitels von den gegen die Sicherheit der Person des Monarchen, seiner Familie und der Staatsregierung gerichteten Verbrechen und deren Bestrafung gehandelt wird.

### III. Verbrechen gegen die Persönlichkeit der Individuen, nämlich:

- a) Mord und Todtschlag, und zwar:
  - aa) Meuchelmörd,
  - bb) Herren- und Verwandten-Mord.
  - cc) Abtreibung der Leibesfrucht,
  - dd) Kindermord,
  - ee) Kinderaussetzung,
  - ff) Giftmord,
  - gg) Selbstverstümmelung an Geschlechtstheilen,
  - hh) Versuch des Selbstmordes.
- b) Gesundheitsbeschädigung aller Art.
- c) Gewaltthätigkeit durch Strassenraub — Entführung —  
Menschenraub und Nothzucht.
- d) Injurien, besonders Pasquille und Schmähschriften.

### IV. Verbrechen gegen die Rechtspflichten zur Wahrheit und Redlichkeit.

- a) Betrug.
- b) Fälschung an Maas, Gewicht, Waaren, Urkunden,  
Grenzmaalen etc.
- c) Meineid.
- d) Fälschlicher Bankerott.
- e) Verheimlichung eines peinlichen Verbrechers.
- f) Wucherhafte Geschäfte.
- g) Veruntreuung und Unterschlagung.
- h) Calumnie.

### V. Verbrechen wider das Eigenthum, nämlich:

- a) Diebstahl und Beutelschneiderei über 20 Rbl. Banco  
(oder 6 Rbl. S.-M.) im Werth; oder von geringem  
Werthe, der zum vierten Male verübt wird.
- b) Raub.
- c) Brandstiftung.

### VI. Verbrechen wider die äussere Zucht und Sitte, Fleischesverbrechen.

- a) Blutschande.

- b) Ehebruch.
- c) Bigamie.
- d) Sodomie.

B) Polizeivergehen sind aber alle Handlungen oder Unterlassungen, gegen welche gesetzlich entweder speciell benannte, nicht öffentliche Züchtigungen, die sich in den Grenzen der polizeilichen Strafgewalt befinden, oder gegen welche eine arbiträre polizeiliche Züchtigung angedroht ist, welche ihr Maas gleichfalls in der Strafcompetenz der Polizei findet.

Das königliche Verbot vom 4. Mai 1664 pag. 106 der Landesordnungen, welches auch in Livland Anwendung gefunden, verordnet in XX Punkten über die Bestrafung von Strassenexcessen, die grösstentheils polizeilicher Natur sind, ohne aber eine bestimmte Grenze für dieselbe zu ziehen, ausser dass sie bei Vergrösserung und Erschwerung der Strassenexcesse auch die Strafen steigert, die sodann eine criminelle Form annehmen, wie denn auch, nach gesetzlicher Beurtheilung dieser Frage, ein jedes Polizeivergehen in seiner Steigerung ein Verbrechen werden kann.

Band XV. §. 2 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches, und die demselben zur Quelle dienenden auch auf Livland erstreckten Ukase und Verordnungen bezeichnen in dieser Art die Handlungen, welche keine Verbrechen, sondern Polizeivergehen sind, und

§. 1417. *ibid.* benennt diejenigen Handlungen, die zur Bestrafung vor die Polizei gehören, dahin:

- „Geringer Diebstahl, (unter 25 Rbl. B. Ass.) —
- „Beutelschneiderei — Betrug verschiedener Art —
- „leichte Misshandlungen in einem Handgemenge oder
- „Zwist zugefügt — Eigenmächtigkeit — Ungehorsam — Verletzung der guten Ordnung — kurze
- „eigenmächtige Abwesenheit aus den Dörfern und dem
- „ähnliche Vergehen“ etc. etc.

## §. 21.

Die angeführten provinziellen Bestimmungen aus den livländischen Bauerverordnungen vom Jahre 1819 bezeichnen unter der Rubrik: „öffentliche Polizeivergehen“ in den §§. 526 bis 543 folgende Handlungen oder Unterlassungen als polizeilich strafbar:

- 1) Unterschlagung, Verspottung oder Missdeutung gerichtlicher Anordnungen in Landesgesetzen, so wie Erregung der Unzufriedenheit mit der Landesregierung. §. 526 und 27.
- 2) Das Stiften von Gesellschaften ohne obrigkeitliche Einwilligung, wie jeder eigenmächtige Zusammenlauf der Gemeindeglieder und jeder Ungehorsam gegen die Gemeindegerichte. §. 528—30.
- 3) Unterlassene Hülfe bei Feuersgefahr — Hehlen von Deserteurs — Passloses Entfernen der Gemeindeglieder — Selbsthülfe — Hehlung von Verbrechern, oder Beförderung der Flucht derselben — Entweichung aus dem Arrest etc. etc. §. 531—539.
- 4) Störung des Gottesdienstes in geringem Grad — oder in öffentlichen Arten erhobener Religionsstreit — Zauberei oder Stiftung einer neuen Religionssecte. §. 540—543.

Unter der Rubrik: „Von Privat-Polizeivergehen“ in den §§. von 544—598 sind folgende Handlungen als polizeilich strafbar bezeichnet:

- 5) Alle Eigenmacht oder Eigengewalt — Landstreicherei und Strassenbettelei — längere als zwei monatliche Dienstlosigkeit — Schlägerei ohne Verletzung — Eindrang in fremde Wohnungen. §. 544—548.
- 6) Besitz von Feuergewehr ohne Vorwissen und Erlaubniss der Gutsherrschaft — unterlassener Beistand bei Gefahr Anderer — Halten wilder Thiere — unterlassene Befolgung der gegen tolle Hunde vorgeschriebenen Maasregeln — Anhetzen der Hunde gegen

Menschen — Verletzung Anderer durch schnelles Fahren — gefährliche Drohungen — Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken — unterlassene Befolgung der gegen Epidemie angeordneten Maasregeln. 549 — 560.

7) Vorsätzliche oder durch Nachlässigkeit oder Betrug herbeigeführte Verletzung des Eigenthums Anderer — Diebstahl unter dem Werth von 5 Rbl. S.-M. (jetzt 6 Rbl. S.-M.). §. 561—567.

8) Verfertigen der Schlüssel zu Schlössern ohne Vorwissen der Eigenthümer — Ankauf verbotener Sachen — unterlassene Anzeige gefundener Sachen — Uebervortheilung und Betrug, wenn der Werth unter 5 Rbl. S.-M. ist — dergleichen Beutelschneiderei — Arripirung fremden Eigenthums — Erpressung nach Maasgabe des Betrages unter 5 Rbl. S.-M. — Wucher — verbotene Kartenspiele in Krügen — gegebener Credit an Minderjährige — oder an Weiber ohne Vorwissen ihrer Männer — Ankauf von Montirungsstücken — Verfälschung von Maas, Gewicht und Waaren. §§. 568—88.

9) Lüderlicher Bankerott — Collecten ohne obrigkeitliche Bewilligung — böslich veranlasste Uneinigkeit zwischen Eheleuten und zwischen Dienstherrschaft und ihrer Bedienung — falsche Anschuldigung — Beschimpfung Anderer — Vorwurf der unehelichen Geburt — Schimpfreden gegen geschwächte Weibspersonen — hoher Grad von Trunkenheit auf offener Strasse — Verkrügen von Branntwein an Sonntagen während der Kirchzeit — Hurerei. — §§. 589—598.

Aus rein juridischem Standpunkte lässt sich also die vorliegende Frage über Unterscheidung der Verbrechen von Vergehen am richtigsten nur aus Umschreibung oder

Derivation aus den angedrohten Strafen, wie in Vorstehendem geschehen, beantworten.

## II. F r a g e .

Welches sind in den Ostsee-Gouvernements die Arten, Gattungen und Stufen der Criminal- und Polizeistrafen im Allgemeinen? —

### §. 22.

Im §. 19 ist schon angedeutet, wie die eigentliche Strafbestimmung in Livland, seit dasselbe unter russischem Scepter steht und insbesondere seit Beschränkung der Todesstrafe hauptsächlich nach russischem, auch für Livland promulgirten Ukasrecht, wie es jetzt in dem XV. Band des Reichs-Gesetz-Buchs zusammengetragen worden, stattfindet, und nur in wenigen Fällen die Strafen aus dem Provinzialrechte aberkannt werden. —

### §. 23.

Die Form der Strafen ist aber in Livland verschieden von der in der russischen Strafgesetzgebung für das Reich angeordneten. — Der Ukas vom 29. November, publicirt im Senatsukas vom 10. December 1784, bestimmt für Livland und Ehstland, auf Vorstellung des damaligen Statthalters Grafen Browne, dass in Stelle der für das Reich gesetzten Strafe durch Knute, Plette und Kotze nur die Ruthenstrafe, und in den vom Gesetz bezeichneten Fällen die Versendung des Delinquenten nach Sibirien zur Zwangsarbeit oder in die Colonien zur Ansiedlung, gesetzliche Strafform sein soll. —

## §. 24.

Diese Ruthenstrafe unterscheidet sich bei ihrer Ausführung in: Paar-Ruthen am Strafpfahl, und in sogenannte Kinderruthen; erstere wieder in öffentlich- oder im Bezirk der Gerichtsmauern ertheilte. —

1) Die Paar-Ruthen werden dermaassen gegeben, dass der an einem Pfahl an den Händen aufgezoogene Verbrecher auf seinen bis auf die Hüften entblüssten Rücken mit zwei zusammengefassten Spiessruthen drei Hiebe erhält, was ein Paar ausmacht, worauf frische zwei Spiessruthen genommen werden müssen, um mit diesen dem Verbrecher abermals drei Hiebe zu appliciren, und dieser Art so lange fortzufahren, bis der Verbrecher diejenige Zahl Paare erhalten hat, die ihm an einem Tage ertheilt werden sollen. — Die öffentliche Vollstreckung dieser Strafe — als der höhere Grad derselben — geschieht in Städten unter Aufsicht der Stadtpolizei an Strafpfählen, die auf dem Markte errichtet sind, auf dem Lande aber an Sonntagen nach geschlossener kirchlicher Feier an Pfählen, die zwar ausserhalb der Kirchenumzäunung, aber unweit der Kirche errichtet sind; die nicht öffentliche Vollstreckung dieser Strafe geschieht aber sonst in gleicher Art wie die öffentliche, nur ist hierzu in dem Hofe oder den Ringmauern des executirenden Gerichts ein Pfahl errichtet, und dürfen ausser den dazu erforderlichen Gerichtsbeamten keine Zuschauer zugelassen werden.

2) Die sogenannten Kinderruthen werden durch ein Bündel kurzer Birkenreiser dem Verurtheilten, doch niemals öffentlich, auf das entblüsste Gesäss ertheilt, und auch hierbei ist die Zahl der Hiebe in der Entscheidung vorausbestimmt, und, obwohl auch bei dieser Strafart die Ruthenbündel nach dem dritten Hiebe gewechselt werden, so wird doch jeder einzelne Hieb gezählt.

## §. 25.

Die Strafe durch Paar-Ruthen am Straßpfahl ist nur die Folge wirklicher Verbrechen, sowohl die öffentlich, als die *intra parietes* ertheilte; keine dieser Gattungen ist Polizeistrafe. — Sie richtet sich theils in der Form — ob sie öffentlich oder nicht öffentlich — theils aber auch in der Zahl der Paare nach der Schwere der Verbrechen. — Sie ist limitirt in der Competenz des Richters durch die höchste Zahl: 30 Paar, und durch die geringste Zahl: 5 Paar. —

## §. 26.

Die Abstufung dieser Strafe durch Paar-Ruthen ist: fünf — zehn — zwanzig — und dreissig Paar-Ruthen. Nur zehn Paar-Ruthen dürfen an einem Tage gegeben werden, ist also ein Verbrecher zum Empfang von zwanzig Paar verurtheilt, so erhält er zehn Paar an einem Tage, alsdann die andern zehn Paar acht Tage darauf, und so treten bei dreissig Paar-Ruthen zwei Intervalle von acht zu acht Tagen ein. — Fünf Paar-Ruthen im Hofe des Gerichts wäre von dieser Strafform für den geringsten Grad eines Verbrechens, dreissig Paar-Ruthen öffentlich am Straßpfahl mit hierauf folgender Stempelung des Gesichts durch die drei Buchstaben B. O. P.<sup>o</sup>) und sodann eintretender Versendung des Verbrechers zur Zwangsarbeit nach Sibirien, der höchste Grad der Criminalstrafe in Livland. — Letztere correspondirt mit der für das Reich bestimmten Knutenstrafe und gleicher Stempelung und Versendung, erstere aber steht der Strafe mit der Plette, ohne weitere Verschickung, gleich. — Die Abstufungen der Strafen wären also, wie nachfolgend, zu denen Beispielsweise einige Verbrechen angeführt sind, gegen welche dieselben angedroht werden. —

<sup>o</sup>) B. O. P. russisch, ist W O R, diese zusammen ausgesprochen, heisst Dieb.

## §. 27.

I. *Criminal-Strafen.*

Wirkliche leibliche Todesstrafe giebt es zwar nach russischem auch hier gültigem Reichsrechte, und zwar für Verbrechen gegen die Allerhöchste Person des Herrn und Kaisers und seiner Familie, oder wie sie in der gesetzlichen Kunstsprache benannt werden, wider Verbrechen gegen die beiden ersten Punkte; indessen kann in der Provinz auf diese Strafe niemals entschieden werden, sondern es darf nur, bei besonderer Wichtigkeit dieser Verbrechen, von dem zusammenberufenen obersten Criminalgerichte eine solche Strafe, unter Beprüfung und Bestätigung Kaiserlicher Majestät, aberkannt werden. —

Wenn aber bei geringer Wichtigkeit dieser Verbrechen über selbige in den Provinzial-Gerichten Entscheidung getroffen werden muss (*vide* §. 217 Band XV. des Reichs-Gesetz-Buchs), so würde in solchen Fällen der höchste Grad der substituirtes Todesstrafe auszusprechen sein. — Diese ist:

- a) dreissig Paar-Ruthen öffentlich am Strafpfahl an dreien Sonntagen, ein jedes Mal zehn Paar nach jedesmaliger achttägiger Zwischenzeit, sodann die Brandmarkung oder Stempelung des Gesichts mit den Buchstaben B. O. P., und hierauf die Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit, womit dann auch der Verlust aller Standesrechte von selbst verbunden ist. —

Diese in Livland nunmehr höchste Strafe, welche nur zur Milderung, wegen vorhandener gesetzlicher Milderungsgründe, Modificationen in Rücksicht auf die körperliche Züchtigung erleiden könnte, ist die Substitution der Strafe des Rades — des Feuers — und des Galgens und correspondirt mit der in den Art. 217 bis 225

des Bandes XV. angeordneten Knutenstrafe und gleichen Folgen. — Sie muss, nach gesetzlichen Gradationen, gegen alle schweren oder Halsverbrechen angewendet werden, wie z. B.:

1. gegen böswillige Gotteslästerungen, nach Art. 182 — 83, Band XV.
- 2) Gegen gewaltsame thätliche Störung und Hinderung der begonnenen Liturgie in der Kirche, nach Nota 6 pag. 408 der Landlagh und dem Art. 206, Band XV.
- 3) Gegen Reichsverrath, nach Art. 226—228, Band XV.
- 4) Gegen Quarantaineverbrechen erster Art. Nach Art. 317 *ibid.*
- 5) Gegen Abfassung falscher Ukase im Namen der Regierung zum Zweck der Störung öffentlicher Ruhe. Nach Art. 235, *ibid.*
- 6) Gegen Widerstand mit bewaffneter Hand gegen gesetzliche Autorität. Nach Art. 243, *ibid.*
- 7) Gegen Erbrechen der Gefängnisse, Wegführen und Befreien der Verbrecher aus denselben. Nach Art. 252, *ibid.*
- 8) Gegen Kirchenraub. Nach Anordnung des Capitels 80 der Ritterrechte und Art. 210 und 112, Band XV. Strafgetze.
- 9) Gegen Mord. Nach Capitel 131 der Ritterrechte und Art. 332—335, Band XV.
- 10) Gegen Menschenraub und Verkauf freier Menschen. Nach Cap. 131 der Ritterrechte und Art. 389, Band XV.
- 11) Gegen Raub, Strassenraub. Nach Cap. 131 der Ritterrechte und Art. 679 u. 680, Band XV.
- 12) Gegen Nothzucht an verheiratheten Frauen — Wittwen, und gewalthätige Schändung volljähriger oder minderjähriger Mädchen. Nach Cap. 131

Ritterrechte und Art. 675, Band XV. Strafgesetze.

13) Gegen Brandstiftung — Mordbrand. Nach \*) Cap. 131 Ritterrechte und Art. 685, Band XV. Strafgetze.

14) Gegen Theilnahme an geheimen revolutionairen Gesellschaften. Nach Art. 248 — 249, Band XV. Strafgesetze.

15) Gegen Entfernung aus dem Reich mit der Absicht nicht zurückzukehren, und für Annahme von Diensten in fremden Staaten. Nach Art. 250 — 257, Band XV.

16) Gegen das Nachmachen der Assignationen und der Reichscreditscheine. Nach Art. 637, *ibid.*

17) Gegen gewaltsame Päderastie. Nach Art. 677, *ibid.*

und dergleichen mehr.

Weil in diese höchste Leibesstrafe frühere Todesstrafen von verschiedener Schwere zusammengefasst sind, so wird bei ihrer Modification nach den geringeren Verbrechen in der Praxis zuerst die Stempelung weggelassen, sodann aber die Zahl der Ruthenpaare verringert.

b) Verlust aller Standesrechte und Versendung des Verbrechers nach Sibirien zur Zwangsarbeit.

---

\*) Nach den Circularvorschriften des Minist. des Innern vom 28. Oct. und 24. Nov. 1842 werden Brandstifter und Verbreiter von Brandbriefen vom Kriegsgerichte, zur Hälfte aus Civil- und Militairpersonen zusammengesetzt, unter Bestätigung des Civil-Gouvernements, bei Unmündigen aber Sr. Kaiserl. Majestät selbst abgeurtheilt und mit Spiessruthen zu sechsmal durch 1000 Mann zur Mittagszeit an der Brandstelle bestraft. In Beziehung auf Artikel 66, 661 und Anmerk. zu Artikel 662 Band XV. des Swod der Kriegsverordnung,

Diese Strafe würde als politische Todesstrafe erkannt werden müssen gegen solche Verbrecher, welche ihrem Stande nach keiner körperlichen Züchtigung unterworfen werden dürfen; wie z. B.:

- 1) Gegen Mörder aus dem geistlichen Stande. Nach Art. 82—90, Band XV.
- 2) Gegen Mörder aus dem Stande der Ehrenbürger. Nach Art. 93, Band XV. *ibid.*
- 3) Gegen Mörder aus den beiden ersten Kaufmannsgilden. Nach Art. 94, Band XV. u. s. w.
- c) Dreissig Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl an drei Sonntagen, jedes Mal zehn Paar, nach Zwischenfrist von acht Tagen, mit sodann folgender Versendung des Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung.

Diese Strafe dürfte die Substitution der Todesstrafe des Schwerts und anderer dergleichen sein, correspondirt aber mit der für das Reich bestimmten Strafe der Plette durch Büttelshand und der sodann folgenden Versendung. — Sie wird für Verbrechen leichterer Art, oder gegen begünstigtere Verbrecher erkannt, als z. B.

- 1) Gegen weibliche Mörder etc. Nach Art. 41, Band XV. Strafgesetze.
- 2) Gegen männliche Mörder, wenn sie selbst mit reuigem Geständnisse sich beim Gericht melden. Nach Art. 333, *ibid.*
- 3) Gegen Apostaten. Nach Art. 186—190, *ibid.*
- 4) Gegen vorsätzliche schwere Verwundung oder Verstümmelung. Nach Art. 361—362, *ibid.*
- 5) Gegen das Nachmachen der Münzen und des Stempelpapiers. Nach Art. 636—640, *ibid.* u. s. w.
- d) Zwanzig Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl an zwei Sonntagen, jedes Mal zehn Paar nach Zwischenfrist von acht Tagen

und darauf folgende Versendung der Delinquenten in die Colonien nach Sibirien zur Ansiedelung.

Sie correspondirt gleichfalls mit der für das Reich festgesetzten Strafe der Plette durch Büttelshand und der sodann folgenden Versendung. — Da das Gesetz die Zahl der Plotthiebe dem Richter zu bestimmen überlässt, so ist auch diese, nur in der Ruthenzahl verringerte, Strafe für Verbrechen geringeren Grades als die vorbezeichneten abzusprechen, wie z. B.

- 1) Wer Diebstahl mit Einbruch und über den Werth von 30 Rbl. S.-M. verübt. Nach Art. 711, Band XV. in Verbindung mit dem Manifest vom 9. November 1839.

NB. Für Männer, welche tauglich zum Militärdienste sind, müsste die Körperstrafe nicht öffentlich ertheilt und diese sodann in den activen Militärdienst abgegeben werden, wenn deren Alter nicht über 35 Jahre sein sollte. — Bei ältern bis zum vierzigsten Jahre aber und später erfolgt die Körperstrafe auch nicht öffentlich, wenn Erstere an die Militär-Arrestanten - Arbeits - Compagnie abgegeben, öffentlich aber, wenn Letztere in die Colonien deportirt werden. —

- 2) Wenn eine unverehelichte Weibsperson ihre Schwangerschaft verheimlicht, d. h. auf Befragen ableugnet — zur Zeit ihrer Niederkunft heimlichen Ort zum Gebären sucht, und ihre dort erfolgte Niederkunft verheimlicht, auch das todte Kind beseitigt; so wäre diese, nach dem Königlichen Verbot vom 15. November 1684, pag. 320 der Landesordnungen, mit dem Tode zu bestrafen. — Es hat aber die Praxis, da hier nur von der Präsuntion des Mordes die Rede ist, den leichtesten Grad der Todesstrafe recipirt, und daher tritt, als Substitution für die Todesstrafe, hieselbst nach erlittnen 20 Paar-

Ruthen öffentlich, die Versendung in die Colonien ein.

- 3) Wenn Kinder gegen ihre Eltern sich durch thätliche Misshandlungen vergessen haben. Nach Art. 658, Band XV.
- 4) Wer Gerichtsbeamte oder Officianten in Ausübung ihrer Geschäfte schmätzt oder insultirt. Nach Art. 231. *ibid.*
- 5) Wer Ukase, die publicirt werden sollen, böslich vernichtet. Nach Art. 232.
- 6) Wer im Duell seinen Gegner tödtet oder verwundet. Nach der Bestimmung: §. III. der königlichen Verordnung vom 22. August 1682, pag. 366 der Landesordnungen, correspondirend mit den Art. 351 und 352, Band XV.

NB. Hier tritt der Fall ein, dass bei dem Adel die Körperstrafe unterbleiben muss. Nach Art. 82, spb. Band XV.

- 7) Wer Branntwein aus den privilegirten in alt-russische Gouvernements einschwärtzt. Nach den Ukasen vom 8. Juni 1827 und 1. December 1829, zusammengefasst nunmehr in §. 707, Pkt. 2, Bd. V. des Reichsgesetzbuches.

NB. Auch hier tritt der Militärdienst als Substitution der Versendung ein, wie bereits *ad. 1* bemerkt worden.

- 8) Wer Blutschande in auf- und absteigender Linie ausübt. Nach den königlichen Verordnungen vom 1. August 1693 und 17. November 1699, pag. 562 und 565 der Landesordnungen, correspondirend mit Art. 667, Band XV.
- 9) Wer Sodomie und Päderastie treibt, soll nach Art. CXVI. der P. H. G. O. die Todesstrafe durch das Feuer erleiden; es haben aber die in den Artikeln 677 und 678, Band XV. zusammengefassten Ukase

nur die leichtere Todesart in der substituirtten Form angeordnet, welche auch für Livland Gültigkeit hat.  
u. s. w.

- e) Zehn Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl und darauf folgende Versendung nach Sibirien in die dortigen Colonien zur Ansiedelung.

Diese Strafe kann in ihrer verringerten Quantität theils nur als eine Folge bei den vosspecificirten Verbrechen obwaltender und von dem Richter anerkannter Strafmilderungsgründe betrachtet werden, wie dies bereits oben bemerkt worden, theils aber auch überhaupt für Verbrechen geringeren Grades eintreten. Wie z. B. gegen Fälschung und Betrug. Nach Art. 728—735, Band XV. Strafgesetze. — Gegen Meineid Art. 751, Band XV. der Strafgesetze. — Wozu nach ersterem Gesetz fernere Zeugnissunfähigkeit, und nach letzterem Verlust aller Standesrechte hinzukommt.

Die Ruthenstrafe, welche mit der Versendung in die Colonien verbunden ist, correspondirt nach dem Reichsstrafgesetze mit der Plette oder Peitsche, welche in der Zahl der zu ertheilenden Hiebe, in Berücksichtigung obwaltender Umstände, nach dem Ermessen des Richters vermehrt oder vermindert werden kann, sofern nicht eine bestimmte Anzahl Schläge für concrete Fälle im Gesetz ausdrücklich benannt wäre. Art. 102 u. 103, Band XV. Strafgesetze.

- f) Versendung in die Colonien nach Sibirien zur Ansiedelung, ohne vorgängige Körperstrafe, jedoch mit Verlust aller Standesrechte

wird erkannt:

- 1) Gegen Mörder und Diebe aus dem Adelsstande. Nach Art. 82, 84, 85, 86, Band XV. Strafgesetze.

- 2) Gegen Mörderinnen und Diebinnen aus dem geistlichen Stande. Art. 87, 88, 89, 90.
- 3) Gegen Diebe aus dem geistlichen Stande. Nach Art. 87, 88, 89, und 90, Band XV.
- 4) Gegen Diebe aus dem Stande der Ehrenbürger und der beiden ersten Kaufmannsgilden. Nach Art. 93 u. 94, Band XV.
- 5) Gegen verabschiedete Militär- und Rangpersonen, wenn sie wegen lüderlichen Lebens zum zweiten Male, nach schon überstandener sechsmonatlicher Gefängnisstrafe, dem Gerichte übergeben werden. Nach Art. 424, Band XV.
- 6) Gegen Unterbeamte vom Zoll, wenn sie Geschenke angenommen. Art. 505, Band XV.
- 7) Wenn zur Umgehung der Poschlin Waaren mit falschem Namen bezeichnet und falsche Documente beigebracht werden. Nach Art. 531 u. 532, Band XV. u. dgl. m.
- g) Zwanzig, zehu und fünf Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl, ohne weitere Versendung nach Sibirien.

Auch die Anwendung dieser verschiedenen Grade der Strafen liegt zum Theil nur in der Abmessungscompetenz des Richters. — Sie kommt vor bei culposen Kindermord, bei verheimlichter Niederkunft und Beseitigung des todten Kindes, bei culposer Brandstiftung. Art. 685, Bd. XV. Bei geringen Körperverletzungen Anderer: §. IV, p. 109. der Landesordnungen; u. dgl. m.

h) Zwanzig, zehu und fünf Paar Ruthen am Strafpfahl im Hofe des Gerichtshauses; ist nicht weniger derselben Tendenz. Diese Strafe wird aberkannt z. B. gegen alle Diebe, bei welchen der Werth der gestohlenen Sache unter 30 und über 6 Rbl. S.-M. \*)

\*) Eine spätere Verordnung hat die polizeil. Competenz bei Diebstählen bis zum Werth des Gestohlenen von 15 Rbl. S.-M. erweitert.

beträgt, und auch wo der Werthbetrag über 30 Rbl. S.-M. gewesen ist, wo aber der Delinquent in den activen Militärdienst oder in die Arrestanten-Compagnie hat abgeliefert werden müssen.

i) Desgleichen sind die *intra parietes* zu ertheilenden Strafen durch Kinderruthen eine allein von dem Ermessen des Richters zu bestimmende Stufe der Strafen für Verbrechen geringer Art, und durch gesetzliche Milderungsgründe herbeigeführt, wie z. B. bei entferntem Conat oder für entfernte Beihülfe oder Theilnahme. Sie correspondirt mit den Festsetzungen in den Artikeln 31 und 32, Band XV. Strafgesetze.

k) Auch Stockschläge können Verbrechen oder deren Theilnehmern nach vorausbestimmter Zahl ertheilt werden, und beruht eine solche Strafzuerkennung auf demselben Grundsatz, dass ein Polizeivergehen durch seine Steigerung in die Strafbarkeit eines Verbrechens gelangen kann, wie umgekehrt auch eine Handlung, welche die Form eines Verbrechens an sich hat, durch Umstände so geringe Strafbarkeit umfassen kann, dass nur eine Strafe in Form der polizeilichen aberkannt werden muss, was insbesondere auch bei entfernteren Conaten oder bei entfernter Theilnahme vorkommt.

Zu den Freiheits-, Geld- und Ehrenstrafen gehören:

1. Zwei Jahre Gefängniss und ausserdem noch zweitausend Thaler Silbermünze gleich 1400 Rubl. S.-M., oder, bei Unvermögenheit des Verbrechers die Geldstrafe zu erlegen, drei Jahre Gefängniss.

Es ist nach Punkt II. und VII. des Königl. Verbots vom 22. Aug. 1682 pag. 361 sqq. der Landesordnungen, die Strafe gegen adelige Duellanten und deren Secundanten

und andere Gehülfeu, wenn es noch nicht zum eigentlichen Gefecht gekommen, oder keine Verwundung oder Tödtung stattgefunden.

- m) Nach Analogie dieses Gesetzes wird in geringeren Verbrechen das Alles auf Gefängniß von kurzer Dauer auch auf Geldstrafen erkannt.
- n) Gefängnißstrafe nach Ermessen des Gerichts in ihrer Dauer, auch nach Maasgabe des Vergehens und mit der Verschärfung bei Wasser und Brot, wird auf Grundlage des Königlichen Verbots vom 4. Mai 1664 pag. 106 der Landesordnungen sowohl gegen Personen, welche Strassenunfug bis zur Verwundung Anderer verüben, als auch überhaupt gegen andere Verbrechen, bei welchen der Richter entweder das Maas ihrer Strafbarkeit am schicklichsten einer solchen Strafe unterordnet, oder wo eine verwirkte Körperstrafe, wegen Alter oder Kränklichkeit, nicht ertheilt werden kann. — Dies correspondirt auch mit den Art. 422 — 430, Band XV. der Strafgesetze des Reichs.
- o) Gefängnißstrafe nach Ermessen des Gerichts, bei thätlicher oder schriftlicher verbrecherischer Ehrenkränkung, verbunden mit der im §. X. des Königlichen Verbots vom 22. Aug. 1682 pag. 361 sqq. L. O. wörtlich vorgeschriebenen, der Gefängnißstrafe vorgängigen Abbitte und Ehrenerklärung an den Beleidigten vor offenem Gericht, correspondirt mit der Verordnung des Art. 383, Band XV. der Strafgesetze des Reichs. —
- p) Für Hehlung eines Deserteurs oder Läuflings durch eine Gemeine mit Wissen des Gutsherrn muss erstere die dreifache Kopfsteuer und der Gutsherr für jeden Geheilten 2000 Rbl. B. Ass. Strafe zahlen. Nach Art. 421, Band XV. der Strafgetze. —
- q) Verlust des ausgeliehenen Capitals an das

Collegium der allgemeinen Fürsorge, wenn für dasselbe, laut Schuldbrief, über die gesetzlichen Procente genommen sein sollte. Nach Art. 736, Band XV. der Strafgesetze.

- r) Kirchensühne, findet in Livland bei dem Ehebruch statt; bei diesem soll der verehelichte Concubent ausser der Arreststrafe noch der Kirchensühne oder Busse unterzogen werden.
- s) Verweis vor sitzendem Gericht und offenen Thüren.

Die Compétenz hierzu gründet sich gleichfalls auf das Königliche Verbot vom 22. August 1682 pag. 361 sqq. der Landesordnungen, und bildet den geringsten Grad der Criminalstrafen.

- t) Nur als criminelles Sicherungsmittel und nicht als Strafe wäre die in dem Artikel III. Band XV. Strafgesetze ausgesprochene Competenz zur Verschickung solcher Verbrecher zum Aufenthalt nach Sibirien, welche ihrer Schuld nicht in gesetzlicher Art überführt, die aber bei fortwährendem Leugnen dennoch des Verbrechens dringend verdächtig sind, und für welche ihre Gemeinde, nach stattgehabter Umfrage, nicht die Bürgschaft übernehmen will.

## §. 28.

### II. Polizeistrafen.

Wenn das russische Reichsrecht im Art. 32, Band XV. verordnet: dass nur die Knute und die Peitsche, vom Büttel öffentlich ertheilt, zu den peinlichen Strafen gehören, während alle übrige Körperstrafen nur polizeilich seien; so geht der Gebrauch in Livland darin weiter, und hat das Bedürfniss nach Abstufungen in den Strafen es dahin geführt, dass jede Strafe, welche an dem sogenannten Strafpfahl mit den Ruthen-Paaren vollzogen wird, ob öffentlich oder nicht, unter den Körperstrafen als abso-

lut criminelle Strafe bestehen bleibt, nicht minder auch die nach den provinziellrechtlichen Verordnungen angeführten Ehren-, Freiheits- und Geldstrafen. — Die anderweitigen Körperstrafen, z. B. Ruthen in Form von Kinderruthen und Stockschläge, gehören nur zu den Polizeistrafen, so fern die Polizei nur diese ertheilen zu lassen competent ist. — Indessen kann der Criminalrichter bei vorkommenden Verbrechen, die zwar crimineller Tendenz sind, aber wo die Verschuldung des Verbrechers so gering ist, dass die dem Richter offeustehenden Criminalstrafen anzuwenden, sich nicht mit einer gerechten Abmessung der Verschuldung vereinigen lassen würde, sich aushülflich der Stockschläge und der Kinderruthen für solche Schuldige bedienen, sie werden — obgleich der Delinquent immer als ein peinlich Bestrafter angesehen werden muss, da der Spruch von einem Criminalrichter und für ein, der Tendenz nach, criminelles Verschulden gefällt worden — dennoch nur Polizeistrafen bleiben. — Zu diesen gehören also:

- a) Stockschläge, deren höchste Zahl für die Competenz der Landpolizei auf 60 Hiebe bestimmt; für Gemeindeggerichte gegen den Bauerstand ist das Maximum der Strafcompetenz: 30 Stockschläge. Nach §. 119. der Bauerverordnung von 1819.
- b) Ruthenstrafe, in Form von Kinderruthen, nach Ermessen des Polizeirichters und Maasgabe des Vergehens, doch auch nicht über die Zahl von 60 Hieben.
- c) Kurze Arreststrafen, auch bei Wasser und Brot für die Landbewohner nach §. 119 der Bauerverordnung.
- d) Zucht- oder Arbeitshaus, da diese Strafen nur correctioneller Natur sind in allen Fällen, über welche Art: 226, 228, 240, 425, 426, 508, 509, 635,

746, 762, Bd. XV. der Strafgesetze u. s. w. verordnen.

e) Verweis wegen Dienstvergehen etc.

### III. F r a g e .

Welches sind die verschiedenen Arten der Leibesstrafen, wie wird selbige vollzogen und wer ist von ihr ausgenommen?

#### §. 29.

Die ersten beiden Theile dieser Frage sind bereits im Vorhergehenden, in den §§. 27 und 28., zur Genüge beantwortet, indem in selbigen die verschiedenen Arten der Körperstrafen, sowohl der im engeren, als der im weitesten Sinn, wie nicht weniger ihre Execution, vollkommen auseinander gesetzt sind; was aber den dritten Theil dieser Frage betrifft, nämlich wer von der Körperstrafe ausgenommen ist; so muss zuvörderst als feststehend angenommen werden, dass hier nur von der Körperstrafe im engern Sinn, d. h. von wirklichen Schlägen, nicht etwa von gefänglicher Haft, welcher jeder Staatsbürger unterworfen, die Rede ist, und sodann ist Folgendes Rechtens:

1) Ihrem Stande nach sind von dieser Körperstrafe ausgenommen: der Adel, die Geistlichkeit, der Ehrenbürgerstand und die beiden ersten Kaufmannsgilden. Nach Art: 81, Band XV.

2) Greise von siebenzig Jahren und darüber sind zwar von jeder Art Schlägen und der Stempelung befreit, nicht aber von der Zwangsarbeit und der Ansiedlung. Nach Art. 127, Band XV.

Die Aufzählung derjenigen, welche überhaupt von Strafe

befreit sind, gehört in die nächste Frage, in welcher von Imputation die Rede ist.

## IV. F r a g e .

Erste Abtheilung.

Welches sind die Grundlagen der Imputation?

### §. 30.

Jede Strafzuerkennung ist im peinlichen Recht das Conclusum eines logischen Vernunftschlusses. — In diesem sind aber drei Sätze enthalten, von welchen die mangelnde Existenz auch nur des einen schon die Schlussfolge unzulässig machen würde. — Denn es sind zur Imputation eines Verbrechens und der darauf folgenden Strafe nachstehende unerlässliche Voraussetzungen erforderlich:

- 1) die Existenz eines Strafgesetzes, welches eine bestimmte verbotene Handlung mit einer nothwendig darauf folgenden Strafe bedroht. — Früher ist bereits entwickelt worden, dass sowohl aus rechtsphilosophischem als aus rein juridischem Standpunkte betrachtet, ein Verbrechen ohne Gesetz undenkbar ist, da das willkürliche Aufheben des Staatsvertrags oder Gesetzes allererst den Begriff von Verbrechen in's Leben stellt und das zur Abwehrung eines solchen willkürlichen Vertragsbruches angedrohte Uebel oder die Strafe nur eine Folge jenes Bruchs ist.
- 2) Das Eintreten einer solchen Thatsache, welche das Strafgesetz mit einer Strafe als nothwendige Folge derselben bedroht hat: Der objective Thatbestand.

- 3) Das Vorhandensein solcher vom Gesetz vorausbezeichneten und erlangten Vernunftgründe, welche ein bestimmtes Subject als Urheber dieser vom Gesetz untersagten und bedrohten Thathandlung in Gewissheit stellen: Der Beweis der Schuld.

Sind nun diese Vordersätze vorhanden, so ist aus ihnen die nothwendige Schlussfolge die Imputation; das heisst, die Zurechnung der vorhandenen, vom Strafgesetz verbotenen und mit Strafe bedrohten Thathandlung an ihren erwiesenen Urheber als nothwendige Voraussetzung der ihm zuzuerkennenden Strafe, als vom Gesetze benannte Folge jener Thathandlung.

### §. 31.

Wenn aber die Strafgesetzgebung die angedrohten Strafen als Uebel aufgenommen hat, welche der Lustempfindung zur Aufhebung des Staatsvertrags oder zum Gesetzbruch entgegenwirken sollen, indem sie als nothwendige Folge dieser Handlungen voraus bekannt waren, es daher immerhin in der Willkür des Staatsbürgers liegen mochte, den Vertragsbruch oder das Verbrechen zu begehen, wenn er zugleich mit dieser willkürlichen Handlung die angedrohten Folgen derselben freiwillig und wesentlich übernehmen wollte; so muss, um diese Folge dem Handelnden anrechnen zu können, ihre Bedingung, die freie Willkür des Handelnden, angenommen werden, d. h. es muss ausser Zweifel sein, dass in dem handelnden Subject die Fähigkeit vorhanden gewesen: Die Drohung des Gesetzes zu erkennen, sie zu würdigen und sich also durch sie von der verbotenen Handlung zurückhalten zu lassen, oder nicht.

Dieser Zustand wäre die Zurechnungsfähigkeit, welche überall vorausgesetzt und nur das Gegentheil als Ausnahme und im Zweifelsfall erwiesen werden muss.

Nach Art. 151 und 152 der P. H. G. O. *Const.* 12, *Cod. de juris et facti ignorantia.*

§. 32.

Hiernach sind nun zur Beantwortung der vorliegenden Frage als die Grundlagen der Imputation zu resumiren:

- 1) Das Vorhandensein eines Strafgesetzes, welches verletzt worden. Nach §. 21 der Instruction zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches.
- 2) Das Vorhandensein einer Thathandlung, welche jenes Gesetz verletzt hat. Nach §. 67 dieser Instruction\*).
- 3) Das Vorhandensein des gesetzlich verlangten Beweises gegen ein zurechnungsfähiges Subject, als Urheber der vorhandenen, das Strafgesetz verletzenden Thathandlung. Nach Nota a. pag. 352, und Nota c. pag. 136, und Nota a. pag. 513 des Landlagh. §. 174 und 194 der Instruction für die Gesetzcommission.

Fehlt nun eines dieser Requisite, so kann keine rechtliche Imputation stattfinden, denn:

- 1) fehlt das Strafgesetz, so existirt das Verbot gegen eine bestimmte Handlung nicht: *nullum crimen sine lege.*
- 2) Fehlt der objective Thatbestand, so fehlt die das Strafgesetz lädirende Thathandlung, und ersteres kann daher nicht in Effect treten: *nulla poena sine crimine.*
- 3) Fehlt der Beweis der Schuld wider ein bestimmtes Subject, so fehlt der Urheber der vorhandenen vom Gesetz bedrohten Thathandlung, und nur menschl-

---

\*) Eine von der hochseligen Kaiserin Katharina II. selbst abgefasste Instruction an die damals zusammenberufene Commission wegen Redaction eines neuen Gesetzbuches für das Reich, welche auch gegenwärtig, wegen der in derselben ausgesprochenen Strafgrundsätze, häufig als Autorität angeführt und benutzt wird.

chen Urhebern kann eine gesetzlich verbotene That-  
handlung zugerechnet werden.

Daher kann also nur das *Compactum* der ad. 1 und 2  
bezeichneten Prämissen und des ad. 3 benannten Unter-  
satzes in ihrer Existenz als nothwendigen Schlussatz die  
Imputation eines Verbrechens hervorstellen.

### Zweite Abtheilung.

In welchen Fällen findet keine Imputation  
statt?“

#### §. 33.

Die Imputation kann nicht eintreten:

- 1) Wenn, wie in der ersten Abtheilung §. 32 dedu-  
cirt worden, eines von den zur Imputation uner-  
lässlichen Requisiten, wie sie in einen logischen Ver-  
nunftschluss zusammengefasst worden, mangeln sollte  
und
- 2) Wenn zwar alle drei jener unbedingten Voraussetzun-  
gen vorhanden sind und mithin objectiv die Imputation  
begründet werden könnte, dennoch aber in subjecti-  
ver Hinsicht die nothwendige Bedingung der Zurech-  
nungsfähigkeit des Urhebers mangeln sollte.

In ersterer Hinsicht bedarf es der Beleuchtung nicht mehr,  
da solche in den vorhergehenden Paragraphen hinlänglich  
stattgefunden, in der anderen Hinsicht aber, wegen man-  
gelnder Zurechnungsfähigkeit des Urhebers, dürfte Fol-  
gendes Rechtens sein:

Aller Zurechnungsfähigkeit liegt als höchstes Prin-  
cip die Freiheit des Willens im handelnden  
Subject, zum Grunde. —

Diese Willensfreiheit äussert aber zwiefach ihre  
Wirksamkeit, nämlich:

- A) durch das Bewusstsein des Handelnden, und

B) durch die Kraft desselben, das, was er als Recht erkannt hat, nach eigener Wahl zu thun oder zu unterlassen.

§. 34.

A. Das Bewusstsein, durch welches der zurechnungsfähige Zustand begründet wird, ist:

- a) Das Selbstbewusstsein, nach welchem der Handelnde sich und seine Verbindung mit der Aussenwelt, wie zu der in Rede stehenden Handlung erkennt.
- b) Die Erkenntniss der vorzunehmenden Handlung und ihrer Eigenschaft.
- c) Das Bewusstsein der Verbindung seiner Handlung mit dem Gegenstand, auf welchen sie gerichtet ist.
- d) Das Bewusstsein des Erfolgs seiner Handlung und
- e) Das Bewusstsein der Unerlaubtheit derselben.

Wo nun dieses Bewusstsein in einem handelnden Subject nicht vorhanden ist, da mangelt die Freiheit des Willens, und kann also keine Zurechnungsfähigkeit gefunden werden. — Es würde z. B. die Imputation nicht stattfinden:

- 1) Gegen Kinder, wenn sie ein Verbrechen begangen hätten. Nach Art. 179 der P. H. G. O.

Das Russische Reichsrecht verordnet hierüber speciell in dem Ukas vom 2. Juli 1833.

- a) dass Kinder bis zum 10. Jahre von aller Imputation frei sein sollen. —
- b) dass Kinder vom 10. bis zum 14. Jahre, wenn sie Verbrechen begangen haben, allererst der Prüfung unterzogen werden sollen, ob bei ihnen jenes Bewusstsein in seinen verschiedenen Abstufungen schon vorhanden gewesen, und ob sie also das Verbrechen mit Begriff von ihrer Handlung verübt haben, oder nicht. — Im erstern Fall wird ihnen die Handlung mit ihren Folgen als Verbrechen imputirt, jedoch nach §. 4 mit Veränderung der Strafe, im zweiten Falle nicht. —

- 2) Gegen Geisteskranke oder Geistesschwache, welche nicht den freien Gebrauch ihrer Vernunft haben, z. B. Blödsinnige, Rasende, Wahnsinnige, Verrückte, Melancholische, Alberne und überhaupt Sinnlose. Nach Capitel 187 der Ritterrechte.

„Alberne und sinnlose Menschen sollen gleichfalls „nicht mit gerichtlichen Strafen belegt werden.“ —

Art. 179 der P. H. G. O. L. 5. §. 2. D. ad legem Aquilianam. (9, 2). L. 40. D. de Regulis juris. L. 12. D. ad legem Corneliam de sicariis: *Infans vel furiosus, si hominem occiderit, lege Cornelia non tenentur: cum alterum innocentia consilii tuetur, alterum fati infelicitas excusat.*

- 3) Gegen unverschuldet, aber im höchsten Grade Trunkene.

L. 11. §. 2. D. de poenis (48, 19).

- 4) Gegen im höchsten Grade des gerechten Affects Tobende, wie z. B. wenn ein Ehemann den Stuprator seiner Ehefrau mit dieser *in flagranti* trifft und ihn erschlägt, oder, wenn der Vater den Schänder seiner Tochter entleibt, Artikel 150 der P. H. G. O.

„Item es sein sonst mehr Entleibung die etwa aus „unsträflich Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, „da einer Jemandt um *unkeuscher* Werk willen, die „er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, erschlägt“ etc.

Wenn aber durch eine in vollem Bewusstsein ausgeübte, an sich erlaubte Handlung, ohne den Willen des Handelnden, eine Tödtung oder dergleichen schwere Verletzung herbeigeführt sein sollte, z. B. wenn Jemand auf der Schussbahn nach dem Ziele schießt, und es läuft ein Anderer durch den Schuss und wird getödtet u. s. w., so ist diesem gleichfalls dieser unberechnete Effect seiner

Handlung nicht zuzurechnen. — Nach Cap. 148 der Ritterrechte und Art. 146 der P. H. G. O.

„Item, so einer ein ziemlich unverbotten Werk an  
 „einem End oder Orte, da solch Werk zu üben  
 „ziemlich ist, thue, und dadurch von ungeschichte  
 „ganz ungefährlicher Weiss wider des Thäters  
 „Willen, Jemand entleibt, derselbe wird in viel  
 „Wege, die nicht möglich zu benennen sein, ent-  
 „schuldigt“ etc.

### §. 35.

B. Die Kraft des Handelnden, das, was er als Recht erkannt hat, nach eigener Wahl zu thun oder zu unterlassen, muss nicht aufgehoben sein,

- 1) durch äussern Zwang, welcher dem Handelnden nur die Wahl lässt zwischen der Handlung, die er selbst für unrecht hält und nicht ausüben will, oder einem unvermeidlichen schweren Uebel, und durch die Pflicht der Selbsterhaltung.

Hierher gehört beispielsweise:

- a) die erwiesene Nothwehr, sowohl die zur Selbsterhaltung als auch die zur Hülfe für andere Bedrängte angewandt.

Nach Art. 139 der P. H. G. O.

„Item, welcher eine rechte Nothwehr zur Rettung  
 „seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen,  
 „der ihn also benötigt in solcher Nothwehr ent-  
 „leibt, der ist darum Niemand nicht schuldig.“

Art. 150 *ibid.*

„Item, so einer zur Rettung eines andern Leib,  
 „Leben oder Gut Jemanden schlägt.“

- b) Der Diebstahl in wahrer Hungersnoth.

Nach Art. 169 der P. H. G. O.

„Item, so Jemand in rechter Hungersnoth, die er,  
 „sein Weib oder Kinder leiden, etwas von Essedin-

„gen zu stehlen geursacht würde, wo denn derselbe „Diebstahl tapfer, gross und kühnlich war, soll „abermals Richter und Urtheiler (als obsteht) Rath „pflegen. — Ob aber derselbigen Diche wär, un- „sträflich erlassen würde, soll ihm doch der Kläger „um die Klage deshalb gethan, nicht schuldig sein.“

- 2) Durch innere, krankhaft zu Handlungen, die man vermeiden will, unwiderstehlich antreibende Zustände. — Wie z. B. bei schwangern Weibern deren Gelüste — bei jungen Mädchen in der Entwicklungsperiode u. s. w. Indessen bedürfen diese Zustände doch erschöpfenden Beweises. —

Zur Beantwortung der vorliegenden Frage müsste also resumirt werden: dass, wenn in objectiver Hinsicht die in dem §. 32 aufgezählten unerlässlichen Requisite mangelhaft, und in subjectiver Beziehung die Willensfreiheit des Handelnden in vorbereiteter Art gehemmt oder ganz beseitigt sein sollte, „**die Imputation nicht eintreten dürfe.**“

### Dritte Abtheilung.

Wie wird die Absicht, die dem Verbrechen zu Grunde lag, bei der Schuldbeimessung berücksichtigt?

#### §. 36.

Wenn nach den bisher entwickelten Grundsätzen bei einer Gesetzübertretung die Imputation eintreten müsste, und daher sicher gestellt ist, dass ein Strafgesetz durch ein zurechnungsfähiges Subject übertreten und gebrochen worden; so kann diese Uebertretung nur in zwiefacher Form geschehen sein, da die Zufälligkeit bereits oben §. 34 *in fine* als Nichtverbrechen dargestellt worden.

Entweder muss in dem Handelnden, unter Vorhandensein aller der §. 34 von a bis e aufgezählten Abtheilungen des die Zurechnungsfähigkeit bedingenden Bewusstseins, die Absicht gewirkt haben, den durch das Strafgesetz verbotenen und bedrohten Effect hervorzubringen; oder er hat sein Erkenntnissvermögen, d. h. jenes Bewusstsein, nicht hinlänglich gebraucht und erkannt, um den wahrscheinlichen oder möglichen Erfolg seiner Handlung vor auszusehen und daher diese zu unterlassen. — Im ersten Falle wäre *dolus*, böser Wille, im zweiten Falle *culpa*, Fahrlässigkeit, vorhanden. — Diese beiden Formen des in dem Handelnden gewirkt habenden Willens unterscheidet das livländische Recht einigermaassen abweichend von dem gemeinen Rechte, indem es nur dem *dolus* den positiv bösen Willen, der *culpa* aber den negativ bösen Willen zuweist; — also: handelnd oder unterlassend.

Nota c. pag. 458, Landlagh. Nota \* pag. 475, *ibid.* Nota h. pag. 476, *ibid.*

*Dolus* und *culpa* haben ihre Grade; der höchste Grad des *dolus* hat die höchste, für das fragliche Verbrechen gedrohte Strafe zur Folge, die geringern Stufen der *culpa* oft nicht einmal eine peinliche Strafe.

Nota h. pag. 476, *ibid.*

### §. 37.

Von der *culpa* unterscheidet man in Livland nach dem schwedischen Recht nur zwei Grade, nämlich: handlosen Unfall, als den geringsten Grad der *culpa*, oder *culpa levis*, die mit der gemeinrechtlichen *culpa levis-sima* zusammengeschmolzen; sie ist diejenige Fahrlässigkeit bei einer Handlung, deren mögliche Folgen Verletzung eines Strafgesetzes sein konnten. Nicht handloser Unfall, als der höhere Grad der Fahrlässigkeit bei einer Handlung, deren wahrscheinlicher Erfolg

die Läsion des Strafgesetzes werden musste, *culpa lata*. Die *culpa* kann aber, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach inländischem niemals bei dem Diebstahl und den diesem verwandten Verbrechen vorkommen, bei denen der böse Wille ein Hauptrequisit des Begriffs von den fraglichen Verbrechen ist; sie zeigt sich hauptsächlich bei der Tödtung etc.

### §. 38.

Der *dolus* zerfällt nach inländischem Rechte:

- 1) in den directen *dolus*, oder denjenigen auf eine Rechtsverletzung als Zweck hinggerichteten positiv bösen Willen, aus dessen Wirksamkeit jedoch eine andere, nicht beabsichtigte und nicht vorausgesehene Rechtsverletzung als natürliche Folge entstanden; — correspondirend mit der gemeinrechtlichen *culpa dolo determinata seu causata*;
- 2) in den unfreiwilligen *dolus directus*, oder in den auf die in Rede stehende Rechtsverletzung als Zweck gerichteten ursachlichen positiv bösen Willen, sofern dieser durch Einwirkung fremder, obwohl widerstehlicher moralischer Gewalt erzeugt ist;
- 3) in den freiwilligen directen, aber unüberlegten *dolus*, oder den in der Uebereilung gefassten, auch sogleich ausgeführten eigenen freien Entschluss zu der in Frage stehenden Rechtsverletzung selbst als Zweck seines positiv bösen Willens;
- 4) in den freiwilligen directen überlegten *dolus*, oder den mit abwägender Kaltblütigkeit gefassten, oder wenigstens so ausgeführten eigenen freien Entschluss zu der in Frage stehenden, dadurch geursachten Rechtsverletzung als Zweck des positiv bösen Willens.

### §. 39.

Nach dieser Gradation des in dem handelnden Subject vorwaltenden Willens wird auch die Schuldbeimes-

sung und die darauf accordirende Strafe abgewogen, und liesse sich die Beantwortung der vorliegenden Frage beispielsweise durch nachfolgende Scala des in dem Verbrecher gewirkt habenden Willens und der dafür zu ertheilenden Strafen aussprechen.

Bei dem Verbrechen der Tödtung können gewirkt haben:

- 1) Freiwilliger überlegter *dolus directus*. — Die Strafe: *poena ordinaria* der Tödtung.
- 2) Freiwilliger unüberlegter *dolus directus*. — *poena ordinaria* gemildert in der Körperstrafe.
- 3) Unfreiwilliger *dolus directus*. Strafe gemildert in der Körperstrafe und in dem Versendungsort.
- 4) *dolus indirectus*. Strafe: geringere Körperstrafe und Versendung in die Colonien.
- 5) *Culpa lata*. Strafe: criminelle öffentliche Körperstrafe ohne Versendung.
- 6) *Culpa levis*. Strafe: criminelle nicht öffentliche Körperstrafe, — die aber nach Maassgabe der Geringfügigkeit der *culpa* sogar zur Gelindigkeit der Strafen in Form der Polizeistrafen mit Stöcken oder Kinderruthen verringert werden kann.

Wie schon im Eingange erwähnt, ist die Strafbestimmung auf Grundlage der russischen Gesetzgebung in der für das livländische Gouvernement gesetzlichen Form, die Theorie und deren Principien sind aber gemischten deutschen und schwedischen Ursprungs; jedoch hat sich der neuere Gebrauch immer mehr in seiner Beurtheilung der neueren wissenschaftlichen Ausbildung der Theorien des deutschen Rechts zugeneigt.

## Vierte Abtheilung.

Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf die mehr oder weniger stattgehabte Vollziehung des Verbrechens beurtheilt?

## §. 40.

Wenn Jemand alle äussere Thätigkeit dahin gerichtet gehabt, einen Zustand hervorzubringen, welcher durch das Strafgesetz abgewehrt werden sollte, und wenn der Erfolg dieses Handelns auch dem vorgesetzten Zweck entsprochen; so ist das Verbrechen vollbracht, consummirt, und die im Strafgesetz dagegen gedrohte Strafe ist die nothwendige Folge. — Wenn aber Jemand bei ganz gleicher, auf denselben verbrecherischen Zweck hinggerichteter Handlung dennoch den im Strafgesetz bedrohten Erfolg nicht erzielt haben sollte; so kann das Verbrechen nicht vollbracht, nicht consummirt sein, da hierzu die Beraubung oder Zerstörung des durch das Strafgesetz beschützten Rechts die Bedingung ist. — Jede auf Erreichung eines im Strafgesetz verbotenen und verpönten Erfolgs vergeblich hinggerichtete Handlung ist ein Versuch gewesen, diesen Erfolg zu erreichen, der an sich strafbar ist und gleichfalls seine Abstufung hat. — Im Allgemeinen gilt aber von dem Versuch:

- 1) dass kein Versuch vorhanden, wenn sich nicht der delinquirende Wille wirklich in äusserer Handlung ausgesprochen.
- 2) Dass auch der in äusserer Handlung begonnene Versuch, wenn er ohne äusseres Hinzuthun oder Hinderung durch eigene freie Entschliessung des Handelnden aufgegeben worden, völlig strafflos bleiben muss. — Art. 178 der P. H. G. O.
- 3) Dass der Versuch niemals culposer, sondern immer

doloser Natur sein muss. — *L. 1, §. 3. — L. 3, §. 2. — L. 7. D. ad legem Corneliam de sicariis et veneficis* (48, 8.).

### §. 41.

Nach gemeinem deutschen Recht, so weit sich diesem die in Livland hierüber beobachteten Grundsätze anschliessen, giebt es drei Grade des Versuchs, nämlich:

- 1) den vollendeten Versuch, wenn Alles subjectiv zur Hervorbringung des gesetzwidrigen Erfolgs geschehen, objectiv aber dieser nicht eingetreten. — Er wird peinlich bestraft und ist nach dem richterlichen Ermessen bisher mit zwei Dritttheilen der Strafe belegt worden, welche das consummirte Verbrechen zur Folge gehabt hätte, ohne die etwaige Versendung in Betracht zu bringen.
- 2) Den nächsten Versuch, *Conatus proximus*, wenn der Handelnde in Begehung der Hauptthat, die unmittelbar auf den bedrohten Erfolg hinführen musste, begriffen war, aber an Vollendung derselben gehindert wurde: man bestraft ihn nach Ermessen des Richters gelinder, als den vollendeten Versuch.
- 3) Den entfernten Versuch, *Conatus remotus*, wenn der Handelnde allererst in den Vorbereitungen zu der Hauptthat, und nicht in dieser selbst begriffen war. — Er ist in Livland nach richterlichem Ermessen nicht höher bestraft worden, als mit einem Dritttheil der für das consummirte Verbrechen angedrohten Strafe.

Die hierbei beobachteten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sind:

Art. 178 der P. H. G. O.

„Item so sich Jemand einer Missethat mit etlichen „schmälichen Werken, die zur Vollbringung der „Missethat dienstlich sein mögen, untersteht und doch

„an Vollbringung derselben Missethat durch andere  
 „Mittel wider seinen Willen verhindert würde; sol-  
 „cher böse Will, daraus etlich Werk als obsteht  
 „folgen, ist peinlich zu strafen, aber in einem Fall  
 „härter denn in dem andern, angesehen Gelegenheit und  
 „Gestalt der Sach, darum sollen solcher Straf halber  
 „die Urtheiler, wie hernach steht, Raths pflegen,  
 „wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt.“

Nota \* pag. 445 des Landlagh. §. 79 u. 201  
 der Instruction für die Gesetzcommission.

#### Fünfte Abtheilung.

Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf  
 das Maas der Theilnahme abgeschätzt?

#### §. 42.

Eine Gesetzübertretung setzt eine bestimmte Person als wirkende Ursache voraus, welche, sobald sie durch ihren Willen und Handlung den vom Gesetz bedrohten Erfolg hervorbrachte, Urheber des Verbrechens ist. — Dies kann unmittelbar geschehen, wenn der Urheber die Handlung, die den Begriff des Verbrechens ausmacht, selbst physisch verübte: physischer Urheber; mittelbar aber, wenn das Verbrechen eines Andern in seiner auf Entstehung desselben absichtlich hinggerichteten Thätigkeit die Ursache hatte: intellectueller Urheber. — Die absichtliche Hinwegräumung von Hindernissen, ohne welche dem zur That schon bestimmten Willen eines Andern die Ausführung unmöglich geworden wäre, begründet den Begriff von mittelbarem Urheber oder Hauptgehülfen.

#### §. 43.

Die Verbindung mehrerer Personen durch Versprechen wechselseitiger Hülfe bei Begehung eines Verbre-

chens heisst Complot. — In solchem Fall ist, wenn auch nur Einer das Verbrechen wirklich physisch ausgeführt, doch ein Jeder der Andern intellectuellen Urheber, und Alle sind gleich strafbar.

Art. 148 der P. H. G. O.

„Item, so etlich Personen mit vorgesetztem und vereinigttem Willen und Muth, jemand böslich zu ermorden, einander Hülfe und Beistand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwirkt“ etc. etc.

Nota b. pag. 400 des Landfagh.

„Alle die in einer Gesellschaft mit ihm gewesen sind, als die That begangen wurde, auch in dieselbe That mit eingewilliget, und einerley Vorsatz zu schaden gehabt, die stehen auch alle unter einerley Recht.“

§. 44.

Wie aber bei jeder Ursache auch Nebenursachen wirksam sein können, so können auch Andere an der Uebertretung des Urhebers Theil nehmen, und zwar durch Handlungen, die zwar an sich nicht das Verbrechen hervorbringen, welche aber durch Beförderung der Wirksamkeit des Urhebers zu dessen Entstehung mit beitragen. Wer sich absichtlich solcher Handlung oder Unterlassung schuldig macht, heisst Gehülfe.

Art. 177 der P. H. G. O.

„Item, so Jemand einem Missethäter zu Uebung einer Missethat wissentlicher und gefährlicher Weise einigerley Hülfe, Beistand oder Förderung, wie das alles Namen hat, thut; ist peinlich zu strafen, als aber vorsteht, in einem Fall anders, denn in dem andern“ etc.

## §. 45.

Die Wirksamkeit der Gehülfen bezieht sich entweder:

- 1) Auf den Act der Ausführung der That, oder
- 2) Auf die Erlangung der Vortheile der That, oder
- 3) Auf directe oder indirecte Sicherung des Urhebers gegen die rechtlichen Folgen der That.

Sie kann positiv durch wirkliche Aeusserung der Thätigkeit, und negativ durch pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige des bevorstehenden oder begangenen Verbrechens geschehen. — Ihre Strafbarkeit ist durchaus verschieden, und die Abmessung derselben der Beurtheilung des Richters überlassen; jedoch ist dieses richterliche Ermessen — mit Ausschluss des *concursum plenum* — rücksichtlich der übrigen Concourse durch folgende drei Hauptprincipien limitirt:

- 1) die Strafe der Principaltheilnehmer ist härter als die der nicht Principaltheilnehmer.

Nota b. pag. 431 des Landlagh. Nota d. pag. 458, *ibid.*

- 2) Die Strafe des die That überhaupt ursachenden speciellen Concursum ist härter, als die Strafe des erst auf die vollendete That folgenden Generalconcursum.

Nota a. pag. 509, Landlagh. Nota b. pag. 431, Landlagh.

- 3) Die Strafe des positiven Concursum muss härter sein, als die des negativen.

Nota c. pag. 467, Landlagh. Nota b. pag. 41, *ibid.* Nota a. pag. 509, *ibid.*

## §. 46.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage liesse sich also, nach den bisher entwickelten gesetzlichen Grundsätzen, in Rücksicht auf die für jede Art der Theilnahme

und der Beihülfe bisher aberkannten Strafen und die dabei beobachteten Principien beispielsweise in nachstehende Scala fassen.

- 1) *Concursus plenus*, Miturheber — *Poenä ordinaria* des Verbrechens.
- 2) *Concursus specialis proximus*, Hauptgehülfe, *poena extraordinaria*, jedoch der *poena ordinaria* nahe kommend.
- 3) *Concursus specialis remotus commissivus* — die entfernte specielle thätige Beihülfe. — Gemilderte *poena extraordinaria*.
- 4) *Concursus specialis remotus omissivus* — die entfernte specielle Beihülfe durch Unterlassung. — Noch gemildere *poena extraordinaria*.
- 5) *Concursus generalis commissivus* — die generelle thätige Beihülfe — geringe *poena extraordinaria*.
- 6) *Concursus generalis omissivus* — die generelle Beihülfe durch Unterlassung — *poena extraordinaria* in ganz geringem Maase.

Doch ist noch hinzuzufügen, dass dem reuigen, freiwilligen und zeitigen Geständnisse eines zu einem Complotte gehörenden Mitgliedes desselben mit Benennung seiner Theilnehmer, gemäss dem russischen Reichsrechte Art. 138 Band XV. der Strafgesetze, aller Erlass der Strafe zugesichert ist.

#### Sechste Abtheilung.

Welches sind die erschwerenden und mildern-  
den Umstände, die bei Beurtheilung eines Ver-  
brechens berücksichtigt werden.

#### §. 47.

Mildernde oder erschwerende Umstände bei einem Verbrechen geben dem Richter bei Beurtheilung dessel-

ben niemals legislative Competenz. — Sie ist nur scheinbar und besteht darin, dass entweder das Gesetz selbst speciell, für zwei Fälle derselben Gattung, bei erschwerenden oder erleichternden Umständen, eine härtere oder geringere Strafe vorschreibt, oder dass von einer gewissen Strafe die höchste und gelindeste Stufe im Gesetze bezeichnet ist und dem Richter in dem innern Raume dieser Grenzpunkte, nach den sich ergebenden, erschwerenden oder erleichternden Umständen eines concreten Falls, die Strafabmessung zusteht. — Immer nur kann der Ausspruch des Richters der des Gesetzes sein, entweder in specieller Bestimmung oder in allgemeiner Begrenzung; weder aber kann er die höchste Spitze der Strafe bei noch so erschwerenden Umständen gleichsam gesetzgebend überschreiten, noch dürfte er in irgend einem Fall, bei wirklich vorhandenem Verbrechen und unzweifelhaften Gründen der Imputation wie der Zurechnungsfähigkeit, das Recht der Begnadigung aus andern Motiven, als welche auf den concreten Fall selbst gesetzlichen Bezug haben und vielleicht dessen Strafflosigkeit aussprechen — wie z. B. bei Kindern unter 10 Jahren, — in Ausübung bringen. — Das dem Richter allerdings gesetzlich zustehende Ermessen kann sich daher — nächst der ihm anheimgegebenen Feststellung des Verbrechens selbst und dessen höhern und niedern Grades und überhaupt dessen Subsumtion unter das Gesetz — bei der Strafbestimmung auch nur in dem vom Gesetz offengelassenen Raum des *arbitrii* bewegen, da das Gesetz wohl allgemeine Principien aufstellen, nicht aber für jede mögliche Nuance der verschiedenen Verbrechen bestimmte und abgemessene Strafen festsetzen kann. — Die peinliche Halsgerichtsordnung hat in den mehrsten ihrer Artikel die Abwägung der Strafbarkeit dem Ermessen des Richters nach Maassgabe des Verbrechens, dessen das Gesetz erwähnt, unter dem allgemein aufgestellten Strafgrundsatz, überlassen.

Solchem nach können die in der Frage erwähnten erschwerenden oder erleichternden Umstände sich immer nur auf das Verbrechen selbst und auf dessen objectiven und subjectiven Thatbestand beziehen, und dieselbe Gattung nach Maasgabe erschwerender oder erleichternder Umstände durch das Gesetz und dessen specielle oder allgemeine Bestimmung zu einem schweren oder leichteren Grad desselben Verbrechens gestalten, wie z. B. der Diebstahl durch Einsteigen oder Einbruch ein sogenannter gefährlicher Diebstahl, und daher sehr erschwert wird, nach Art. 159 der P. H. G. O. und der Diebstahl in rechter Hungersnoth von aller Strafe befreit ist, nach Art. 169 der P. H. G. O. — Nicht weniger stellt sich gerade bei dem Verbrechen des Diebstahls nach russischem Reichsrecht die Gradation des schwerern oder geringern derselben Gattung durch die Werthsumme des Entwendeten dergestalt hervor, dass, aus der Strafbestimmung zu schliessen, der Diebstahl nach Maasgabe des Werthbetrags sogar aufhören kann, ein Verbrechen zu sein, wenigstens keiner Strafe eines Verbrechens zu unterliegen.

Im Allgemeinen liessen sich die Grundsätze der Abmessung erschwerender oder erleichternder Umstände dahin aussprechen, dass sie nur in dem Verbrechen selbst ihren letzten bestimmenden Grund finden. Jemehr eigener böser Wille, Prämeditation und Beharrlichkeit in Beschluss und Ausführung, ohne bestimmenden Einfluss äusserer Umstände, und wohl gar diese überwindend, hervorgetreten, je grösser die beabsichtigte und erfolgte Rechtsverletzung gewesen; desto erschwerter ist auch das Verbrechen; und dagegen, je weniger dem Verbrecher jene Eigenschaft oder jenes dolose Bewusstsein nachgewiesen werden kann, jemehr er durch äussere Umstände disponirt wurde, und je geringer die durch ihn hervorgebrachte Rechtsverletzung gewesen, muss das Ver-

brechen auch um so geringer erkannt werden. Da aber insbesondere die Beurtheilung des Vorhandenseins erschwerender und erleichternder Umstände nur auf die Strafbestimmung influiren kann, und diese, wie bereits erwähnt, grösstentheils aus der Gesetzgebung der russischen Regierung gefolgert wird; so muss zur Beantwortung der vorliegenden Frage auch die Beziehung auf die §§. 120 bis 124, Band XV., welche die erschwerenden und auf die §§. 125 bis 131, Band XV., welche die erleichternden Umstände beispielsweise aufzählen, am rechten Orte sein. —

#### Siebente Abtheilung.

Wie wird endlich die Strafe und das Maas derselben nach Verschiedenheit der erwähnten Umstände bestimmt?

#### §. 48.

Wie bisher schon angeführt, hat die als deutsches Stamm- und Hülfrecht in Livland gültige peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. in allen Artickeln, den Grundsatz aussprechen müssen, dass nicht für jeden denkbaren Fall ein Strafgesetz gegeben werden könne, sondern dass sich die peinliche Legislation hauptsächlich nur mit Feststellung der obersten Gesichtspunkte und der Genus-Begriffe der Strafverordnungen befassen könne; sie hat jedesmal dem Ermessen des Richters die Nuancirung der Strafanwendung, nach Maasgabe der Beschaffenheit der einzelnen concreten Fälle, unter der Limitation der gegebenen Hauptgrundsätze überlassen; wie aber die Richter dieses Ermessen ausübt und welchen Theorien und Principien sie hierin bisher gefolgt, ist bereits in den vorstehenden §§. 30 bis 46 speciell durchgeführt worden, und muss zur Beantwortung der vorliegenden

Frage auf jene Deduction ausdrücklich Bezug genommen werden.

## V. Frage.

Welche Gründe oder Umstände heben die Strafe gänzlich, und auf welcher Grundlage wird die Präscription der Verbrechen beurtheilt?

### §. 49.

Die Strafe gänzlich aufhebende Gründe oder Umstände wären vor Allem:

- 1) der Tod des Verbrechers.
- 2) die Entdeckung der Unschuld des angeschuldigten Verbrechers.
- 3) die Begnadigung desselben durch Kaiserliche Majestät, und
- 4) die zehnjährige Verjährung des Verbrechens, wenn nämlich im Laufe von 10 Jahren von Verübung des Verbrechens an keine Kunde von dem Urheber desselben geworden. — Nach dem Imänoi-Ukas\*) vom 17. März 1787, enthalten im §. 146, Band XV der Strafgesetze.

Ausser diesen sind noch folgende Schuldige durch das Gesetz der Strafe entbunden, wenn das Verbrechen verübt ist durch:

- 1) Kinder bis zum zehnten Jahre. Nach Art. 179 der P. H. G. O. Ukas vom 25. Juli 1833.

---

\*) Namentlicher Allerhöchster Befehl.

- 
- 2) Geisteskranke aller Art. Cap. 187 der Ritterrechte. Art. 179 der P. H. G. O.
  - 3) Höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit. *L. II, §. 2. D. de poenis.*
  - 4) Höchster Grad gerechten tobenden Affects. Art. 150 der P. H. G. O.
  - 5) Gerechte Nothwehr. Art. 139 und 150. der P. H. G. O.
  - 6) Diebstahl in wahrer Hungersnoth. Art. 169 der P. H. G. O.
  - 7) Absichtsloser Zufall. Cap. 148 der Ritterrechte. Art. 146 der P. H. G. O.

Ferner wirkt Straffreiheit, nach russischen Reichsrecht:

- 8) Zeitige Entdeckung eines Complots. §. 138, Band XV.
  - 9) Annahme des christlichen Glaubens. §. 138, Band XV.
- Ueberhaupt aber müsste die Strafe aufgehoben sein in allen Fällen, wo die Imputation nicht eintreten darf, wie solches in den §§. 32 bis 33 ausgeführt worden, da ein bloß im Verdacht Gebliebener keine Strafe erleiden darf, und wider einen solchen nur die Sicherung gegen seine Person, als polizeiliche Maasregel, als die äusserste Competenz des Gesetzes eintreten dürfte.
-

## VI. Frage.

Welches sind die Gattungen und Abstufungen der verschiedenen Arten von Verbrechen und das ihnen entsprechende Maas der Strafen?

### §. 50.

Diese Frage ist in den §§. 20 bis 28 des Zusammenhangs wegen mit den in diesen Paragraphen beantworteten Fragen I. und II. so umfassend beantwortet worden, als es die Grenzen eines Berichts gestattet haben. Um daher Wiederholungen auszuweichen, muss zur Erledigung der vorliegenden Frage ausdrückliche Beziehung auf jene Paragraphen genommen werden.

Nachdem nun solchergestalt die sämtlichen gestellten Fragen nach den in Livland gültigen angestammten und mitgebrachten Rechten und den neuern, auch für Livland promulgirten, russischen Gesetzen beantwortet worden, ist noch die Bemerkung hinzuzufügen, dass ausser diesen geschriebenen Rechten auch das Gewohnheitsrecht in Livland gesetzliche Kraft hat, und dass sich die Ausübung desselben auf den Artik. IV. des *Privilegii Sigismundi Augusti* und §. 10 der Landescapitulation vom 4. Juli 1710 fundirt.

Bemerkung. Die in Vorstehendem überall angeführten Paragraphen aus dem 15. Band des Reichsgesetzbuchs der Strafgesetze haben, unbeschadet ihres Inhalts, durch die im Jahre 1842 erfolgte erneuerte und vermehrte Auflage des ganzen Reichsgesetzbuches in ihrer Zahl Veränderung erlitten; es ist je-

doch durch das dem Gesetzbuche angehängte vergleichende Register der Paragraphen beider Ausgaben der entsprechende Paragraph der neueren Ausgabe zu einem aus der früheren citirten sogleich aufzufinden, und hat daher der Herausgeber auch keine Veränderung der in Vorstehendem angeführten Paragraphen der frühern Ausgaben vornehmen wollen, zumal in der Beurtheilung der Materien selbst durch das vermehrte Gesetzbuch keine Veränderungen herbeigeführt worden sind.

---

**G r e e t e,**  
die Kindesmörderin aus Verzweiflung.

---

**A**uf die bei dem B...schen Gemeindegerichte von dem Wirth des zum Krongute C. gehörigen A.-Gesindes gemachte Anzeige, dass seine Arbeitsmagd Greete mit dem von ihr erzielten unehelichen Kinde weiblichen Geschlechts, welches bereits die Taufe erhalten, länger als drei Wochen nach der Geburt sich aus dem Gesinde entfernt gehabt und bei ihrer Rückkehr vorgegeben habe, ihr Kind an fremde Reisende verkauft zu haben — hat die beregte Magd Greete zwar zuvörderst in dem Gemeindegerichte hinsichtlich des beseitigten Kindes einige dem ähnliche, übrigens unzusammenhängende und sich selbst widersprechende Angaben hervorgebracht, unmittelbar darauf jedoch noch in demselben kurzen Verhör das Bekenntniss abgelegt:

„dass sie, die Inquisitin selbst, das quaest: Kind  
„durch Auflegen ihrer Hand auf den Mund dessel-  
„ben getödtet und darauf den Leichnam im Walde  
„vergraben habe.“ —

Inquisitin hat ferner, dem an sie gerichteten Anverlangen gemäss, an demselben Tage, da sie das Geständniss abgelegt, und am vierten nach ihrer Entfernung aus dem A.-Gesinde, die Richter an jenen Ort, an welchem sie die That verübt hatte, eine von ihrem Wohnorte circa 4 Meilen weit entfernte morastige Waldstelle, hingeführt, hat selber hier den Leichnam ihres Kindes aufgescharrt und solchen nach geschehener Recognition den Gemeinderichtern übergeben. — Die, wegen Abwesenheit des Kreisarztes, von einem andern practicirenden Arzte

angestellte Besichtigung des Leichnams aber hat zur Aufhellung des Thatbestandes in *casu* nichts beitragen können, da nach der von der Medicinalbehörde vorschritt-mässig eingegangenen Beurtheilung des über den Befund abgestatteten Berichts, solcher nicht allein formwidrig und unvollständig, sondern ganz unverständlich abgefasst und so unbrauchbar und nichtig befunden ist, dass sich darnach kein verbessertes oder nur vervollständigtes Gutachten hätte entwerfen lassen. — Nachdem indessen in dem B . . . schen Gerichte der dort von der Inquisitin als ein Veranlassungsgrund zur That vorgebrachte Umstand constatirt worden ist, dass Inquisitin von den Gesindesleuten die Aeusserung gehört, wie sie mit ihren Kindern — dem neugebornen und einer ältern Tochter — vor Hunger würde umkommen müssen, haben sich bei den ferneren gerichtlichen Verhandlungen

- 1) durch die von der Obrigkeit eingezogenen Auskünfte,
- 2) durch die eidlich vernommenen Wirthsleute des A.-Gesindes,
- 3) durch die mit diesen Resultaten auf das Genaueste harmonirenden, unter allem Anschein von Wahrhaftigkeit gemachten inquisitischen Anzeigen, und
- 4) endlich durch das auf Grund der Acten und nach vorausgegangener Prüfung des Geisteszustandes der persönlich vorgestellten Inquisitin über deren Imputationsfähigkeit von der Medicinalbehörde ertheilte *responsum*

nachstehende Momente ergeben: - -

Inquisitin ist das Kind eines fremden, zu der C.schen Gemeinde nicht gehörigen Bettlerpaares, welches solche nach dem R..schen Gesinde hingegeben hat und schon in der frühesten Jugend derselben verstorben ist. — Und in solchen Verhältnissen ist Inquisitin daher aufgewachsen ohne Erziehung und ohne weitem Unterricht, als den

zu ihrer Confirmation erforderlichen Religionsunterricht, welcher in Vorsagung einiger Gebete bestanden hat. — Später, als sie schon eine erwachsene Magd gewesen, vor 9—10 Jahren, hat ein C..scher Knecht sie zum Weibe nehmen wollen; nachdem jedoch Inquisitin, wegen eines erhaltenen Eheversprechens, sich ihm hingegeben und mit ihrer noch lebenden Tochter von diesem Knechte schwanger geworden war, hatte derselbe sie verlassen und eine Andere geheirathet; — Inquisitin hatte sich aber nunmehr genöthigt gesehen, blos für den ihr und ihrem Kinde gereichten Unterhalt, ohne andern Lohn als noch 16 Pfd. Flachs und Futter für ein Schaf, sich in dem A..schen Gesinde als Arbeitsmagd zu verdingen, und in diesem Dienstverhältnisse ist sie bis jetzt acht Jahre hintereinander verblieben. Der Wirth sowohl als die Wirthin des A.-Gesindes, Beide übereinstimmend mit dem desfalligen Berichte der Ortsobrigkeit, ertheilen der Inquisitin das Zeugniß, dass sie sich früher keine Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen und nie einer Untersuchung unterzogen worden ist.

Auch sei dieselbe weder bösartig und widerspenstig, noch faul und lüderlich gewesen, wohl aber unanstellig, dumm und stumpfsinnig, unfähig von sich aus etwas gehörig zu besorgen, und nur zu den grössten Arbeiten tauglich. — Wo man sie eben hingestellt, da habe sie verrichtet, was ihr zugewiesen worden. — Aus diesem Grunde und weil deren Tochter, ein kränkliches und eben so stumpfsinniges Kind, keine Dienste leisten können, hätte sie nicht mehr an Lohn bekommen können, als eben angezeigt worden ist. — Dass aber unter solchen Umständen die Inquisitin in vorkommenden Fällen wenig Schonung und noch weniger Theilnahme gefunden, und bei der grössten Bedürftigkeit sich zugleich zurückgestossen und verlassen gefühlt, geht, wie zu erwarten stand, aus einigen, ihr früheres Leben betreffenden Angaben hervor.

Wenn sie krank war, blieb sie auf ihrem Lager liegen, ohne etwas zu sagen und ohne auf die Fragen der Andern etwas zu erwidern als: „man würde sich um sie ja doch nicht gekümmert haben.“ — Obgleich sie bald nach ihrer letzten Entbindung sich noch sehr krank gefühlt, habe sie dennoch die ihr obliegenden Hausarbeiten verrichtet, denn „wer würde ihr Brot gegeben haben, wenn sie nicht hätte arbeiten wollen?“ und dergleichen mehr.

Anlangend sodann ihren letzten Fehltritt, so ist solcher dadurch herbeigeführt worden, dass sie für den Diener eines im Hause einquartierten Officiers das Essen hinbringen müssen. Diese Gelegenheit habe der Dentchik benutzt, sie beschlafen und geschwängert. — Inquisitin gesteht, dass sie aus Schamgefühl, sich einer zum Soldatenstande gehörigen Person Preis gegeben zu haben, dieses Mal länger ihren Zustand verheimlicht hätte. Jedemoch aber entschloss sie sich, erst der Hebamme und dann auch ihrer Umgebung das Geschehene einzubekennen, und that zugleich, so viel in ihren Kräften stand, für das Kind, fertigte Windeltücher und drei Hemdchen an und wurde bei ihrer Entbindung durch ein mitleidiges altes Weib unterstützt. Da sie so lange in dem Gesinde gewesen und auch während ihrer Schwangerschaft von ihrer Entlassung nicht die Rede gewesen, so hoffte sie, ihren Dienst zu behalten, bis die oben angeführten Aeusserungen der Gesindesleute sie zuerst in Furcht setzten und einige Tage später, drei Wochen nach ihrer Entbindung, der Wirth ihr nicht allein aufgesagt und sich nach einem andern Verbleib umzusehen geheissen, sondern, wie die Inquisitin behauptet, auch verlangt habe, dass sie das Gesinde sofort räumen solle. Inquisitin erfuhr zu derselben Zeit, dass der Wirth sich an ihrer Stelle schon mit einer andern Magd versehen habe, und da auch im Hofe keine Herrschaft wohnte, an welche

sie sich hätte wenden können, so blieb ihr nach einer schlaflos hingebachten Nacht nichts übrig, als sich in der Nachbarschaft nach einem Verbleib umzuthun. Der benachbarte B..sche Wirth hatte aber ihre desfallsigen Bitten geradezu abgeschlagen. Sie hatte vor Kummer den ganzen Tag keine Speise zu sich genommen. Und nach der zweiten, gleichfalls mit Angst und Sorgen durchwachten Nacht, früh des Morgens, beschloss sie endlich, weiter fortzugehen, um zu versuchen, ob man denn nicht irgend wo sie aufnehmen werde. Nicht also wegen etwaiger, schon einst gehegter bösslicher Absichten gegen ihr, wie sie betheuert, recht sehr geliebtes Kind, sondern weil sie solches auf dem weitem Wege, den sie vorgehabt, säugen müssen, habe sie dasselbe mit sich genommen und sei es auch, obzwar klein und mager, doch derzeit nicht krank gewesen, sondern ein stilles Kind. Mit ihm, dem Kinde, auf dem Arme ging also Inquisitin ungeachtet ihrer geschwellenen Füsse aus, und hoffte in der Ferne einen Verbleib zu finden. Allein noch in demselben Gesinde, wo Inquisitin an diesem Tage eingekehrt war und ihre Bitten angebracht hatte, ward sie mit Härte abgewiesen, so dass sie nicht einmal gewagt, um etwas Brot zu bitten, sondern, weil sie auch so sehr nicht gehungert habe, es vorgezogen, im Walde Beeren zu lesen und ohne Weg weiter fortzugehen, bis sie an die oben angezeigte, vier Meilen weit entfernte morastige Waldstelle kam, an der sie endlich sich verirrt fand und nicht weiter zu gehen im Stande war. Das Kind, das sie bei sich hatte, war schon während des ganzen Tages schwer zu beruhigen gewesen und nur dadurch, dass sie ihm, wie öfters geschehen war, die Brust gereicht hatte. — Jetzt aber insbesondere schrie es heftig und fuhr auch zu schreien fort, ungeachtet sie ihm wieder die Brust gab, indem ihr nämlich die Milch aus den Brüsten gänzlich geschwunden war. Inquisitin hatte das Kind neben

sich auf die Erde hingelegt und wusste nicht, was sie vor Ermattung, Angst und Noth beginnen, wie sie sich und dem Kinde helfen solle. In dieser Lage kamen ihr die Gedanken: „du und dein Kind sind doch verloren, mit dem Kinde wird dich doch Niemand nehmen.“ — Und wie sie diesen Gedanken aufgefasst, warf sie dem Kinde ihr Tuch über und hielt dem heftig Schreienden mit der Hand den Mund zu, in der bestimmt und wiederholt eingestandenen Absicht, es auf diese Weise zu tödten. Zwar nicht lange, nur die ganz kurze Zeit, da sie dem Kinde die Hand auf dem Gesichte gehalten, habe sie diese Absicht gehegt; als sie aber zur bessern Gesinnung gelangt war, das übergeworfene Tuch weggezogen, und nach dem Kinde mit rege gewordener Gewissensangst hingesehen, war der Tod desselben bereits erfolgt, wie sie, die Inquisitin glaubte, weil das Kind zu athmen und sich zu bewegen aufgehört habe, und wovon sie immer mehr überzeugt ward, da die regungslosen Glieder allmählig erstarrt und kalt geworden. — Endlich hatte sie zu Gott gebetet, dass er das Kindlein zu sich nehmen möge, und es zuletzt in die Erde verscharrt an derselben Stelle und auch in derselben Umhüllung, wie sie es nachher wieder aufgefunden und den Gemeinderichtern übergeben hat. — Die nach ihrer Rückkehr vorgebrachten Erdichtungen seien durch Furcht vor Strafe, ihr erfolgtes baldiges Geständniss aber durch ihr quälendes Gewissen herbeigeführt worden.

Das reuige und in ihrem Wesen natürliche Benehmen der Inquisitin während des Verhörs, ihre im summarischen und articulirten Verhör ohne Zögern ertheilten bestimmten Antworten, welche nie unter sich und eben so wenig mit den anderweitigen Untersuchungsergebnissen in Disharmonie gestanden, haben dem Richter die Ueberzeugung aufgedrungen von der Wahrsamkeit desjenigen Theils der inquisitorischen Aussagen, welche ihrer Natur

nach nicht controlirt werden konnten. Ferner haben sich bei denselben Verhören auch deutliche Spuren von grosser Geistesschwäche, wiewohl nicht von Stupidität oder angebornem Blödsinn, gezeigt, als womit denn das, auf physiologische Gründe gestützte Gutachten der Medicinalbehörde übereinstimmt, welches dahin lautet: „dass „sie, die Medicinalbehörde Inculpatin nicht für völlig „zurechnungsfähig halte und dass deren, Anfangs aus den „Acten aufgestellte Vermuthung eines Blödsinns, sich „dahin bestätigt habe, dass die Magd Greete wirklich „schon geistesschwach, obwohl nicht vollkommen blödsinnig gewesen.“

In Erwägung des vorgelegten Inhalts der Acten bot sich zuvörderst der richterlichen Prüfung die objective Seite des Thatbestandes oder in Beziehung auf den vorliegenden Fall die Frage dar:

„in wie fern, bei Ermangelung eines rechtlich zu „berücksichtigenden und zur Feststellung des *corporis delicti* ordentlich gehörigen *visi et reperti* „der durch gewaltsame Behandlung des Kindes bewirkte Tod desselben dennoch *in casu* als genügend dargethan zu betrachten sei?“

Es ist aber gewiss, sowohl nach den Angaben der Inquisitin selbst, als der Wirthsleute aus dem A.-Gesinde, dass kein Grund vorhanden ist, einen etwa stattgehabten Krankheitszustand des quaest: Kindes für die Zeit anzunehmen, als Inquisitin mit demselben das beregte Gesinde verliess, und da ferner die Angaben der Inquisitin sich darin bewahrheitet haben, dass das von der Inquisitin weggebrachte, damals gesunde Kind in dem bezeichneten Walde eben da, wo solche angegeben, in der Erde verscharrt gewesen und auch in derselben Umhüllung noch aufgefunden ist; so musste mit derselben Gewissheit, welche nur dem so bewährten Selbstbekenntniss einer des Vernunftgebrauchs nicht beraubten Person beizulegen ist,

angenommen werden, dass auch dasjenige wirklich geschehen sei, was, als zu gleicher Zeit geschehen, Inquisitin gegen sich eingestanden hatte, und dass dem erfolgten Tode des Kindes das Auflegen der Hand auf den Mund desselben der Zeit nach unmittelbar vorausgegangen sei. Obzwar eine derartige Behandlung allerdings geeignet ist, den Tod, und zwar den Tod durch Erstickung, an und für sich allein schon zu bedingen; so sind jedennoch in Acten nicht unerhebliche (Dinge) Umstände vorhanden, welche dafür streiten, dass die Behandlung des Kindes, abgesehen von einem etwaigen frühern Krankheitszustande desselben, nicht als eine absolute, sondern nur als eine unmittelbare Todesursache zu betrachten sei, und zwar möchte unter Anderm hierher zu rechnen sein:

- 1) dass Inquisitin nur sehr kurze Zeit die Respiration des Kindes gehemmt hatte, und mithin noch keinesweges nothwendige Erstickung herbeigeführt werden musste;
- 2) dass dieses Kind von sehr schwächlicher Constitution in dem Augenblick der grössten Gemüthserschütterung von der Mutter gesügt war, was, zuverlässigen Erfahrungen zufolge, auf Säuglinge plötzlich tödtliche Wirkung gehabt hat, und daher als primitive Ursache bei dem Hinzutreten des nur für ganz kurze Zeit unterdrückten Athemholens *in casu* sehr leicht tödtlich wirken konnte.

Und es ist die Existenz wenigstens dieser so leicht möglichen anderen Todesursache hier um so gewisser anzunehmen, da solche nicht allein an sich wahrscheinlich ist, sondern auch die hier urgirte Natur derselben von der Inquisitin gar nicht geahnet ist; angenommen aber, lässt sich das von ihr, der Inquisitin, als an sich tödtlich angesehene *factum* um so eher nur als mittelbar wirkende Todesursache anerkennen, da dies *factum*, wie gesagt,

noch nicht zureichend war, um den Tod des Kindes davon allein abzuleiten. — Wenn jedoch der gewaltsam bewirkte Tod des Kindes, nur unter der angegebenen Einschränkung, als vollkommen erwiesen zu betrachten ist, so lässt dagegen das freiwillige und wiederholte Einbekenntniss der Inquisitin, dass sie bei der oben besprochenen, als mittelbar tödtlich anzusehenden Behandlung ihres Kindes seinen Tod wirklich beabsichtigt habe, den Thatbestand von der subjectiven Seite als ganz unzweifelhaft festgestellt anerkennen, und es braucht daher unter diesen Umständen nur die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin nach Maassgabe der dargelegten Resultate der Untersuchung ferner noch erörtert zu werden.

Hinsichtlich dieses in der vorliegenden Sache vorzüglichern Augenmerkes ist schon durch das *responsum* der Medicinalbehörde so viel beurkundet worden, dass wegen an Blödsinn grenzender Geistesschwäche vollkommene Zurechnung nicht vorhanden sei, und ausserdem kommt, um den Grad dieser unvollkommenen Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin näher zu bestimmen, in Erwägung, welch' ein Ueberrest von zurechnungsfähiger Besonnenheit der Inquisitin beigelegt werden konnte, als sie, die Geistesschwache, in einer ihren Aussagen zufolge für wahrhaft verzweiflungsvoll anzuerkennenden Lage, die fragliche That verübte. Es fragt sich, lässt sich dieser Theil der inquisitischen Aussagen als erwiesen ansehen? und welche Rücksicht ist in solchem Falle für die Bestimmung der abzuerkennenden Strafe rechtlich und gesetzlich auf diese Umstände zu nehmen? Wollte man die dahin gehörigen Angaben der Inquisitin nicht als mit der Wahrheit übereinstimmend anerkennen, so ist nothwendig anzunehmen, nicht allein, dass die Inquisitin sich einen zwar ihrem ganzen übrigen Wesen natürlichen jedoch nur äusserlichen, täuschenden Schein von Reue und Wahrheit zu geben vermocht; sondern auch, dass

sie bei der auf Einzelheiten und *minutissima* eingehenden Inquisition ihre Antworten so einzurichten gewusst habe, dass solche unter einander übereingestimmt und durch anderweitig ermittelte Umstände nicht widerlegt werden konnten. Diese Annahme ist aber bei der beurkundeten grossen Geistesschwäche der Inquisitin, die an Blödsinn grenzt, durchaus unzulässig, und es tritt zu der aus dem Betragen der Inquisitin und der Beschaffenheit ihrer Antworten hervorgegangenen Präsuntion für die Wahrhaftigkeit der letztern ein objectiver, in eben dieser Geisteschwäche enthaltener, Beweisgrund hinzu, der diese Präsuntion zur rechtlichen Gewissheit erhebt. Und es ist also nicht zu bezweifeln, dass Inquisitin, wie sie die fragliche That verübte, in der oben bezeichneten, zweiflungsvollen Lage wirklich sich befunden hat, eine Lage, in welcher dem Andränge so gewaltiger Gefühle sie, die Geistesschwache, nicht geeignet war, die moralische Verwerflichkeit des rasch ausgeführten Entschlusses sogleich zu empfinden, und noch weniger geeignet war, die ihres Wissens darauf angedrohten Strafübel in Berücksichtigung und Erwägung zu ziehen. Die Fähigkeit hierzu ist aber eben der rechtliche Begriff der Imputativität.

Stübel, Criminalrecht Tom. II. §. 266.

Und also fehlte solche *in casu* gänzlich, oder ist doch als auf ein Minimum reducirt zu betrachten. — Ferner müchten zur Erledigung der zweiten Frage, welche die gesetzliche Strafbarkeit eines in ähulichen Lagen sich befindenden Verbrechers betrifft, aus der einheimischen Gesetzgebung die in den §§. 397 und 399 der Gouvernementsverordnungen enthaltenen Bestimmungen zu beziehen sein, in welchen es wörtlich heisst:

„die Sachen solcher Verbrecher, die zuweilen, vornehmlich durch irgend einen unglücklichen Zufall, oder durch den Lauf verschiedener Umstände in

„eine Verschuldung verfallen sind, die ihr Schicksal weit über das Verhältniss ihrer That erschwert, aber sollen an das Gewissensgericht verwiesen werden“

ferner:

„das Gewissensgericht soll nie das Schicksal irgend eines Menschen erschweren, sondern vielmehr die ihm anvertraute gewissenhafte Erörterung und die vorsichtige und mitleidige Beendigung der ihm übertragenen Sachen sich dergestalt angelegen sein lassen, wie es solche vor Gott und unserer Kaiserlichen Majestät verantworten und jederzeit Rechenschaft ablegen kann.“

Wenn nämlich auch die projectirte Einrichtung von Gewissensgerichten unterblieben ist, so ist in den angeführten Bestimmungen doch die Ansicht des Gesetzgebers klar ausgedrückt, nach welcher in allen Sachen, wo ein Zusammentreffen von Umständen und nicht die bösliche Willensbestimmung des Verbrechers zur That getrieben hat, eine humane, dem Mitleid selbst sich nicht verschliessende Berücksichtigung des verbrecherischen Individuums zu der richterlichen Obliegenheit zu zählen ist. — In dem Maase also, als auch in dem vorliegenden Falle anerkannt werden muss, dass beides statt hat — einmal eine Gemüthsart, welche keineswegs bösartig ist, verbunden mit einem unsträflichen frühern Lebenswandel; zweitens ein Zusammentreffen von Umständen, wie von betäubenden Eindrücken und Gefühlen, wodurch der Wille zur That hingerissen werden konnte — in eben dem Maase ist der Vorschrift des Gesetzgebers zufolge bei der zu fällenden endlichen Strafsentenz, statt der Grösse des Verbrechens, die wahrhaft bemitleidenswerthe Individualität dieser Verbrecherin, der Inquisitin, zu berücksichtigen. — Und es finden *in casu* zweifelsohne beide Erfordernisse statt. — Anlangend die Gemüthsart und den

früheren Lebenswandel der Inquisitin, so lässt sich aus den ermittelten, sie und ihre Geschichte betreffenden *datis* nicht das geringste Anzeichen eines verwerflichen Charakters entdecken, und sie hat sich sonst keine verbrecherische Handlung vorzuwerfen. — Sie, die Inquisitin, ist nur zu den grössten Arbeiten tauglich, unanstellig, dumm, stumpfsinnig und geistesschwach, sie entbehrt, als ein fremdes Bettelkind, der Eltern und Geschwister, ist als solches ohne Erziehung und Unterricht aufgewachsen, ist im höchsten Grade arm und bedürftig, und fühlt sich aus allen diesen Ursachen selbst unter ihres Gleichen als ein zurückgesetztes, verlassenes und verstossenes Wesen; bei dem Allen ist sie aber niemals eines begangenen Verbrechens auch nur verdächtig geworden, sie ist bei solchen Arbeiten, dazu sie Geschick hat, nicht unfleissig, ist unterwürfig und, ihrer Fehltritte ungeachtet, keine unehrliche lüderliche Person. — Ja, diese Fehltritte, die unter den angegebenen Umständen sie nicht graviren können, zeichnen sie in einer Beziehung zu ihrem Vortheil aus, die für diese Sache von grossem Belang ist, in Beziehung auf die Frage, „wie der Instinct mütterlicher Liebe auf ein Wesen dieses Schlages wirksam gewesen, und ob der Behauptung der Inquisitin Glauben beizumessen ist, dass sie ihr Kind recht sehr geliebt und es bis zum letzten Augenblick geliebt habe?“ — Denkt man an alle die aufgeführten drückenden Verhältnisse dieses armseligen, in der menschlichen Gesellschaft, so wie in geistiger Hinsicht auf der niedrigsten Stufe stehenden Wesens, und schützt alsdann, indem man in ihre Lage sich hineinversetzt, dasjenige, was sie in unzweideutiger Rücksicht auf eben dasselbe Kind gethan und unterlassen hat: das überwundene Schamgefühl, die Vorsorge für die Verpflegung desselben, die bei ihrer Bedürftigkeit nicht möglich war, ohne sich das Nöthigste zu entziehen, endlich gar die eintre-

tende Besorgniß, ihre ganze armselige Existenz auf's Spiel zu setzen; so kann man nicht umhin, der inquisitorischen Behauptung Glauben zu scheuken. — Erwägt man ferner, unter gleicher Voraussetzung und Vergegenwärtigung ihrer Verhältnisse, alle Umstände, die zusammentreffend zur That geführt haben; so sind diese Umstände, jeder an sich und vor Allem ihr Zusammentreffen, so aussergewöhnlich, dass auch durch eine That von dieser Natur die gewonnene Ueberzeugung von der bei der Inquisitin wirklich statthabenden mütterlichen Liebe für eben dieses Kind, welches der Gegenstand ihres Verbrechens ist, nicht erschüttert wird. Als die Hoffnung, ihren Dienst zu behalten, gescheitert war, und der Wirth auf ihre Entfernung bestand; als weder im Hofe noch im Gebiete sich Jemand fand, der sie aufnehmen mochte; nachdem sie den Tag über keine Speise zu sich genommen und die Nächte vor Kummer schlaflos zugebracht hatte, unwohl noch wegen der kurz vorher bestandenen Niederkunft, mit geschwollenen Füßen und beschwert mit dem Säugling, den sie tragen musste: hatte sie sich auf den Weg gemacht, in der Entfernung einen Zufluchtsort aufzufinden. Und sie wurde, wo sie sich hingewendet, abgewiesen, ja mit Härte und Unglimpf fortgejagt, dass sie nicht gewagt, um ein Stück Brot zu bitten, um den sich meldenden Hunger zu stillen. Das Bedürfniss nach einiger Speise nöthigte sie, sich Beeren zu lesen und nach einem alle ihre Kräfte erschöpfenden Marsch von circa 4 Meilen fand sie sich im Walde verirrt und war nicht im Stande weiter zu gehen. Und was endlich die physische und geistige Bedrängniß auf den höchsten Grad steigert, ist das heftig schreiende Kind, bei dem Umstände, dass ihr die Milch gänzlich aus den Brüsten geschwunden war. Die Gemüthsstimmung, die durch dieses Alles, zumal bei der Geistesschwachen, schon bei geringer Veranlassung rathlosen Inquisitin, bedingt wurde,

war die der äussersten Verzweiflung. Der in dieser Gemüthszerrissenheit gefasste Entschluss ward sofort ausgeführt und zwar bald nachher, aber dennoch für das von dem Leiden der Mutter mit afficirte, vielleicht durch ihre eingesogene Milch schon vergiftete Kind zu spät bereut.

Fälle von dieser Natur gehören zu den ungewöhnlichsten, und bei Verbrechen, die in Lagen und Augenblicken dieser Art begangen sind, kann auch gemeinen Rechten nach keine Strafe statuirt werden, welche in einem Verhältniss zu der verübten That steht, oder sich der ordinären Strafe näherte — und solches zwar wegen der schon oben erwogenen, fast gänzlich wegfallenden Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, ohne noch Rücksicht zu nehmen auf die oben angezogene milde Ansicht der einheimischen Gesetzgebung. Vielmehr ist es hier 1) der dennoch schon ganz zu entfernende Zweifel, ob eine That, wie die vorliegende, die absichtliche Ermordung des eigenen Kindes durch die Mutter, auch wenn sie von einem solchen zwar geistesschwachen, doch nicht blödsinnigen Individuum, in dieser verzweiflungsvollen Lage begangen ist, als ohne Zurechnung verübt betrachtet werden kann, 2) die Rücksicht auf das wirksame Beispiel und 3) die Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse der von allen Seiten zurückgestossenen, keinem Kreise angehörenden Inquisitin selbst, was bei der oben aufgeführten Gesetzesvorschrift bei der endlichen Strafbestimmung den Richter zu leiten hat, indem er nicht allein das Mitleid hört, sondern auch die Vorsicht zu Rathe zieht. —

*Ex his deductis* und auf den Grund der angezogenen Gesetze erkannte das M.sche Gericht dahin zu Recht: dass Inquisitin, die zum Krongute C. gehörige Arbeitsmagd A. Greete, für die freiwillig eingestandene und von ihr gehörig nachgewiesene Ermordung ihres Kindes, drei Wochen nach der Geburt desselben, in besonderer Berücksichtigung der in *casu*

mangelhaften und fast aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit, ohne weitere Leibesstrafe zur Ansiedelung nach den Colonien des südlichen Sibiriens versandt werden soll. V. R. W.

Wir haben fast das ganze unterrichterliche Urtheil mit der eigenen Motivirung desselben vorstehend referirt, weil es nur wohlthuend wirken kann, so viel milde Berücksichtigung der gebrechlichen Menschennatur im Gesetze zu finden, besonders aber auch in dem Strafrichter den guten Willen, solche Grundsätze einer grossen Gesetzgeberin auf den gegebenen Fall in Anwendung zu bringen. —

Der Oberrichter, an welchen verfassungsmässig die Sache zur letzten Entscheidung gelangen musste, ging auf die unterrichterliche Beurtheilung des fraglichen Falls gleichfalls ein, motivirte aber sein Urtheil weniger durch Gründe der Philanthropie als durch Beziehungen auf bestehende gesetzliche Vorschrift. — In dieser Hinsicht hatte der Oberrichter sich zwei Fragen zur Beantwortung gestellt, nämlich:

- 1) Ob beim völligen Mangel eines legalen Sectionsberichts und gehörigen Befundscheins der objective Thatbestand einer gewaltsamen Tödtung in jedem Betracht festgestellt anzusehen sei und
- 2) Ob und welche Imputabilität unter den obwaltenden Umständen und Verhältnissen die Inquisitin treffe?

In ersterer Hinsicht hat sich der Richter auf die gesetzliche Feststellung des 154. Kriegsartikels bezogen, welcher in seiner Anmerkung bei dem Verbrechen des Todtschlages eine Legalsection und die Feststellung verlangt, ob die dem Verstorbenen zugefügte Verletzung an sich oder *per accidens* lethal gewesen, im letzteren Fall aber ausdrücklich die Verhängung der ordentlichen Strafe untersagt und eine arbitraire Strafbestimmung eintreten lässt. —

Dieses Gesetz auf den vorliegenden Fall angewendet, in welchem jede Legalsection des Kindesleichnams,

mangelt, bildet der Richter den sehr richtigen Schluss, dass also auch wider die Inquisitin Greete nicht die *poena ordinaria* der Tödtung verhängt werden könne, sondern es dem Richter zustehe, aus eigenem Ermessen die Strafabwägung zu veranstalten. — Auf solcher Grundlage hat sich denn auch der Richter in anderer Hinsicht, und als Bedingung seiner Beurtheilung des Falls, den Seelenzustand der Greete bei Begehung ihres Verbrechens besonders vor Augen gestellt und diesen rücksichts ihrer Imputativität, mit Bezugnahme auf das desfallsige Gutachten der Medicinalverwaltung, als alleiniges Entscheidungsmotiv aufgestellt, da, wie der Richter sehr richtig folgert, ebensowohl die Verzweiflung, in welcher sich die Inquisitin bei Begehung ihres Verbrechens befunden, zu den Gemüthsaffectionen gehört, durch welche eine verbrecherische Handlung, in dieser verübt, nicht mit ihrer ganzen Schwere dem Verbrecher zur Strafe imputirt werden kann, als Furcht, Entsetzen und gerechter Zorn. —

In Erwägung alles dessen aber hatte *index superior*, unter Bestätigung der höchsten Stelle, das Strafurtheil wider die Greete noch dahin mitigirt, dass dieselbe nur auf drei Jahre zur Strafe in das Arbeitshaus zu versenden sei. —

Wir schliessen diesen Aufsatz mit den Worten des Hofrath Feder, in seinem Werk: Untersuchungen über den menschlichen Willen, Theil III, p. 516.

„Wenn also ein Mensch auf eine schuldlose, oder  
 „doch eine, der menschlichen Schwachheit verzeihliche,  
 „Weise in einen so gewaltsamen Zustand der Lei-  
 „denschaft gerathen wäre: so würde es ungerecht  
 „sein, sein fehlerhaftes Verhalten eben so zu ahnden,  
 „als wenn er bei ruhiger Ueberlegung sich dazu  
 „bestimmt hätte!“

D e r M ö r d e r

**H e i n r i c h C o p p e .**

Ein Excess der Eifersucht.

---

**D**ie Ehefrau des Zimmermannes Straßburg, Namens Barbara, geborne Bergholz, machte am 12ten December 1813 Abends zwischen 10 und 11 Uhr bei der Polizei in Riga die Anzeige, dass der Zollbesucher Coppe so eben in dem Hause des Arbeitsmannes Uder, belegen in einer der Riga'schen Vorstädte, den als Dammaufseher angestellten Zollbesucher Georg Eduard Plath mit einem Pistol erschossen, und seine abgeschiedene Ehefrau, Wilhelmine Caroline Henriette Coppe, geborne Heiligtag, mit einem Dolche verwundet habe.

Die Polizei begab sich hierauf ohne Umstand an den Ort des begangenen Verbrechens, woselbst sie den Coppe bereits gefesselt antraf und zur gerichtlichen Haft brachte, den Dammaufseher Plath aber entseelt, und nicht nur die Ehefrau des Denunciaten, sondern auch den Musiker Hans Winck verwundet vorfand. Ein Dolch und drei Pistolen, die man dem Coppe abgenommen hatte, wurden den erschienenen Beamten der Polizei überliefert, welche das eine, zum Morde benutzte Pistol ungeladen, die übrigen Pistolen aber mit mehreren Kugeln geladen fanden.

Es ordnete demnächst die Polizei zur nöthigen Erhebung des Thatbestandes die Obduction des Leichnams und die Besichtigung der verwundeten Personen an. Er-

stere wurde von dem Kreisarzte Doctor Langenbeck mit Zuziehung des Stadt- und Polizeiarztes Doctor Marwitz und in Anwesenheit zweier Beamten der Polizei bewerkstelligt, wobei sich ergab, dass die Verwundung des Plath absolut lethal gewesen war, da zwei Kugeln den rechten Lungenflügel, die rechte und linke Vorkammer des Herzens nebst den grossen daran befindlichen Gefässen, und die rechte Herzkammer verletzt und zerrissen hatten. — Dagegen aber waren die bei der kreisärztlichen Besichtigung an der abgeschiedenen Coppe gefundenen, mit einem Dolche beigebrachten fünf Stichwunden durchaus nicht lebensgefährlich, weil diese Verletzungen nur in den äusseren Bedeckungen des Körpers statt fanden. Ein diesem Befunde gleiches Ergebniss ging aus der von dem genannten Polizeiarzte vorgenommenen Besichtigung des Winck, welcher eine Dolchstichwunde hatte, hervor. — Beide Verwundete genassen auch sehr bald.

Inhaftat, Heinrich Coppe — Riga'scher Bürger, Schneidermeister und Zollbesucher, 41 Jahr alt und lutherischer Confession — äusserte sich nun, als die Generalinquisition bei der Polizei erfolgte, in derselben nachstehendermassen.

Der Dammaufseher Plath habe eine Wohnung für seine, des Coppe, abgeschiedene Ehefrau in dem Hause des Uder gemiethet und daselbst mit ihr Zusammenkünfte gehabt; die Ehefrau des Wachtmeisters Trey aber sei die Störerin seines ehelichen Glückes und die Kuplerin zwischen dem Plath und seiner Ehefrau gewesen. Daher habe er sich entschlossen, die Trey zu tödten und sodann auch sich selbst das Leben zu nehmen. — Als nun am 12. December sein Geburtstag eingetreten, sei er am 11. Abends zu der in dem Uderschen Hause wohnenden Ehefrau des Zimmermanns Strasburg gegangen und habe bei derselben die Feier seines Geburtstages bestellt, indem er vermuthet, die Wachtmeisterin Trey mit

seiner, zu dem Feste eingeladenen, Ehefrau daselbst zu finden, und er in diesem Falle seinen Vorsatz während der Feier ausführen wollen. Allein, als er, versehen mit den ihm abgenommenen, zur Ausführung der beabsichtigten That bestimmt gewesenen Waffen, zu dem Geburtsfeste gekommen, und die Gäste sich versammelt, sei die Trey ausgeblieben, und habe die Gesellschaft ausser ihm nur aus folgenden Personen bestanden, nämlich: aus seiner verlobten Braut, Wittve Anna Krause, seiner abgeschiedenen Ehefrau, dem Dammaufseher Plath und dem Zimmermann Strasburg nebst dessen Ehefrau. Während diese Gesellschaft in dem ersten Zimmer gespeist, sei in dem zweiten Zimmer Musik gewesen. Da nun er, Inhaftat, vor einiger Zeit seinem bei der Mutter befindlichen sechsjährigen Sohne, Namens Carl Heinrich, aus einem Buche vorgelesen, der Plath aber nachher zu ihm gesagt, dass dasjenige, was er vorgetragen, nicht in dem Buche enthalten, von Inhaftaten erdichtet und für den Plath beleidigend gewesen, auch derselbe gedroht, ihm den Hals zu brechen: so habe er, nachdem die Trey ausgeblieben, den Vorsatz gefasst, den Plath zu tödten, welches er dergestalt ausgeführt, dass er, als derselbe beim Aufbruche der Gesellschaft seinen Ueberrock angezogen, ihn mit einem Pistol erschossen. Hierauf habe er sich selbst erschiessen wollen, woran er jedoch durch seine Ehefrau und andere herbeigekommene Personen, die ihn handfest gemacht, verhindert worden, und bei welcher Gelegenheit er, da er sich der Verhaftung widersetzt, seine Ehefrau und den Musiker Winck unvorsätzlich mit dem Dolche verwundet.

Auf ferneres Befragen gab der Angeklagte an, dass er den Dolch vor 19 Jahren von seinem Vater zur Beschützung und Vertheidigung seiner Ehre erhalten, und die Pistolen von unbekanntem Leuten auf dem Markte gekauft, sodann aber selbige mit Kugeln, die er für die

Kuplerin Trey bestimmt gehabt, geladen, und nebst dem Dolche vor seiner Ankunft im Uderschen Hause in seinen Kleidern sorgfältig verborgen habe.

Am Schlusse des Verhörs bat Coppe, sieben in seinem Kasten befindliche versiegelte Briefe nach seiner Verurtheilung den Adressen gemäss abzuliefern.

Uebrigens wurde das Bekenntniss des Inhaftaten, die Vollbringung des Mordes betreffend, durch die bei der Polizei abgelegten Aussagen der obengenannten bei der That gegenwärtig gewesenenen Personen hinreichend unterstützt, und deponirte die Coppe, dass sie allerdings von dem Plath, der sie zu heirathen gewünscht, seit einiger Zeit Wohnung und Alimentation erhalten, die Ehefrau des Wachtmeisters Trey aber keinesweges ihre Kuplerin gewesen, und sie sich blos genöthigt gesehen, vor der Einmietzung im Uderschen Hause zu derselben ihre Zuflucht zu nehmen und einige Wochen bei der Trey zu wohnen, da sie nach ihrer wegen der Untreue ihres Ehemannes und der von demselben erlittenen Misshandlungen erfolgten Ehescheidung auf sein Zureden zu ihm zurückgekehrt gewesen, jedoch Inhaftaten wieder verlassen müssen, weil er in vertrautem Umgange mit der Wittwe Krause gelebt habe. Dieses bestätigte die ofterwähnte Ehefrau des Wachtmeisters Trey, Namens Catharina, geborne Tialkowsky, in dem mit ihr veranstalteten Verhöre, hinzufügend, dass der Plath die Coppe schon während des Aufenthalts der Letztern bei der Deponentin oft besucht und mit Geld unterstützt habe, und auch Inhaftat in dieser Zeit mehrmals zu seiner abgeschiedenen Ehefrau gekommen sei, diese aber, da er stets gezaukt, sich seine Besuche verbitten müssen.

Nachdem nun die Polizei die Generalinquisition geschlossen hatte, wurde der Coppe am 22. December dem Riga'schen Landgerichte — welches die competente erste Criminalinstanz für die in Riga im Dienste der Krone

angestellten Personen ist — zur Bewerkstelligung der Specialinquisition übergeben, woselbst Inquisit sich zuvörderst über seinen Lebenslauf, sein eheliches Verhältniss und die in Folge desselben begangene Missethat folgendergestalt ausführlicher und zum Theil seine frühere Deposition abändernd vernehmen liess.

Aus der Gegend von Berlin gebürtig, habe er in Preussen das Buchbinder- und späterhin das Schneiderhandwerk erlernt, worauf er als Schneidergeselle sich auf die Wanderschaft begeben, und vor 11 Jahren nach Libau in Kurland gekommen sei. Hier habe er die Wilhelmine Heiligtag kennen gelernt und ihr die Ehe versprochen, welche, nachdem sie beide nach Riga gekommen, vor 8 Jahren vollzogen worden. Er habe sich nun Anfangs als Schneidermeister etablirt und demnächst als Zollbesucher anstellen lassen. Seine Ehefrau, mit welcher er 6 Jahre in der Ehe gelebt, und die stets einen ehebrecherischen Lebenswandel geführt, habe einen Sohn geboren, und hierauf, da es ihr nicht mehr bei ihm gefallen, auf die Ehescheidung angetragen, welche, obgleich er dagegen protestirt, durch ein Erkenntniss des Rigas'chen Stadtconsistoriums festgesetzt und zufolge dessen vollzogen worden sei. Nach der Ehescheidung habe er der Wittve Krause die Ehe versprochen, und sei bereits die Proclamation dieser Verbindung erfolgt gewesen, als der im Jahre 1812 statt gefundene Brand der Riga'schen Vorstädte in das neue Verhältniss störend eingewirkt; denn seine Ehefrau, die in einer der eingeäscherten Vorstädte ihre Wohnung gehabt, habe ihn nach dem Brande gebeten, sie zu sich zu nehmen, und sei, da er solches gethan, hieraus die Folge entstanden, dass seine Braut sich überreden lassen, mit ihren Ansprüchen zurückzutreten, und er sich entschlossen, seine abgeschiedene Ehefrau wieder zu ehelichen, worauf er jedoch, statt diesen Entschluss sofort auszuführen, eine geraume

Zeit mit der letztern in wilder Ehe gelebt. — Mittlerweile habe sich aber ein Liebesverständniss zwischen derselben und dem Plath, der nur für einige Zeit von seiner Ehefrau von Tisch und Bett geschieden gewesen, entsponnen. Als er, Inquisit, nun einmal von einem Geschäfte nach Hause zurückgekommen, habe er gefunden, dass seine Ehegattin mit dem Kinde und allen seinen Sachen ihn verlassen und sich zu dem Wachtmeister Trey begeben gehabt. Da er hierauf zu ihr gegangen und sie gefragt, warum sie sich entfernt und ihn beraubt, habe er sowohl von ihr, als auch von dem Trey und dessen Ehefrau nur Schimpfworte zur Antwort erhalten. Dergestalt von allen Menschen verlassen, und schon früher von seinen Amtscollegen bei den Vorgesetzten des Zolles angefeindet und dadurch in die grösste Dürftigkeit versetzt, sei er in Verzweiflung gerathen, und insbesondere gegen die Trey, welche er als die Hauptursache seines Unglücks angesehen, d. h. für die Kuplerin des Plath gehalten, erbittert gewesen, woher er nach einiger Zeit den Entschluss gefasst, selbige zu erschliessen und alsdann auch seinem eigenen Leben ein Ende zu machen. Da ihm aber eine Erscheinung im Traume den Rath ertheilt, der Trey nicht das Leben zu nehmen, weil ihre eigenen Kinder ihn an derselben rächen würden, und da er den sechs unversorgten Kindern der Trey seine Theilnahme nicht versagen können: so sei er in seinem Entschlusse wankend geworden und habe am Ende die Vollbringung der beabsichtigten That ganz aufgegeben. Dagegen habe er nun angefangen, den Plath zu hassen, und zwar deshalb, weil derselbe nicht nur in dem besagten Verhältnisse mit seiner Ehefrau gestanden und sie sogar in Inquisitens Nähe bei dem Uder eingemietht, sondern auch ihn sehr verfolgt und bei allen Gelegenheiten, ja selbst beim Zusammentreffen auf der Gasse, mit Vorwürfen und Drohungen in Beziehung

auf seine Ehefrau überhäuft habe. Endlich, da diese und der Plath ihn bei Gelegenheit des erwähnten Vorlesens durch Schimpfreden und wiederholte Drohungen tief gekränkt, habe er sich vorgenommen, nunmehr den Plath statt der Frey zu erschiessen, welches er denn nach zwei Tagen in der angeführten Art ins Werk gerichtet.

Mit dem Inquisiten waren verschiedene bei ihm zum Theil versiegelt gefundene, im Anfange des Decembers geschriebene Briefe desselben eingeliefert worden, in welchen das Gericht nähere Aufschlüsse über die gehabten Absichten des Coppe, die in Beziehung auf die Missethat etwa zu würdigenden Verbindungen des Inquisiten mit anderen Personen, den Gemüthszustand desselben etc. zu finden hoffen konnte. Man schritt daher, indem man ihn zuzog, zur Untersuchung dieser Briefe, von denen diejenigen, welche in Betreff der erwarteten Aufschlüsse von einiger Erheblichkeit waren, theils vollständig theils in erforderlichem Auszuge nachstehend mitgetheilt werden:

## I.

„Lieber Briskorn, lebe wohl mit deiner lieben  
 „Frau, wir sehen uns wieder in jener Welt, ich danke  
 „für deinen Mantel, sei nicht böse auf mich, weil meine  
 „Reise so lange gedauert hat, denn an die H....Kupple-  
 „rin lag es mit Namen Treyen, sonst hättest du dei-  
 „nen Mantel schon lange erhalten seit einem Halbjahr,  
 „dieses nichtswürdige Weib hat mir viel Kummer verur-  
 „sacht, allein sie kriegt ihren Lohn von ihren eigenen  
 „Kindern. Lieber Freund, du erhältst meinen Schlafrock  
 „von Krausen — übrigens bitte ich recht sehr, da du  
 „Pathe bist, an meinen lieben Carl zu sehen, oder zu  
 „hören, wie es ihm geht, und ihn zu trösten. Grüsse  
 „Pos und alle gute Freunde, ich bitte mir das Geleite  
 „aus nebst deiner Frau. Wenn es sein kann, so wünschte  
 „ich von dir meinen Sarg gemacht, blau angestrichen.

„Geld wird von der Tamoschna ausgezahlt, weil ich in  
 „der Sterbe-Casse bin. Dein lieber Freund bis zum Tode  
 „Heinrich Koppe.“

„Wir hoffen uns in jener Welt wieder zu sehen“

Adresse:

„An den Herrn Briskorn, Tischlermeister die  
 „Petersburger Pforte hinaus in Riga.“

### II.

„Lieben Freunde, alles was hier ist, ist mein Schweiß  
 „und Blut, es gehört meinem Kinde zu, wie auch meiner  
 „verlobten Braut, verwittwete Krausen, weil sie sich  
 „als Mutterstelle erklärt hat beim hohen Waisengerichte  
 „und, meine abgeschiedene Frau eine falsche Rolle ge-  
 „spielt hat, folglich hat sie ihren Lohn erhalten. Dieses  
 „bezeuge ich mit meinem Tode.

Heinrich Koppe.“

„Kaiserlicher Zollbesucher, aber auch Schneidermei-  
 „ster und Bürger in Riga.“

„ — — — — —  
 „ — — — — — Die zwei Pistolen, die  
 „ich habe zur Vertheidigung hier gewählt, wünsche ich  
 „zum Beispiel meiner Mitmenschen in der Kapelle anzu-  
 „hängen.

Heinrich Koppe.“

Adresse:

„An das Hochwohllehel Gericht Oberpolizei hier in  
 Riga.“

### III.

„Liebe Krausen ich habe ausgelitten; Gott wird  
 „deiner nicht vergessen, gieb dich zufrieden, ich bin  
 „gestorben. Genug, wenn ich verschuldet habe, ich bitte  
 „an meinem Karl zu gedenken, es werden auch andere  
 „gute Menschen noch sein, die Mitleid haben werden

„über einen Leidenden. Gutes liebes Weib gräm dich  
 „nicht über mein Unglück, wir werden uns wiedersehen,  
 „wenn es auch in jener Welt ist. Wir müssen alle den  
 „Weg wandern, ich trete dich was in meinem Vermö-  
 „gen steht ab, weiter kann ich nicht. Lebe wohl ich  
 „werde auch im Tode an dein gutes Herz gedenken —  
 „allein es musste nicht sein was werden sollte — leider  
 „— die Liebe ist ein bitterer Tod — ich hoffe, dass  
 „Madame Plath was ich gebeten habe in ihrem Briefe  
 „nicht abschlagen wird, weil ich durch mein Leben wohl  
 „vor dich gelitten habe.“

„Dein liebender Coppe bis zum Tode.“

„— — — — —  
 „— — — — — und bitte wenn du es  
 „willst die Plathen ihren Brief zu übersetzen, ich habe  
 „es ein wenig undeutlich geschrieben, weil mein Herz  
 „unter die Zeit gebebt hat, es kann ein jeder sich vor-  
 „stellen, bei solchen Scenen und Verzweiflung wie es mit  
 „einem Menschen zu Muthe ist. — — —“

#### IV.

„Lieben Freunde ich bitte allerseits wenn es sein  
 „kann diese zwei Pistolen mit verguldetem Beschlag als  
 „Zeichen meines Todes in der Kapelle aufzuhängen, viel-  
 „mehr auch zum Beispiel meines Leidens wegen mein  
 „nichtswürdiges Weib und die sogenannte Kuplervolk mit  
 „Namen Trey nebst Frau, dieses nichtswürdige Weib  
 „ist die Triebfeder meines Unglücks, lassen diese nichts-  
 „würdige ihr eigen Herz zum Spiegel nehmen, was sie  
 „gestiftet haben — die unschuldigen Kinder haben mir  
 „leid gethan, sonst hätten sie dasselbe verdient, ich glaube  
 „an Gottesbestimmung, wer da verdient, der entgeht es  
 „nicht, ihre eigenen Kinder werden ihr bezahlen. — Be-  
 „wahre Gott einen jeden vor dieses Schicksal, was ich  
 „unschuldig leiden müssen. Einen doppelten Tod vor

„mein Kind und mich. Gott belohne das Gute und be-  
 „strafe das Böse ein Beispiel für viele, die es verdienen,  
 „ich bitte in meiner Todesstunde Mitleid zu haben um  
 „Carl meinen Sohn.

Heinr. Coppe.“

„Geschrieben an die Wittve Krause.“

Ausser den Briefen war bei Inquisiten ein Couvert ge-  
 funden, von ihm überschrieben:

„Ein Brief mit Kraut- und Saamenkorn an alle gute  
 „Menschen zu pflanzen das Blümlein Vergissmeinnicht.“

„H. Koppe.“

In diesem Couvert befanden sich wirklich Vergissmeinnicht-Kraut und Saamen, welche Inquisit seinen Freunden schon früher öfters mitgetheilt haben wollte.

Als dem Coppe eine Erklärung über sein in dem Briefe *sub* Nr. III. berührtes Verhältniss zu der Plath abgefordert wurde, deponirte derselbe, dass er ihr im Sommer des Jahres 1812 das Versprechen gegeben, nach St. Petersburg zu reisen, um daselbst wider ihren Ehemann und seine abgeschiedene Ehefrau Klage zu führen, wogegen die Plath ihm versprochen, jederzeit der Krause und seinem Sohne möglichst beizustehen; hierauf beziehe sich dasjenige, was er in dem Briefe erwähnt habe. Im Verfolge des Verhörs über diesen Gegenstand legte Inquisit das Bekenntniss ab, dass er schon im Frühjahre 1812, als seine abgeschiedene Ehefrau die Trey'schen Eheleute verlassen und die Wohnung im Uder'schen Hause bezogen — den Vorsatz des Mordes gefasst; versicherte aber nun, in Ansehung der Wahl des Gegenstandes der vorgesezten That stets zwischen der Trey und dem Plath geschwankt zu haben, obwohl die Ehefrau des Letztern einmal zu ihm gesagt: mein Mann macht Sie und mich unglücklich; wenn doch Jemand ihn ums Leben bringen möchte! — Uebrigens fügte Inquisit hier noch, seine erste Aussage in der Specialin-

quisition abändernd, hinzu, dass er gar nicht erwartet habe, den Plath auf seinem Geburtsfeste zu finden, und nur dadurch, dass derselbe mit der abgeschiedenen Coppe ihn auf dem Feste geringschätzend und verhöhrend behandelt, zu der verübten That bestimmt worden sei.

Die vernommene Plath stellte die angegebene Aeusserung ganz in Abrede, und gab nur gedachte gegenseitige Versprechen als wahr zu.

Dass Inquisit erst auf seinem Geburtsfeste den Gegenstand des beabsichtigten Mordes gewahrt und nicht erwartet gehabt, den Plath daselbst anzutreffen, musste aus dem Grunde bezweifelt werden, weil seine Aeusserungen in den Briefen *sub* Nr. I. und IV. die frühere Deposition, dass er den Kindern der Trey seine der Letztern zugedachte Rache überlassen, unterstützten; allein ungeachtet der desfalls erfolgten Vorhaltungen beharrte Inquisit bei der letzten Aussage, und behauptete nach dem Schreiben der Briefe wieder unschlüssig geworden zu sein.

Uebrigens legte derselbe in keinem Verhöre die mindeste Reue über die begangene Missethat an den Tag, wofür folgende mit der grössten Ruhe und Kaltblütigkeit gegebene Antwort auf eine an ihn gerichtete Frage als Beweis dient. Seine Ehefrau, der er Liebe geschworen — deponirte Inquisit — habe er auch immer geliebt; der Plath aber sei der Störer seines Glückes gewesen, und habe nicht leichter, als geschehen, sterben können: denn während demselben der Schuss durch den Leib gegangen, habe er noch gestanden, sich umhergesehen, und gefragt: was ist das? Gleich darauf sei er hingefallen, und wie ein Licht ausgeblasen gewesen. Aller Verantwortlichkeit habe er, Inquisit, durch Selbstentleibung zu entgehen gehofft, und den Plath nur wie eine Giftblume, die er gepflückt, betrachtet.

Durch diese Bekenntnisse war nun, ungeachtet des, angeblich bis kurz vor der Ausführung des Vorsatzes fortgedauerten, Schwankens hinsichtlich des Objects der That, unzweifelhaft festgestellt, dass Inquisit einen qualificirten Todtschlag oder Mord begangen hatte, da die zum Thatbestande erforderliche und nicht nothwendig ein bestimmtes Object voraussetzende Ueberlegung der Ausführung des Entschlusses und der Wahl der Mittel vollkommen erwiesen war; wozu noch ein ausgezeichnet hoher Grad des *Dolus* kam, der sowohl aus des Thäters Beharrlichkeit vor der That, als auch aus seinem Benehmen nach derselben unverkennbar hervorging. Zum Behufe der Bestimmung der Strafe musste aber zuvörderst untersucht werden, in wiefern der Gemüthszustand des Coppe eine Zurechnung gestattete. In dieser Hinsicht schien nun zwar aus den Briefen und vornehmlich aus der Hinterlassenschaft des Vergissmeinnicht-Krautes und Saamens hervorzugehen, dass Inquisit von Gemüthszerrüttung nicht ganz frei gewesen. Auch deponirten von den über diesen Gegenstand vernommenen Personen die abgeschiedene Plath und die Wittve Krause, dass der Coppe kurz vor dem Morde häufig ungereimte und unverständliche Dinge gesprochen, weshalb die Zeugin Krause ihn für geistesabwesend gehalten haben wollte; und eben so behauptete Inquisit, dass er in seiner Kindheit seinen Hirnschädel durch einen Sturz beim Schlittschuhlaufen verletzt habe. Da aber folgende mit ihm steten Umgang gehabt habende unverdächtige Zeugen, nämlich: der Copist Schreiber, die Uder, die Strasburg und die Amalie Schöp versicherten, dass sie niemals eine Geisteskrankheit an demselben bemerkt, auch die abgeschiedene Coppe diesem Zeugnisse beitrug, und übrigens Inquisit in den mit ihm abgehaltenen Verhören schlechterdings keine Spur einer Geisteszerrüttung gezeigt hatte: so konnte man wenigstens nicht annehmen, dass derselbe an einer die

Zurechnung hindernden Gemüthskrankheit gelitten oder noch litt, zumal der von der Plath und der Krause bezeugte Umstand sich dadurch erklären liess, dass Inquisit, seit mehreren Monaten mit dem Gedanken des Mordes beschäftigt, sich vor der Verübung der That nothwendig in einer unruhigen und gespannten Gemüthsstimmung befunden haben musste, und mithin seine unverständlichen Aeusserungen eine Wirkung dieses Zustandes gewesen sein konnten. Es war also keinem Zweifel unterworfen, dass Inquisit die volle gesetzliche Strafe des Mordes verwirkt hatte.

Auser diesem Verbrechen waren aber noch die Verwundungen zu berücksichtigen, und konnte hinsichtlich derselben nicht übersehen werden, dass aus dem Briefe *sub* No II. die Absicht des Inquisten, auch seine Ehefrau zu tödten, ehe er sich selbst entleibte, hervorzugehen schien; jedoch gab derselbe, hierüber vernommen, nur so viel zu, dass er seine Ehefrau vorsätzlich verwundet habe, indem er die Absicht gehabt, sie dadurch von sich zu entfernen, um den Vorsatz des Selbstmordes ausführen zu können. Diesem Geständnisse folgte aber die Versicherung, dass Inquisit nach Verübung des Mordes fast besinnungslos gewesen und daher diejenigen Personen, welche ihn vom Selbstmord zurückgehalten, nicht einmal erkannt habe. Indessen konnte das hier erwähnte Verbrechen bei der Festsetzung der Strafe in keine besondere Consideration kommen, da die Beahndung desselben bereits in der Capitalstrafe des vorgedachten grössern Verbrechens enthalten war.

Der Coppe brachte noch während der Inquisition wider seine abgeschiedene Ehefrau an:

I. dass sie vor ihrer Ehe auf der Reise von Libau nach Riga von einem Kaufmann geschwängert worden, die Leibesfrucht abzutreiben versucht und, da ihr solches nicht gelungen und, das Kind lebend zur Welt gekommen

sei, selbiges nach wenigen Wochen höchst wahrscheinlich getödtet.

2. dass seine Ehefrau sich nach ihrer Ehescheidung von einem ihrer Liebhaber schwängern lassen, und hierauf heimlich abortirt habe.

Von dieser Denunciation wurde nach veranstalteter Untersuchung nur so viel als wahr befunden, dass die Coppe vor ihrer Verheirathung, jedoch ihrer Be-theuerung zufolge von Inquisiten selbst, geschwängert worden war und vergebliche Versuche gemacht hatte, ihre Leibesfrucht, eine nachher lebend zur Welt gekommene und hierauf eines natürlichen Todes verstorbene Tochter, abzutreiben.

Am 24. Januar 1814 wurde nun vom Riga'schen Landgerichte folgendes, aus der vorstehenden Darstellung sich rechtfertigende Erkenntniss wider den angeklagten Coppe ertheilt:

„Dass Inquisit, Heinrich Coppe, für den an dem „Dammaufseher Georg Eduard Plath verübten Mord, „gleichwie für die begangene Verwundung seiner abge- „schiedenen Ehefrau, Wilhelmine Coppe geborene „Heiligtag, und des Musikers Winck dreimal von acht „zu acht Tagen, und zwar jedesmal mit zehn Paarruthen, „am Pranger zu Riga zu streichen, mit den Buchstaben „B. O. P. an Stirn und beiden Backen zu brandmarken „und sodann zur lebenslänglichen Arbeit nach Sibirien zu „versenden sei.“ V. R. W.

Wider die abgeschiedene Coppe wurde aber das fernere Verfahren, die versuchte Abtreibung ihrer Leibesfrucht betreffend, bei der competenten Stadtbehörde angeordnet, da die Angeklagte vor der Anstellung des Coppe im Dienste der Krone von demselben geschieden worden war und mithin als geschiedene Ehefrau eines Riga'schen Bürgers nur dem Spruche der Stadtgerichte unterworfen sein konnte.

Das livländische Hofgericht bestätigte mittelst Leu-  
terationsurtheil vom 16. Februar 1814 das erwähnte un-  
terrichterliche Erkenntniss, und am 23. Febr. erfolgte die  
Publication des erstern beim Landgerichte, worauf Inqui-  
sit an die Riga'sche Polizeiverwaltung zur Vollziehung  
der Ruthenstrafe und der Brandmarkung gelangte.

Allein, ehe diese Execution vor sich gehen konnte,  
machte die Coppe beim Landgerichte die Anzeige, dass  
man nach der Abfertigung des Inquisiten an demselben  
sowohl Spuren von Geistesabwesenheit als auch körperliche  
Krankheit bemerkt, in welcher Veranlassung zuvörderst die  
Polizei requirirt wurde, die Vollziehung der Ruthenstrafe und  
der Brandmarkung auszusetzen und den Coppe an das  
Landgericht zurückzusenden. Nachdem nun solches ge-  
schehen und Inquisit vor das Gericht gestellt worden war,  
so liessen sich unverkennbare äussere Zeichen der Gei-  
steszerrüttung wahrnehmen, die sich auch durch desselben  
Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen bestätigte.  
So äusserte derselbe unter Andern, dass er jetzt seine ab-  
geschiedene Ehegattin wieder geheirathet und drei Tage im  
Bauche eines Wallfisches zugebracht habe. Es wurde dem-  
nächst am 5. März die livländische Medicinalbehörde re-  
quirirt, den Gemüthszustand und das körperliche Befinden des  
Coppe ärztlich untersuchen zu lassen und das Landgericht  
von dem Ergebniss der Untersuchung in Kenntniss zu setzen.  
Aus einem hierauf am 18. März übergebenen Berichte  
des mit diesem Geschäfte beauftragten Kreisarztes ging  
hervor, dass derselbe den Gemüthszustand des Coppe  
zuvörderst eine längere Zeit beobachten musste und da-  
her sich noch nicht im Stande befand, über die Gemüths-  
krankheit bestimmt zu urtheilen, dagegen aber das kör-  
perliche Uebel des Inquisiten ausgemittelt und die erfor-  
derliche Cur zur Herstellung des Kranken angeordnet  
hatte. Nun traf man die Veranstaltung, dass das Land-  
gericht von Zeit zu Zeit und bis zur völligen Genesung

des Coppe von dem Fortgange der Cur in Kenntniß gesetzt werden musste. Am 23. April ging sodann abermals ein kreisärztlicher Bericht ein, nach welchem die körperliche Krankheit noch nicht ganz beseitigt, die Geisteszerrüttung aber nunmehr unzweifelhaft war und fortwährend zunahm. Zum Beweise des letztern Umstandes überlieferte der Kreisarzt ein Bruchstück eines mit dem Coppe gehaltenen Gesprächs und ein von diesem angefertigtes Gedicht, welche man dem Leser nicht vorenthalten kann, da sie jeden noch möglichen Zweifel über die diesen Rechtsfall merkwürdig machende Triebfeder der Missethat — die Liebe und die aus ihr entspringende Eifersucht — heben werden.

### I.

„— — — Bei meinem Besuch“ schreibt der Berichterstatter, „fand ich ihn (Coppe) am Arbeitstische sitzen und nähen; vor ihm standen zwei hölzerne Geschirre mit feuchtem Sand gefüllt, worein er Meerrettigpflanzen gesetzt hatte. Diese nannte er seinen Garten, versicherte dabei, dass er grosse Liebhaberei für die Gärtnerei habe und die freie Luft sehr liebe. — — — Auf meine Frage, was dies für Gewächse wären, sagte er, es seien Meerrettigpflanzen, den Meerrettig habe er aufgegessen und das Grüne auf sein und seiner Frauen (die er Minchen nennt) Glück verpflanzt. Diese Pflanze bekomme besser als jene, und es müsse wohl ein Beweis sein, dass seine Frau glücklicher sei wie er, und auch mehr Glück verdiene.“ — —

### II.

„Melodie aus dem Donauweibchen.“

„Ich steh' ja Herr in Deiner Macht,  
 „Mein Weib hat mich unglücklich gemacht,  
 „Geduldig will ich leiden hier  
 „Bis Gott einst wird entscheiden mir.“

„Mein liebes Weib ist mir wieder gut  
 „Ich gab ja ihr mein letztes Blut  
 „Erlang ich, was mein Herz sich wünscht,  
 „So bin ich reicher als ein Fürst.“

„Sie trocknet mir die Thränen ab  
 „Und streut mir Blumen auf mein Grab  
 „Ich bin geführt als wie ein Lamm  
 „Geduldig war ich in meinem Wahn.“

„Zum Opfer und zur Schand und Spott  
 „Dafür bewahr uns o Herr und Gott  
 „Ich sass im Wallfisch und fleht zu Gott  
 „So viel Besinnung hat ich noch.“

„Ach Herr mein Schicksal ist zu hart  
 „Gerechter Gott entscheid es bald  
 „Du hielfst einem jeden in Todes-Noth  
 „Wer Dich anruft und Dich vertraut.“

„Mein Unglück ist für mich zu gross  
 „Komm Minchen gieb mir einen Trost  
 „Mein Kind erweck ihr verstocktes Bluth  
 „Dass es nicht wird im Hüllen Gluth.“

„Meine Eisen rieren nicht ihr Herz  
 „Was giebt sie um meinen grossen Schmerz  
 „Mein edles Bluth wacht los für Dich  
 „Komm Minchen komm und rette mich.“

„Schenk mir Dein Hertz so wie mein Kind  
 „So hast Du im Himmel keine Sünd  
 „Ich wollt Dich führen auf einen rechten Weg  
 „Die falsche Schlange behauptet ihr Recht.“

„Bekämpf dies Thier mit Muth und Kraft  
 „So hoffe im Himmel die Ritterschaft  
 „Im Paradies bei seinem Sohn  
 „Der für uns gelitten hat, und sitzt auf dem Thron.“

„Ein Mühlstein ist gross und macht fein  
 „Dein Herz ist härter als dieser Stein  
 „Wach auf, wach auf, es ist noch Zeit  
 „Im Himmel wollen wir hoffen die goldene Hochzeit.“

„Ich schaue zu Gott den Himmel an  
 „Als der Herr im Traum für mich hat aufgethan  
 „In lauter Gold und Edelstein  
 „Wer es verdient der ist darein.“

„Wir wollen beten insgemein  
 „Wer wollt nicht im Himmel seelig sein  
 „Meine Hoffnung ist zu Gott gericht  
 „Mein Minchen giebt nichts für dies Gedicht.“

„Mein Bluth und Hertz ist aus der Ruh  
 „Es kann mir keiner helfen als Du  
 „Ich bitt, ich bitt bekehre Dich  
 „Erweck Dein Herz und leb für mich.“

---

Die ärztliche Behandlung des Inquisiten wurde fortgesetzt, und erst am 11. Juni 1815 berichtete der Kreisarzt über die völlige Herstellung desselben. — Coppé, nunmehr zum vollen Gebrauch seiner Vernunft zurückgekehrt, bat zur Beruhigung seines Gemüths selbst um die verwirkte Strafe. — Da aber im Jahre 1814 ein Gnadenmanifest publicirt worden war, so konnte in Befolgung der darin enthaltenen Vorschrift die Ruthenstrafe und Brandmarkung des Inquisiten nicht vollzogen werden. Es wurde also derselbe hiervon frei gesprochen, und bloss zur lebenslänglichen Arbeit nach Sibirien versandt. —

---

**Die Raubmörder**

**Weber Carl** und **Jak Martinow.**

Ein

Beleg für die Nothwendigkeit einer gründlichen

**Voruntersuchung.**

---

**D**ie Aufhebung der Leibeigenschaft und der Eintritt der persönlichen Freiheit der Landbauern in Livland — oder vielmehr die unmittelbar vorausgehende vorbereitende Periode, als schon durch das Kaiserliche Manifest vom 26. März 1819 die von den livländischen Güterbesitzern ihren Bauern bewilligte persönliche Freiheit in allen Kirchen feierlich bekannt gemacht, und nur der Gebrauch solcher erlangten Berechtigung für die Begünstigten noch bis auf einen bestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben war — nahm die volle Amtsthätigkeit aller administrativen und judiciären Gerichtsinstanzen in ununterbrochenen Anspruch.

Der ungeduldige Hinblick auf diesen noch in der Ferne ihnen glänzenden Zeitpunkt verwirrte vollends die schon wirren Begriffe der Bauern über das Wesen der zugesicherten Wohlthat. — Wie häufig die Erfahrung auch bei anderen Völkern gelehrt hat, verwechselten sie oft Freiheit mit Gesetzlosigkeit, und in Folge dessen hatten viele unter ihnen die Ansicht, dass sie gegen ihre Gutsherren aller Verpflichtungen überhoben seien, und diese allen Rechten, zumal der polizeilichen Hauszucht wider sie, gänzlich entsagt hätten; und so mochte es nicht befremden, wenn täglich Anzeigen von Widersetzlichkeit der Bauern an

die Gerichte eingingen, auch eben so häufig Klagen der letzteren gegen die Gutsherren wegen überschrittener Strafcompetenz u. s. w. erhoben wurden, zu welchen beide Theile, nach den Resultaten der Untersuchungen, wohl gleichviel Veranlassung gehabt hatten.

Diese Erfahrung besonders scheint die damalige Civiloberverwaltung zu der Maasregel bewogen zu haben, jedem wider seinen Gutsherrn Klage erhebenden Bauer einen sogenannten Schutzbrief zu ertheilen, der den Inhaber sowohl gegen Beklagten, als auch gegen das Gericht, welchem die Untersuchung gleichzeitig übertragen wurde, bis zur Beprüfung der Entscheidung desselben sicherstellen sollte. —

Zu denen, welche häufig durch die Gutsgemeinde, insbesondere aber durch Individuen der Hofdienstboten für überschrittene Strafcompetenz und Misshandlung bei Gericht belangt wurden, gehörte der Besitzer des im W...schen Kreise belegenen Gutes O...n, dimittirter Lieutenant v. F.... — Schon als ein sehr jähzorniger Mann bekannt, und in manchen Untersuchungen wegen der wider ihn erhobenen Klagen schuldig befunden, musste die damalige Civiloberverwaltung der Provinz auf eine wider genannten Herrn v. F.... durch den Hofweber Carl abermals angebrachte Beschwerde, wegen erlittener Misshandlung, sich zur Ertheilung des erwähnten Schutzbriefes um so mehr bewogen fühlen, als einestheils solcher an der Tagesordnung war, anderntheils aber Carl auch angebliche Zeichen von der erlittenen Gewalt nachgewiesen hatte. — Ein dringender Auftrag zur augenblicklichen Untersuchung und Aburtheilung dieser Anklage erging an das Landgericht des Kreises, welches denn auch sofort die Verhandlung dieser Sache anberaumte. — Ehe jedoch die Untersuchung veranstaltet werden konnte, erfolgte von dem Gute O...n die Anzeige, dass der Kläger Carl plötzlich verschwunden und wahr-

scheinlich in das an Livland grenzende Gouvernement Witepsk entwichen sei. Der Verdacht wider Herrn v. F..., wegen etwa erneuerter Misshandlung des Klägers ohnerachtet des vorhandenen Schutzbriefes, steigerte sich um so höher, je weniger sonst eine Veranlassung zur Entweichung Carls zu ergründen war, und waren schon vorher die Aufträge der obersten Civilverwaltung an die Untersuchungsbehörde in dieser Sache dringend gewesen, so wurden die von dorthier angeordneten Maasregeln um so strenger; es ergingen in öffentlichen Blättern in den Landessprachen Aufforderungen an den Flüchtigen, sich unter directen Schutz der Civiloberverwaltung zu stellen und der gerechtesten Entscheidung seiner Sache gewärtig zu sein. Doch die öffentliche Ladung blieb unbeachtet, ihre Wiederholung völlig ohne Erfolg, Carl war spurlos verschwunden.

So viel man über die Flucht Carls ermitteln können, war derselbe von dem Herrn v. F..., als er ihm den Schutzbrief mit dem landgerichtlichen Schreiben gebracht und dieser soeben mit anderen Leuten beschäftigt gewesen, in leidenschaftlicher Aufregung mit Faustschlägen aus seinem Wohnzimmer gestossen und er für den andern Tag in das Geschäftslocal des Gutsherrn im nebenliegenden zweiten Wohngebäude hinbestellt worden; ungewiss aber blieb, ob Carl sich dort eingefunden. — Beklagter v. F... läugnete es, und durch die Aussagen des übrigen Hausgesindes konnte zwar auch hierüber keine Gewissheit, sondern nur so viel erhoben werden, dass eben von diesem Zeitpunkte an Carl verschwunden. Unvorbereitet war dem Entflohenen seine Flucht oder sein Verschwinden gekommen, denn nach der einstimmigen Anzeige sämmtlicher Hofdienstboten fehlte von Carls Eigenthum in seiner Verlassenschaft nichts, als was er soeben auf dem Körper gehabt, nämlich: ein Paar Schuhe, ein Paar gestreifte Beinkleider, ein rothes

Halstuch, eine schwarze Weste, eine Jacke von grauem Bauertuch, ein solcher Mantel und ein gewöhnlicher schwarzer Hut; sein übriges Eigenthum war vorhanden und bestand nach aufgenommenener Specification auch nur in einigen wenigen Kleidungsstücken, einigem Webergeräthe und einem unverschlossenen Kasten. In diesem befanden sich unter der Leibwäsche einige messingene, neue Stricknadeln, Ringe, ein Packet Glasperlen (Schmelzen genannt), 20 Ellen neues wollenes Haarband von rother Farbe, drei baumwollene Halstücher, ein neues kurzes Pfeifenrohr, ein Packet wollenes Garn von verschiedenen Farben, ein messingener Fingerhut, dessen Spitze neu, Seiten und äussere Ränder aber abgeschliffen waren. Auch eine Flinte und Schiessbedarf an Pulver und Laufkugeln, sowie eine alte Pfeife sammt gebrauchtem Rohr hatte Carl hinterlassen. Es war kaum eine Flucht Carls anzunehmen, da er das ihm gewiss Nothwendige, wie z. B. die Pfeife, zurückgelassen und gar keine Veranlassung zu so übereilter Entfernung ersichtlich — doch es liess sich nichts weiter hierüber ausmitteln, und die Untersuchung musste auf sich beruhen bleiben; welcher Verdacht auch immer, und wie dringend, auf dem Herrn v. F.... haften blieb, die Wahrheit schien nicht ausgemittelt werden zu können. —

Das Gut O...n bildet die äusserste Ausdehnung des livländischen Gouvernements gegen Witepsk, und spitzt sich zwischen dieses und das Gouvernement Kurland ein. — Wie aber häufig die Bemerkung gemacht worden, dass die Grenzbewohner in der Regel zu dem verwildertsten Landvolke gehören, so war es auch hier der Fall; Verbrechen aller Art kamen aus O...n vor Gericht zur Untersuchung, viele aber entgingen der richterlichen Behandlung, da die Lage des Schauplatzes ganz zur Verheimlichung derselben geeignet war, und die Verwilderung dieser Menschen musste daher unsomehr zuneh-

men. — Der Vater des im Vorhergehenden erwähnten, nunmehrigen Besitzers dieses Gutes war durch fünf seiner Gutsbauern, unter Mitwissen fast des grössten Theiles der Gemeinde, bei Gelegenheit einer Fahrt auf einem Moraste zwischen Livland und Witepsk, auf grausame Art ermordet worden, und es ist gewiss, dass zwischen dessen Sohne, jetzigem Besitzer von O...n, und der Gutsgemeinde seither immer ein feindseliges Verhältniss stattfand, Ersterer immer schlecht verhaltenen Groll gegen seine Bauern im Herzen trug, und diesen am wenigsten gegen Carl — den Sohn eines jener Mörder — be-  
meistern konnte. —

Auf demselben Morast, auf welchem vor Jahren der Vater des Herrn v. F... ermordet worden, fand man nun im Herbste des Jahres 1820 in der Nähe eines dort befindlichen kleinen Landsee's einen menschlichen Schädel, an welchem noch die obersten vier Halswirbelbeine befindlich, die mit einem rothen Halstuche, wie im Leben umwunden waren. — Näher zu dem See auch noch mehrere Theile eines menschlichen Körpers, am Ufer auf dem Wasser einen Schuh, und bei weiterer Nachsuchung auf dem Grunde des Wassers nahe am Ufer auch den Unterkiefer, der am Schädel fehlte. — Die O...n'sche Gutsverwaltung berichtete solches dem Untersuchungsgerichte zugleich mit der aufgestellten Vermuthung, dass es der Körper eines zufällig im Wasser Verunglückten sein möchte, welchen nachher wilde Thiere aus demselben gezogen, da auf dem Ufer deutliche Spuren zu entdecken, dass solche sich um den Körper gerissen, worauf schon die zerstreute Lage der einzelnen Theile des Skelets schliessen lasse. Der aufgefundene Schädel und das dabei befindlich gewesene Halstuch waren dem Berichte angeschlossen, der im Wasser gefundene Unterkiefer aber vergessen worden. —

Die von der Gutsverwaltung aufgestellte Vermuthung,

dass der Verstorbene zufällig im Wasser verunglückt, schien wenig Grund zu haben, da einestheils, demselben Berichte zufolge, so nahe dem Wasser kein Weg vorüber ging, dass etwa im Finstern ein Fussgänger unversehens hätte hineingerathen können, auch in demselben nicht gefischt werde, da es zu sehr verschlammt sei, andertheils auch aus diesem Grunde nicht etwa beim Baden Unglück stattgefunden haben konnte, sofern an dem Skelet unter dem Halstuche einzelne Fetzen einer Kleidung von grauem Wollenzeuge vorgefunden waren; es konnte daher mit mehr Grund die Vermuthung aufsteigen, dass eine absichtliche Selbstentleibung im Wasser ausgeübt worden; und da in der ganzen Umgegend Niemand vermisst wurde, als eben der in Vorgehendem bezeichnete Weber Carl, so lag der Verdacht nicht fern, dass Carl seinem Leben in dem bezeichneten Wasser ein Ende gemacht haben mochte — was musste aber voraus gegangen sein, um ihn, den Geschützten, zu so entsetzlichem Unternehmen zu bestimmen? —

Ohne auf weitere gewagte Suppositionen wegen dieser Veranlassung und in wiefern solche etwa mit dem Herrn v. F... in Verbindung standen, einzugehen, forderte das Untersuchungsgericht zuvörderst das Gutachten des damaligen Kreisarztes Herrn Hofrath von Brücker über die Besichtigung des ihm zugestellten Schädels ein, und ordnete zugleich eine sofort zu veranstaltende desfallsige Untersuchung an Ort und Stelle an. —

Der eingekommene Bericht und das Gutachten des Kreisarztes, Herrn Hofrath von Brücker, war das Resultat einer mit wissenschaftlichem Eifer und gediegener Sachkenntniß angestellten Forschung, wie man solche in der langen Amtsführung dieses bewährten Gerichtsarztes immer von ihm gewohnt gewesen war, und wenn auch der Verfasser dieser Erzählung dadurch die Verdienste des Veterans nicht noch mehr ins Licht zu stellen vermag, so hofft er doch,

sein geehrter Freund werde diese öffentliche Erwähnung seines alleinigen Verdienstes um die Entdeckung eines entsetzlichen Verbrechens der Hochachtung zu gute halten, die der Verfasser immer für ihn empfunden. —

Das ärztliche Gutachten spricht sich über den Befund des eingelieferten Schädels im Allgemeinen zuvörderst dahin aus: dass solcher nicht durch Verwesung allein von aller Muskelbedeckung entblösst sei, sondern dass die Spuren von stattgefundenem Benagen durch wilde Thiere deutlich zu erkennen gewesen, und dass, da die obersten vier Halswirbelbeine noch mit dem Hinterhaupte durch einige ligamentöse nicht ganz verwesene Muskeltheile zusammenhängend erschienen, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Tod erst einige Wochen vorher, etwa im Laufe desselben Sommers, erfolgt sein könne. —

In dem Schädel, der übrigens in zwei Hälften zersprengt war, fand sich nach Zusammenstellung der Theile, dass mehrere Stücke aus demselben gänzlich fehlten, dem grössten Theile der Lücken sahe man aber ebensowohl den neuen Bruch, als insbesondere die Spuren von Zahnbissen an. — Nur an dem Bruchrande des obern und hintern Theiles des Scheitelbeines war deutlich zu entdecken, dass die innere Lamelle in weiterem Umfange abgesprengt war, als die äussere, und mithin die zu diesem Bruch angewendete Gewalt von aussen nach innen gewirkt haben musste; — auch fand sich, dass von diesem Knochenbruche aus eine starke Fissur in die Gegend des Stirnbeines über einen Zoll weit eindrang. — Sowohl die in dieser Fissur als auch in dem vorherbeschriebenen Bruchrande sichtbare Diploesubstanz zeigte sich durchweg röthlich, und nachdem man die einzelnen röthlichen Pünktchen chemisch untersucht hatte, ergab sich, dass sie aus geronnenem Geblüt bestanden, — wie sich an den übrigen Bruchrändern des ganzen Schädels sonst keine fanden. — Von der Kronnath bis zur Naschwurzel war die Stirnnath unverwach-

sen und in den Zahnkiefeln der oberen Maxille linkerseits (die untere war nicht eingesandt) lag der Weisheitszahn noch in der Kieferhöhle verborgen. —

Aus diesem Befund motivirte der Kreisarzt sein Gutachten dahin, dass die ihm vorgelegten Gebeine die eines jungen Menschen in den ersten zwanzig Jahren seien, welcher nach Gründen hoher Wahrscheinlichkeit und nach Andeutung der bezeichneten, im Leben erfolgten grossen Kopfverletzung erschlagen sei. —

Die aufgenommene Vermuthung, wegen stattgehabter Selbstentleibung, verlor durch dieses Gutachten Halt und Stütze, es musste vielmehr durch Combination des *visi et reperti* mit den früher erwähnten Verhältnissen ein Verdacht aufsteigen, der Personen zu vinculiren schien, zu welchen man sich desselben schwerlich versehen mochte, weil man sehr geneigt sein musste, in den Ueberresten *denati* die des Weber Carl zu finden. — In dieser Beziehung musste der neue Verdacht in der nunmehr sogleich in *loco* veranstalteten Untersuchung verfolgt werden. — Aber auch hier, wie so oft und fast überall, bewährte sich das Unrecht der vorgefassten Meinung eines Untersuchungsrichters, nicht das wenigstens als möglich erwartete, sondern ein ganz anderes Resultat ergab die vorliegende gerichtliche Untersuchung.

Allein zuvor wurde festgestellt, dass der Lieutenant v. F...., als O...n'sche Gutsverwaltung, gegen bestehende Verordnungen die Entdeckung des Gerippes über zwei Monate der Kenntniss des Gerichts vorenthalten hatte. — Der Leichnam war aufgefunden worden, als Weber Carl noch in O...n war. — Daher konnte denn er nicht der Erschlagene sein und der aufgefasste Verdacht gegen Herrn v. F.... war solchergestalt ganz aus dem Wege geräumt, da in ihm immer Carl als Erschlagener die Hauptrolle hatte. —

Die Besichtigung der Stelle, woselbst das Gerippe entleckt worden, und die Befragung des Bauerknechts aus dem Sildu-Gesinde, welcher dasselbe aufgefunden hatte, ergab folgende Resultate:

- 1) Es war ein Sinkmorast von bedeutendem Umfange und von hohem Walde umgeben und auf einer Seite durch einen kleinen verschlammten Landsee begrenzt, welcher in der Gegend der Islensee genannt wird. — Etwa zehn Schritte von dem Ufer auf einem etwas trockenen Platze, auf welchem auch Gras geschnitten worden, hatte der grösste Theil des Gerippes gelegen, noch zehn Schritte weiter zurück der Schädel, und rechts von diesem in gleicher Entfernung ein Arm, in gleicher Richtung mit dem Gerippe am Ufer auf dem Wasser der eine aufgefundenene Schuh.
- 2) Nachdem man auf dem nicht tiefen Grunde des Wassers nahe am Ufer, woselbst der Unterkiefer gefunden war, weiter nachsuchen liess, fand sich auch ein anderer Schuh und ein grosses Pack röthliches Haupthaar. —
- 3) Näher dem Ufer als der erste Schuh gefunden war, mit dem Ufer gleichlaufend, fand sich ein zwei Faden langer und am dünnen Ende fünf Zolle dicker Balken auf dem Wasser schwimmend, der noch kleine halbfingerlange Aestchen an sich hatte. — An diesen Aestchen hingen einige Fetzen von grauwohlenem Zeuge, ähnlich denen, welche man um und an dem Gerippe auf dem Lande gefunden hatte. —

Durch diesen Befund war nun festgestellt, dass der Leichnam allerdings früher im Wasser gewesen war und bekleidet ins Wasser gekommen sein musste. — Man entdeckte aber ferner:

- 4) Auf dem Ufer, rechts von dem Gerippe, 22 Schritte entfernt vom Wasser, das Bette oder die Vertiefung, in welcher der Balken früher gelegen. — Bei ange-

stelltem Versuche passte derselbe vollkommen in die Höhlung. —

- 5) Hundert und funfzig Schritte vom Ufer war eine kleine offenstehende Heuscheune, zwischen welcher und dem Platze, woselbst das Gerippe gelegen, ein kleines Gebüsch von Krüppelholz belegen, das den Hinblick auf jenen Platz verhinderte. — An diesem Gebüsch, von wo ab, vom Wasser sich entfernend, eine Wiese sich ausdehnte, über welche eben der Fusstieg in das Witepsky'sche Gouvernement ging — hatte der Knecht des Sildu-Gesinde, Namens Andreews, im August 1820 Heu gemäht, und mit der Sense eine Judenkappe aufgeworfen, die ihn veranlasste, sich weiter umzuschauen, in Folge wessen er das Gerippe entdeckt hatte. —
- 6) Diese Kappe, welche auf dem Hofe O...n vergessen und nicht zu Gericht eingeliefert war, näher besichtigt, zeigte in ihrem innern Futter einen Fleck vertrockneten Blutes von bedeutendem Umfange.

Trotz wiederholten Nachsuchens in dem Wasser fand sich in demselben nichts weiteres auf die vorliegende Untersuchung Bezugnemendes, und da nirgend eine Kopfbedeckung des Erschlagenen aufzufinden war, er aber doch in Kleidern ins Wasser gekommen sein musste, so war die Folgerung des untersuchenden Beamten nicht gewagt, wenn er die aufgefundene Judenkappe mit dem erschlagenen Körper in Verbindung glaubte, zumal der in der Kappe entdeckte Blutfleck in gutem Zusammenhange mit der an dem besichtigten Schädel bemerkten, im Leben zugefügten grossen Verletzung zu sein schien.

Das Bild, welches aus dem sämmtlichen bisher aufgefundenen Befund für die fernere Untersuchung zusammengestellt werden konnte, war: dass der vorgefundene Körper der eines Juden in den ersten zwanzig Jahren gewesen, welcher erschlagen in das Wasser gekommen,

dass aber der auf dem Wasser schwimmende Balken auf die Stelle, wo man ihn fand, erst später hingekommen als der Leichnam. — Auch die ohngefähre Bestimmung der Zeit, in welche die Verübung dieses wahrscheinlich hier stattgehabten Verbrechens zu bringen, liess sich in den Anfang der Sommerzeit des laufenden Jahres festsetzen und musste sich solchergestalt die Untersuchung vorläufig in den Grenzen dieser Andeutungen bewegen. —

Die nunmehr vorgenommenen Befragungen des Herrn v. F...., dessen Dienstboten und sämtlicher Umwohner des Hofes ergaben folgendes Bemerkenswerthe. — Um bestimmter festzustellen, wenn der Leichnam aufgefunden worden, wurde Herr v. F.... zu dieser Angabe angewiesen, welcher den Tag dahin bezeichnete, dass durch die Hofesaufseher ihm der beregte Schädel eben zugebracht gewesen, und er mit diesen über das Gerippe, und wo dasselbe gefunden worden, sich besprochen, als der Weber Carl, mit dem Schutzbriefe versehen, ihm das landgerichtliche Schreiben aus W... gebracht. — Er habe sich damals nicht nur überhaupt wegen Carls Erscheinen, sondern über dessen zudringliche Neugier rücksichts des gefundenen Leichnams geärgert, und ihn, nach fruchtlos wiederholtem Befehl, das Zimmer zu verlassen, trotz des Schutzbriefes mit ein Paar Faustschlägen zur Thür hinausgetrieben. — Dies war am Abend des 19. August 1820 geschehen. —

Wie schon erwähnt, führte über jenen Morast, wo man den Leichnam gefunden, eine Verbindung der Gouvernements Livland und Witepsk für Fussgänger, und da in Livland keine Juden auf dem Laude wohnhaft, dagegen viele in dem genannten Nachbars-Gouvernement, so war voranzusetzen, dass *denutus* wahrscheinlich auf dem Gange aus einem in das andere Gouvernement erschlagen, und dass hier wahrscheinlich ein Raubmord verübt worden. — Es liess sich ferner annehmen, dass,

da es im Lande bekannt, dass die Juden, als Krämer oder Handwerker in Livland wandernd, gewöhnlich sich alsdann erst auf den Heimweg begeben, wenn sie einige Baarschaft erworben, ein Raubmord, sollte er überhaupt verübt sein, wie anzunehmen, wahrscheinlicher an *denato* verübt worden, als er in die Heimath gegangen, als umgekehrt. — Die Ergebnisse der hierüber sowohl im Witepsky'schen als in der Umgegend Livlands angestellten Nachforschungen waren: dass seit dem 1. Mai 1820 aus dem Beigute M... im Witepsky'schen Gouvernement ein Krämerjude, ein junger blonder Mann von 22 Jahren und kleiner schlanker Körpergestalt, mit einiger kurzer Bauernwaare auf den Handel nach Livland gegangen war, und dass man, obwohl er schon Anfangs Juli zurückkehren wollen, auch kurz vorher, am Ende des Junimonats, das bisher gelöste Geld durch einen Glaubensgenossen an seine Gattin geschickt hatte, seine Rückkehr bisher vergeblich erwartet habe. —

War nun *denatus* dieser vergeblich zurückerwartete Wanderer, welcher Annahme wenigstens die Beschreibung seiner Person nicht widersprach, so musste seine Ermordung auf dem Heimwege geschehen sein, und für diese hatte man nunmehr schon einen engeren Zeitraum, nämlich vom Ende des Juni, wo er Geld geschickt, bis zur Auffindung des Leichnams. — Der osterwähnte Fusspfad hatte die Richtung von M... in das livländische Gouvernement über den Morast in das livländische Grenzdorf Sildu, und von diesem auf den grossen Communicationsweg und den daran liegenden zu O...n gehörigen Asser-Krug. — Es war bekannt, dass alle die von M... kommenden und zurückgehenden Hausirer, zumal die Krämer, in diesem Krüge Posto hatten, und daher war es schwierig, hier, als dem in der Vermuthung am schärfsten bezeichneten Ort, und in dem Sildu-Gesinde, unter so vielen dort verkehrenden Juden, eine nähere

Angabe für den vorliegenden Fall zu erlangen. — Der Knecht aus diesem Gesinde, Namens Andreas, erinnerte sich, dass am Maria-Heimsuchungstage, den 2. Juli 1820 (bei den Letten Laiddeena genannt und als Kirchenfest gefeiert), ein kleiner blonder Jude mit einem Waarenpäckchen auf dem Rücken in das Gesinde gekommen, von welchem Zeuge ein buntes Halstuch gekauft, und der Zeugen erzählt, dass er aus dem Asserkrüge gekommen, woselbst man ihm diesen Fusspfad, den er nur einmal gegangen, näher beschrieben. Auf diese Anzeige die Bewohner des Asserkruges vernommen, besann sich der dortige Krüger und seine Dienstmagd, dass unter vielen Juden, welche im Laufe des Sommers daselbst eingesprochen, in der bezeichneten Zeit ein junger blonder Krämerjude, von kleiner Gestalt, sich bei ihm sehr genau nach dem Fusspfad auf M... in das Witepsky'sche Gouvernement erkundigt, und dass in der Beschreibung dieses Weges der Hofweber Carl und sein Lehrbursche Andreews oder Jak Martinow, welche, vom Fischen heimkehrend, auch im Krüge anwesend und mit dem Juden auf dessen Waaren gehandelt, Zeugen behülflich gewesen. — Da nun diese Zeugen nichts Weiteres aussagen konnten, Carl aber nicht zu haben war, so stellte man Nachfrage wegen dessen Lehrburschen Jak Martinow an, dessen bei Gelegenheit der Untersuchung wegen Carls Verschwinden nicht Erwähnung geschehen, und es fand sich, dass Carl zu jener Zeit einen vom Gute W... aus dem Witepsky'schen Gouvernement entwichenen 15jährigen Knaben, Jakob Martinow, unter dem Namen Andreews bei sich in seiner Wohnung auf der O...n'schen Hoflage Aisesser geheelt, dass aber dieser Junge von Seiten der Gutsverwaltung, als man hiervon Kenntniss erlangt, sogleich nach W... zurückgesandt worden, worüber die Quittung vom 11. Juli zur Acte gebracht wurde. — Das Verhör

dieses Knaben konnte bei so geringen Materialien, als dem Untersuchungsrichter in dieser Sache zu Gebote standen, von einigem Nutzen sein, und daher wurden Behufs dessen Einsendung sogleich die erforderlichen Maasregeln getroffen. — Ehe die Sistirung des Jak Martinow erfolgen konnte, verschaffte man sich durch das Verhör einiger aus M... herübergekommenen Verwandten des Erschlagenen nähere Nachricht über die Kleidung des Verschollenen und über die Waaren, welche er mit sich genommen, und es fand sich, dass die Deponenten das rothe Halstuch, welches man an der Leiche gefunden, und die weiter aufgefundenene Judenkappe für das Eigenthum des Verschwundenen erkannten, nicht weniger auch die bei dem Gerippe vorgefundenen Zeugsetzen für Theile seines Mantels, den er sich mit einer dicken Tuchege um seinen Körper befestigt gehabt. — Nach dieser Tuchege weiter die Personen gefragt, welche das Gerippe besichtigt, ergab sich aus ihren Anzeigen, dass um die noch zusammenhängende Rückenwirbelsäule des Skelets sich allerdings ein an den Enden zusammengehundener schmutziger Strang umherschleppt habe, dass man aber solchen als nicht zu beachten weggeworfen. — Nachdem nun die Deponenten auch das aufgefundenene Haupthaar *denuti* als dem des Verschollenen vollkommen ähnlich erkannten, schien kaum ein Zweifel mehr übrig, dass der aus M... gewanderte Jude derselbe gewesen, dessen todten Körper man hier aufgefunden hatte. —

Ueber die von *denato* mitgenommenen Bayerwaaren konnte man von den M...schen Juden auch nicht mehr erfahren, als dass sie, wie gewöhnlich bei dergleichen Krämern, im Bedarf der Landbewohner bestanden und dass alles zusammen vielleicht den Werth von 35 Rbl. S.-M. gehabt haben möchte, — wovon jedoch der eine M...sche Jude den grössten Theil der Frau des Verschwun-

denen schon überbracht. Dieser, selbst ein wandernder Krämer, war mit dem Verschwundenen bis zum 26. Juni 1820 zusammen gegangen, an diesem Tage hatten sie sich getrennt, weil Deponent gerade über O... und den bezeichneten Morast nach M.... zurückgehen wollte, *denatus* aber die Absicht gehabt, noch einige abgelegene Orte zu besuchen, um vielleicht den Rest seiner Waare los zu werden. — Deponent war am 28. Juni in dem Asserkrüge eingetroffen und den letzten Juni schon zu Hause gewesen, während *denatus*, ihrer Berechnung zufolge, höchstens 3—4 Tage später ankommen müssen. Verfolgte man diesen Maasstab, so traf der Tag, an welchem jener Wanderjude im Asserkrüge sein wollen — da er auch nach M.... gehen müssen — vollkommen mit dem zusammen, an welchem der blonde Jude im Asserkrüge gewesen, der sich so genau nach dem Wege nach M.... erkundigt und mit Carl gehandelt. — Die Combination aller dieser Umstände setzte es ausser Zweifel, dass jener Wanderer aus M.... und der Erschlagene eine Person gewesen, und bei der fast vollkommenen Gewissheit, dass hier ein Raubmord verübt worden, mochte es sich wohl fragen, wohin nun die Blicke richten, den Mörder zu entdecken — das Reich der Möglichkeiten wegen der Personen, welche das Verbrechen verübt haben konnten, lag wie ein uferloses Meer zur Forschung vor und der Untersuchungsbeamte konnte nun nicht anders als unter den zunächst liegenden Umständen, so gering sie auch erschienen und so wenig Erfolg sie hoffen liessen, die Untersuchung fortsetzen.

Das Tuch, welches Sildu-Andrews von dem Krämerjuden gekauft und wobei die übrigen verhörten Gesindesbewohner gegenwärtig gewesen, wurde den M....schen Juden vorgelegt, ebenso auch die, in des Webers Carl Verlassenschaft vorgefundenen einigen Bodenwaaren, da man der Vermuthung Raum gab, Carl

müchte diese Waaren auch von dem Krämerjuden erstanden haben, und man solchergestalt noch grössere Gewissheit über die Identität der Person desselben mit der des Erschlagenen zu erlangen hoffte. Ausserdem aber, dass *denati* Begleiter zwar die sämmtlichen ihm vorgelegten Sachen wohl als solche erkannte, die mit den Waaren vollkommen ähnlich, welche *denatus* bei sich geführt, ergab sich noch nachstehendes Bemerkenswerthe:

- 1) Eins der in Carls Verlassenschaft vorfindlichen Halstücher war nur besümt, die zwei andern nicht, die übrigens noch zusammenhängend waren, und daher der Schluss zu leiten, dass sie erst kurz vor Carls Flucht acquirirt worden.
- 2) Die zwei noch zusammenhängenden Tücher waren von ganz gleicher Bildung und mit ihnen vollkommen gleich das Tuch, welches Sildu-Andreevs gekauft. Wenn dieses einestheils vermuthen liess, dass beide Besitzer wohl von einem Verkäufer acquirirt haben mochten, so war es andernteils auffallend, dass Carl sich zwei Tücher von einem Muster angeschafft, was bei Leuten seines Standes durchaus ungewöhnlich ist.
- 3) Auffallender aber war noch der Besitz des einen vorgefundenen Fingerhutes, worauf insbesondere der anwesende Krämerjude aus M . . . . aufmerksam machte. Dieser erkannte nämlich den Fingerhut so gleich als das kleine Maas, nach welchem die Krämer die mitgeführten Glasperlen oder Schmelzen verkauften. Die Seiten und Ränder dieses Fingerhutes seien aber dadurch so abgeschliffen und verschrämmt, weil man gewöhnlich mit demselben in den Vorrath der scharfeckigen Perlen aufschöpfend hineinfahre und soviel dem Käufer überlasse, als er verlange. Ein solches Mässchen verkaufe aber wohl

kein Krämer, in der Regel vererbe es von einem auf den andern.

In dem vorliegenden Grenzorte des livländischen Gouvernements und insbesondere in dem kleinen Umkreise, wo *denatus* zuletzt erschienen und gesehen war, hatte er, soviel man zu den Acten versichern können, nur mit nachstehenden Personen im Verkehr gestanden, nämlich:

- 1) mit dem Krüger und seiner Magd,
- 2) mit dem Weber Carl und seinem Lehrburschen Jak Martinow und
- 3) mit dem Knecht Sildu-Andreews.

In der gegen den Krüger und seine Magd, sowie gegen Sildu-Andreews angestellten Untersuchung ergab sich, dass durch Zeugen-Aussagen festgestellt wurde, wie diese drei Personen den ganzen Tag — der glücklicher Weise, als besonders von den Landleuten gefeierter Festtag, bezeichnet werden konnte — sich nicht aus ihren Wohnungen entfernt hatten. Die Entfernung des Isensee von dem Asserkrüge war übrigens fünf Werste \*) und die vom Sildu-Gesinde drei Werste, daher konnte eine etwaige Entfernung einer dieser Personen vom Hause, ihrer Dauer wegen, nicht so unbemerkt geschehen; und somit reducirte sich bei dieser Feststellung des *alibi* der Hauptzahl der bezeichneten Personen alle bisher ersichtliche Möglichkeit, den Verdacht wegen Verübung des Verbrechens weiter zu verfolgen, auf den Weber Carl und den Knaben Jak Martinow.

Wie wenig gewichtig aber überhaupt noch die Gründe zum Verdacht wider Carl waren, so war am schlimmsten, dass er selbst nicht einmal zur Stelle war und daher nicht selbst gehört werden konnte. — Inzwischen, es durfte dieser einzig übrig gebliebene Haltpunkt für die Untersuchung nicht ungeprüft gelassen werden, und daher ging

---

\*) Sieben Werst bilden eine deutsche Meile.

man zuvörderst darauf aus, genauer und umständlicher alles das festzustellen, was eine Beziehung Carls zu dem Juden haben konnte, und zwar wie folgt:

1) Wegen des Handels mit dem Juden und Carls genaueren Nachweisen des gefragten Weges. — Hierwegen ergab sich, dass Carl wirklich nichts vom Juden gekauft, da er gar kein Geld gehabt, auch von dem Krüger, dem er schon schuldig gewesen, nichts geliehen erhalten. — Für ein Pfeifenrohr, welches er handeln wollen, hatte er seinen ganzen Fischfang, bestehend in dreien kleinen Hechten, angeboten, welche der Jude nicht angenommen. — Das in Carls Verlassenschaft vorgefundene neue Pfeifenrohr erkannte die Krugsmagd als vollkommen dem ähnlich oder wohl gar für dasselbe, worauf Carl im Krüge vergeblich gehandelt. — Den Weg hatte Carl dem Juden nicht nur genau beschrieben, sondern auch, da beide zum Fortgehen bereit gewesen, sich erboten, mit dem Juden zusammen bis zum Abwege, den der Jude verfolgen müssen, zu gehen — worauf denn Carl, Martinow und der Jude um 12 Uhr Mittags gemeinschaftlich aus dem Krüge fortgegangen. —

2) Zwar war schon sicher gestellt, dass der Jude in das auf dem Abwege zwei Werst vom Krüge befindliche Sildugesinde allein angekommen und also Carl sich schon von ihm früher getrennt haben musste; indessen wollte man doch die Gewissheit erlangen, ob Carl auch um die Mittagszeit in seiner vom Krüge nur eine Werst entfernte Wohnung auf Aisser, und zwar mit oder ohne Pfeifenrohr, oder mit oder ohne Fische angekommen war, weil immer noch möglich, dass auf dem gemeinschaftlichen Gange der Handel dennoch zu Stande gekommen. — Es wurde daher die mit Carl zusammen auf der Hofflage wohnende Wittwe Edde, welche die Aufsicht über das Vieh gehabt, befragt, und zeigte diesselbe an: dass sie soeben mit dem Vieh um Mittag des bezeichneten Tages

von der Weide gekommen gewesen, als auch Carl und Martinow, wie sie gesagt, aus dem Asserkrüge zurückgekehrt, und Ersterer drei kleine Fische als Ertrag seines Fischfangs mitgebracht, welche er ihr zum Kochen gegeben — ohne aber dies abzuwarten oder sonst irgend etwas zu essen, habe Carl sich eiligst Bastschuhe angehan, seinen Hut aufgesetzt, die Flinte sammt Jagdtasche umgeworfen und sei mit Martinow wieder fortgegangen auf die Frage: Wohin so eilig? nur zur Antwort gebend, dass er zum Talkus gehe. —

3) Als sie Abends wieder mit dem Vieh von der Weide zurückgekehrt, hatte sie den Carl in seinem Zimmer auf dem Bette liegend, den Jungen aber auf und abgehend vorgefunden. — Auf ihre Frage: wo sie gewesen, hatte Carl nichts, der Junge aber geantwortet, dass sie auf dem grossen Moraste an den Ufern des Isensee's nach Enten gelauert, aber keine zu schiessen bekommen. Die Beinkleider des Carl und die des Martinow, welche sie an die Wand gehängt gehabt, seien bis in die Gegend des Unterleibes von Wasser und Schlamm völlig durchnässt und besudelt gewesen. —

4) Von diesem Tage ab sei Carl, der sonst heiteren Gemüthes und sehr gesprächig gewesen, mürrisch, verschlossen und einsilbig geworden. Als der unverpasste Junge in seine Heimath zurückgesandt worden und Carl bei seinen vorkommenden Gängen sein Zimmer, das nicht zum Verschliessen gewesen, oft allein lassen müssen, habe er, wie sonst nie, sehr ängstlich mit seinem Koffer gethan, der, unverschlossen, von ihm mit einem Strick immer fest zugebunden worden, wenn er ausgehen müssen.

5) Diese auffallende Aengstlichkeit hatte die Depo-  
nentin neugierig gemacht und einmal, als Carl wieder abwesend sein müssen, hatte sie den Koffer losgebunden und in demselben die sämmtlichen Budenwaaren gefunden, welche bei Gericht jetzt verzeichnet worden, ausser diesen

aber noch vier blau- und weiss geblünte Halstücher, die Carl später an die Sihling Anne zum Besäumen gegeben, welche sich noch bei ihr befänden. —

6) Die genannte Anne, über diese Tücher vernommen, überreichte selbige, von welchen sie zwei besümt, die beiden anderen aber noch undurchschnitten bewahrt hatte, da Carl inzwischen verschwunden. — Auf weitere Nachfrage, ob Carl ihr gesagt, wozu er solche bestimmt und wo er selbige gekauft, deponirte Anne: dass er sie zu Taschentüchern bestimmt gehabt, und auf ihre Frage, wo und wie theuer er sie gekauft, geantwortet: ich habe Teufelslohn dafür gezahlt. — Als Vergütung für ihre Arbeit hatte Carl ihr ein Stück rothwollenes Haarband und ein Päckchen von den erwähnten Schmelzen geschenkt. —

Auf das bis hierher Referirte begrenzte sich, was in Bezug auf Carl, als ihn mit dem stattgefundenen Verbrechen verbindend, ermittelt werden konnte. — Es war dies jedoch, combinirte man, unter der nothwendigen Voraussetzung: jener ofterwähnte M...sche Krämerjude und der Erschlagene seien eine Person gewesen — alle Umstände erwogen, nunmehr kein geringer Verdacht wider Carl. Denn der Besitz der in seiner Verlassenschaft gefundenen Krämerwaaren, unter welchen sich Gegenstände befanden, welche er, als unverehelicht, zu keinem Zweck für sich selbst anschaffen können, zumal er mit Gelde nicht überflüssig versehen, war an sich schon verdächtig genug, verdächtiger aber noch der Besitz des Fingerhutes, der weder zum Gebrauch für Carl passen konnte, sofern er hierzu offenbar zu klein, noch überhaupt als Verkaufsware betrachtet werden durfte, da er hierzu völlig abgenutzt und dem Verkäufer als nothwendiges Geräthe zu seinem Gewerbe unentbehrlich sein musste. — Zählte man hierzu, dass Carl gegen die bisherige Gewohnheit sehr ängstlich und geheim mit seinem Kasten

that, in welchem diese Effecten enthalten waren,—dass er im Besitz eines ebenso geformten Pfeifenrohres war, welches er aus Geldmangel von jenem Juden nicht erstehen können, der Besitz desselben aber nicht etwa auf dem gemeinschaftlichen Gange vom Juden erworben sein konnte, da Carl das einzige Eigenthum, was er dagegen bieten können, die Fische, mit nach Hause gebracht, daher also nach dem Gange und nach jenem vergeblichen Handel auf solches erfolgt sein musste, weil er andernfalls nicht auf ein ganz gleiches gehandelt haben würde, und Niemand einen Nachweis zu geben im Stande war, dass und wo er es später gekauft haben sollte — dass ferner Carl von jenem Tage ab, an welchem er nach der bezeugten Aussage des Jak Martinow an dem Isensee gewesen war, woselbst man später den Leichnam fand, und wohl in der Nähe des Ufers dieses See's zu thun gehabt haben mochte, worauf wenigstens seine durchnässte und beschmutzte Kleidung hindeutete, in seiner Gemüthsstimmung durchaus verändert war, wozu kein eigentlicher Grund ersichtlich — dass Carl gegen die Sihling Anne geäußert, er habe die Sachen gegen Teufelslohn erlangt, was eine sehr übliche Redensart der Landleute bei verübten Verbrechen ist, und dass Carl bei der Relation der Hofesaufseher wegen Auffindung des Leichnams an den Gutsherrn, gegen den nothwendigen Respect, sich zudringlich neugierig zeigte, und unmittelbar nach der erlangten Kunde verschwand, ohne dass auch nur ein denkbarer Grund zu diesem Verschwinden ermittelt werden können: so bildete sich aus diesem alle ein solches Gewebe von Verdachtsgründen gegen Carl, aus welchem die Rechtfertigung seiner Unschuld an dem verübten Verbrechen kaum begreiflich, wenn er auch selbst gegenwärtig gewesen wäre, wie doch nicht der Fall. —

Bei so dringendem Verdacht gegen eine einzelne Person musste Alles darauf ankommen, ihrer habhaft zu

werden, und hierzu konnten die verwandten Juden des Erschlagenen sehr behülflich sein, da sie durch ihre ausgebreiteten Verbindungen und durch ihr, in die Lebensverhältnisse fast aller Classen der Landbewohner eindringendes Wander- und Handelsleben die raffinirteste und thätigste Polizei in einer solchen Ausmittlung zu überbieten im Stande waren. Sie baten aus eigenem Interesse um die Erlaubniß, den Weber Carl auskundschaften zu dürfen, da die Wittve des Erschlagenen, den Gebräuchen der Juden gemäss, ihre sehr beschwerliche Trauer um ihren Ehegatten nicht früher ablegen dürfe, als dessen Mörder zur Strafe gezogen werde.

Ungeachtet der ihnen hierzu ertheilten Erlaubniß, ungeachtet auch der thätigsten Fürsorge der Gouvernements-Obrigkeit zur Herbeischaffung des Jungen Jak Martinow und des Weber Carl und trotz öffentlicher Bekanntmachung wegen des Letztern mit genauer Angabe des Signalements seiner Person, vermochten diese vereinten Bestrebungen doch lange nicht zu dem gewünschten Resultate zu führen, und erst nach Verlauf eines Jahres wurde es möglich, den Jak Martinow, und einen Monat später den Weber Carl zur gefänglichen Haft und zum Verhör vor Gericht zu bringen.

Der Knabe Jak Martinow, dessen Alter auf 15 Jahre ausgemittelt wurde, gestand das an dem Juden verübte Verbrechen sogleich im ersten Verhöre ein. Seiner Erzählung gemäss hatte Carl auf dem Gange, als sie sich vom Juden schon getrennt, dem Martinow vertraut, dass sie nach Hause eilen wollten, um von hier einen näheren Weg auf jenen Morast hin einzuschlagen, damit sie dem Juden dort zuvor kommen, ihn in der einsamen Gegend tödten und aller seiner Waaren berauben könnten, auf welchen Vorschlag Martinow, angeblich aus Furcht vor dem stärkeren Carl, eingegangen. — Die Sache war, wie vorgesetzt, auch ausgeführt worden;

Carl hatte seine Flinte mitgenommen, welche Jak getragen, und nur kurze Zeit vor dem Juden waren sie auf dem Mordplatze angelangt. — Dort an den Ufern des Isensec's ihr herankommendes Opfer beobachtend, hatten sie bemerkt, dass der Jude, vor dem Regen Schutz suchend, in die offenstehende Heuscheuer eingetreten gewesen, wohin auch sie sich begaben und Carl in seinem Handel auf das Pfeifenrohr fortgefahren. — Als während dessen der Regen vorüber gewesen, und der Jude fortgehen wollen, hatte Carl mit ihm Händel begonnen, ihm erst mit einer Spitzruthe einen Schlag versetzt, was sich der Jude verbeten, und als er sich hiernach eilig fortmachen wollen, hatte Carl ein zwei Ellen langes Holzseit ergriffen und mit demselben hinterrücks dem Juden einen so gewaltigen Streich an den Kopf versetzt, dass er augenblicklich zu Boden gefallen, und auf einen zweiten von Carl geführten Hieb des Todes verblichen. — Nun hatte Carl den Leichnam seiner Waare beraubt und ihn sodann in den See geworfen; alsdann aber einen auf dem Ufer liegenden Balken auf denselben gewälzt, um das Aufkommen des Leichnams zu verhindern, hatte hiernach sämmtliche Waare aus dem Kasten in seinen Mantel gelegt, und war, den Kasten tiefer im Walde auf dem Morast liegen lassend, mit Jak Martinow nach Hause geeilt, diesem mit gleichem Schicksal im Fall des Verraths drohend. — Etwa acht Tage später war Jak als unverpasst nach W... zurückgeschickt worden, bis zu welcher Zeit Carl allerdings immer sehr verstimmt und zänkisch gewesen, auch dem Jak von den Waaren weder irgend etwas gegeben noch sie gezeigt, sondern sie in seinem Koffer ängstlich gehütet.

Diese, des Jak Martinows Aussagen, mussten aber bedeutende Veränderungen durch die Depositionen des Weber Carl erleiden. — Carl wurde an das Landgericht in sehr bedenklichem Krankheitszustande einge-

liefert. — Man wollte, ohnerachtet des starken Fiebers, sogleich ein Verhör versuchen, ungefragt aber gestand Carl — offenbar zur Erleichterung der eigenen Gewissensangst — den Krämerjuden erschlagen und ihn seines Eigenthums beraubt zu haben. —

Nach fünfwöchentlichem Krankenlager konnte Carl wieder in Verhör genommen werden. — In diesem wiederholte er sein Geständniss des Mordes und gab den Vorgang dahin umständlicher an, dass, als er mit dem, dem Jak schon mitgetheilten und von diesem angenommenen, Entschluss zum Morde vom Hause gegangen, er seine Flinte sogleich mit Laufkugeln geladen und dem Martinow mit der Weisung übergeben, dass, wenn er gewahren würde, dass er, Carl, dem Juden einen Schlag versetze, er auf den Juden schiessen möge, was der Martinow übernommen. — Als nun der Jude nach dem Regen die Heuscheune wieder verlassen gehabt, hatten sich Carl und Jak ihm zugesellt und Ersterer verlangt, seine Waaren zu sehen, die er vom Rücken wieder herabgenommen. — Carl und der Jude waren wegen des Pfeifenrohrs in Streit gerathen, und Carl hatte ihm mit einer Spitzruthe einen Schlag versetzt. — Der Jude, hierüber aufgebracht, war gegen Carl heftig geworden, der seinerseits dem Juden einen Faustschlag in den Nacken gegeben und ihn zu Boden werfen wollen, als in demselben Augenblicke Jak Martinow aus der Entfernung von höchstens vier Schritten dem Juden den ganzen Schuss dermaassen in den Rücken geschossen, dass die Kugeln vorn unter der Brust wieder herausgefahren und beinahe auch den Carl getroffen. — Der Jude hatte heftig aufgeschrien und war etwa fünf Schritte gelaufen, als Carl ihn mit einem grossen Holzseid von hinten auf den Kopf und zu Boden geschlagen, woselbst liegend er nach einem zweiten Hiebe verschieden. — Carl hatte nunmehr den Entseelten mit Hilfe des Martinow in das

Wasser geworfen, hiernach aber, auch gemeinschaftlich mit Martinow, den Balken auf den Leichnam gewälzt, damit dieser unter dem Wasser erhalten werden möchte.

Carl gestand ein, dem Martinow weder die an sich genommenen Waaren des Juden und das Geld, bestehend in 3 Rbl. K.-M., gezeigt, noch ihm von selbigen etwas gegeben zu haben, läugnete aber die Drohung gegen Martinow. — Carl gestand ferner ein, entwichen zu sein an demselben Tage, als er aus dem Bericht der Hofesaufseher an den Gutsherrn erfahren, dass der Leichnam entdeckt sei; er hatte keinen anderen Grund zur Flucht als die Furcht vor Entdeckung seines Verbrechens, dessen Bewusstsein ihm übrigens nirgend Ruhe gelassen, bis er dasselbe vor dem Richter eingestanden gehabt.

In veranstalteter Confrontation gestand Martinow, übereinstimmend mit dem Bekenntnisse des Weber Carl, seinen Antheil an dem Verbrechen unumwunden ein, und beide unterlagen der verdienten Strafe. —

Ueber die Veranlassung zu seinen Klagen wider den Herrn Lieutenant v. F... gestand Carl auf Befragen ein, dass er in Folge des bösen Geistes, der über ihn gekommen, in kurzer Zeit nach dem begangenen Morde zank- und händelsüchtig geworden und es ihm eine wahre Lust gewesen, seinen ihm als jähzornig bekannten Dienstherrn zu Ausbrüchen seines Zornes zu reizen, und dass jene, von ihm erlittene Misshandlung nicht von solchem Belang, als ihm willkommene Veranlassung gewesen, seinem Dienstherrn durch Klagen Verdross zuzufügen. — So gefällt sich die eigene Zerfallenheit des Gemüths im Zerstören der Seelenruhe Anderer. — Der Verdacht grober Ungerechtigkeit gegen Herrn v. F..., ein Verdacht, der nach Lage der Umstände für kurze Zeit auf entsetzliche Facta hinzudeuten schien, war durch die Untersuchung völlig beseitigt, und wenn es daher richtig, dass in der vorstehenden actengemässen Erzählung kein Ver-

brechen verhandelt ist, das in seiner Complication ein Gegenstand weit umfassender und schwieriger criminalistischer Beurtheilung gewesen, so liefert sie doch aufs Neue einen Beleg, wie bei vorkommenden Verbrechen Alles von einer umfassenden, höchst genauen und auf die kleinsten Ergebnisse peinlich eingehenden Voruntersuchung abhängig ist, nämlich von der möglichsten Feststellung dessen, was, wann und wie Etwas geschehen, woraus die Andeutungen sich von selbst ergeben werden, wer etwa der Urheber gewesen sein könnte. — Die eigentliche Specialinquisition wider die Beschuldigten selbst hat im vorliegenden Falle keine besondere Anstrengung erfordert; der Richter war aber für einen ernsteren Kampf gegen die Verbrecher durch die Voruntersuchung hinlänglich ausgestattet, und zu deren Reichhaltigkeit, wie überhaupt zur Entdeckung des verübten Verbrechens, hat zuerst das gerichtsärztliche *visum repertum* den Grund gelegt; es zog den Schleier des Geheimnisses hinweg und verbreitete zuerst Licht auf das, was im Finstern verübt und verborgen lag. —

---

Der  
**I n v a l i d e B e l t**  
und  
**s e i n e G e n o s s e n .**

Ein ferneres Beispiel der Wichtigkeit einer geschickten

*Voruntersuchung.* -

In einer der belebtesten Gassen der Handelsstadt Riga befand sich im Jahre 1832 in dem Erdgeschoss des B.....schen Hauses das Comptoir des Kaufmanns Georg R....., in dessen hinterem, von dem Handlungsburschen H.....r bewohntem Zimmer ein eiserner Geldkasten auf einem Fussgestelle stand. — Der Eigenthümer der Handlung bewohnte das erste Geschoss, ein Zimmer desselben hatte die Köchin Eva Burtkewitz und die Haushälterin Edde inne; im Hofe aber zu ebener Erde hatten in einem eigenen Zimmer der Diener Friedrich Reichard, so wie in dem Stallzimmer der Kutscher Semen Saweljew und dessen Gehülfe Luka Jerofejew ihre Wohnungen.

Am 6. November des genannten Jahres Abends 8 Uhr hatte die Köchin sich in das Comptoir, zu welchem sie die Schlüssel gehabt, begeben wollen, um das dasselbst stehende Bette des H.....r, wie es täglich geschehen, in Ordnung zu bringen; sie fand die aus dem Comptoir auf die Flur führende äussere Thür offen, die zweite Thür erbrochen. — In den Zimmern des Comptoirs war Niemand gegenwärtig, und als die Köchin, hierdurch besorgt, sogleich entdeckte, dass der Geldkasten auf seinem Fussgestelle fehle, eilte sie zu dem Diener, theilte diesem, wie der Haushälterin Edde, das

Bemerkte mit und befand sich mit ihnen soeben auf der Flur, über das was zu thun sei berathend, als von aussen her der Kutscher und sein Gehülfe in das Haus traten und von den Anwesenden erfuhren, was vorgefallen sei.

Saweljew, über das Gehörte zwar bestürzt, hatte doch sogleich dem Handlungscommis P.....n und der Polizei von dem Vorgefallenen Anzeige gemacht, worauf Letztere um  $\frac{1}{4}$  9 Uhr Abends in der Person des Stadttheilsaufsehers Schmidt sofort die Ortsbesichtigung und vorläufige Untersuchung veranstaltete.

Es fand sich, dass der Eingang zum Comptoir von der Flur durch eine Doppelthür verwahrt gewesen. Von der äussern fehlte das davor befindlich gewesene sogenannte Kastenschloss gänzlich; die innere Thür war nach innen zu durch Hebelgewalt gesprengt, und es zeigten sich an derselben Spuren, dass mit einem scharfen Instrumente Versuche zum Erbrechen unten an der Thür gemacht worden. — An den zurückgebliebenen Einschnitten und Eindrücken waren Beschmutzungen von Theer, als hätte das hierzu benutzte Instrument Theer an sich gehabt. — Die Fensterladen des Comptoirs waren von innen gehörig verschlossen, und hatten nur die Köchin Burtkewitz und der Handlungsbursche H.....r die Schlüssel zu demselben.

Nach Anzeige der herbeigekommenen Handlungscommis P.....n und F.....d hatte der entwendete Geldkasten ausser einem grossen Schloss zum Durchschliessen noch ein Vorlegeschloss von Messing, und befanden sich die Schlüssel zu beiden in dem verschlossenen Comptoirpulte des Commis P.....n.

Der Kasten war auf seinem Fussgestelle nicht angeschraubt und war augenscheinlich durch die Diebe, nachdem sie ihn vom Gestell gehoben, über die Diele des ersten Zimmers nach der Ausgangsthür geschleift worden, wovon sich Spuren durch mehrere Schrammen etc.

auf der Diele dieses Zimmers zeigten; über die Flur konnte man aber die Spur nicht verfolgen, weil solche mit Fliesen gedielt war, daher blieb ungewiss, ob die Diebe den Kasten durch die nach der Sünderstrasse führende Hauptthür oder durch die am Ende des Hofes befindliche, auf die Schwimmstrasse gehende Hinterthür des Gehöfts gebracht hatten; letztere war jedoch von innen verriegelt, während erstere offen stand.

Die Zeit, in welcher der Diebstahl verübt sein konnte, liess sich nicht genau bestimmen, weil es Sonntag, und alle Comptoirbediente, auch der Bursche H....., schon um 12 Uhr Mittags vom Hause gegangen, der Comptoirinhaber Georg R. aber selbst krank zu Bette lag und daher heute nicht, wie gewöhnlich am Sonntage zu Mittag, bei sich Gesellschaft hatte.

Keiner der Dienstboten hatte sich, wie sonst alle Sonntage, für den Tag bei seiner Herrschaft beurlaubt gehabt, und auf Nachfragen ergab sich, dass Saweljew mit seinem Gehülften um 5 Uhr von Hause zu des erstern Frau gegangen, um daselbst Thee zu trinken, dass sich beide sodann von dieser in ein Tracteur begeben, wo sie trinkend bis dahin verweilt, als sie zurückgekehrt, woher denn auch beide im trunkenen Zustande betroffen wurden. — Man konnte also ohngefähr die Zeit von 6 bis 8 Uhr Abends als die annehmen, in welcher der Diebstahl verübt sein konnte. —

Nirgend war etwas von den Dieben hinterblieben, was auch nur auf entfernte Vermuthung bringen konnte, Diebe und Gestohlenes aufzufinden. —

Die beiden vielbefahrenen Gassen liessen keine Wagen- oder Schlittenspur als die erkennen, die von dem Abführen des Kastens hinterblieben sein konnte, und doch musste aus der Gewichtigkeit des Kastens selbst, abgesehen von seinem Inhalte, — der vorläufig nur dahin näher bezeichnet werden können, dass er mehr Papier-

geld als Münze enthalten, — geschlossen werden, dass er nicht weit getragen sei, wiewohl derselbe Umstand wieder auf die Voraussetzung führen musste, dass der Einbruch und Diebstahl von mehreren Personen verübt worden.

Bei dem Mangel aller speciellen Merkmale und Anzeichen mussten durch Combinationen aus dem allgemeinen Befunde auch die im Allgemeinen hervortretenden Verdachtsgründe entnommen werden, welche der von dem damaligen Polizeimeister Obrist Wakulsky zur Untersuchung dieses Verbrechens beauftragte Stadttheilsaufseher Schmidt nachstehend bezeichnete. —

Er stellte sich die Voraussetzung, dass das vorliegende Verbrechen nur von Personen, die im Hause und mit der Localität genau bekannt, keine Störung zu befürchten gehabt, im Dunkeln verübt sei, und zwar:

- 1) weil sie gewusst haben müssen, dass zu dieser Zeit eben Niemand im Comptoir gegenwärtig sei;
- 2) weil sie gewusst haben müssen, dass der Eigenthümer des Comptoirs selbst krank zu Bette liege, und daher nicht, wie sonst, am Sonntage bei sich Mittagstafel und Gesellschaft habe, die bis Abends spät dort geblieben und ein häufiges Umhergehen der Dienerschaft zur Folge gehabt;
- 3) weil die Diebe einiges auf dem nahe beim Kasten stehenden Pulte befindliches, offen liegendes baares Geld nicht auch mit sich genommen, sondern solches unverkürzt liegen lassen;
- 4) weil die Diebe, obwohl also im Dunkeln der ganze Act stattgefunden, dennoch den Kasten sogleich finden können;
- 5) weil die im Hause befindlichen sehr wachsamen Hunde des Comptoireigenthümers an dem ganzen Abende nicht gebellt oder Unruhe verrathen, was sonst beim Erscheinen fremder Personen geschehen

sein würde; und folgerte nun, besonders aber aus letzterem Grunde, dass die Dienerschaft des Bestohlenen bei dem Verbrechen verwickelt sein könne, woher sich denn die Maasregel wohl rechtfertigen liess, dass sämtliche Domestiquen des Hauses unter Arrest genommen wurden. —

Während auf getroffene Anordnung der Stadttheilsaufseher Schmidt die vorläufige Untersuchung in dem B.....schen Hause veranstaltete und eine Nachsuchung in allen Behältern dieses grossen, in seinen oberen Geschossen gleichfalls von Miethern bewohnten Hauses vergeblich unternommen hatte, liess der damalige Polizeimeister verdoppelte Patrouillen durch alle Gassen der Stadt und Vorstädte gehen, hatte insbesondere die heimlichen krummen Gässchen und abgelegenen Orte unter Aufsicht gestellt, alle Schenkwirthschaften genau durchsuchen lassen und, nicht genug dieser in einer Nacht zusammengedrängten ausserordentlichen Vorkehrungen, noch alle Ausgänge aus der Stadt dergestalt unter Aufsicht stellen lassen, dass während mehrerer Tage jeder durch dieselben passirende Fuhrwagen einer Besichtigung unterworfen werden musste. — Doch hatten alle diese Maasregeln für's Erste keinen Erfolg; die veranstalteten Verhöre aber gaben einigen weiteren Verdacht.

Durch Befragung der Bewohner der gegenüber liegenden und dem B.....schen Hause zunächst benachbarten Häuser erhob man zu den Acten: dass an dem fraglichen Abende kurz vor oder gleich nach 7 Uhr vor dem B.....schen Hause ein starkes Geräusch, wie von dem Fallen eines mit Glas gefüllten Behälters gehört worden, und als man hiernach hinausgeschaut, man einen kleinen Fuhrwagen mit einem Kasten darauf, und auf diesem zwei Menschen sitzen gesehen, welcher, um die Ecke der Herrenstrasse bei der Braundtschen Apotheke biegend, fortgefahren, kurz hiernach aber in dem B.....schen

Hause Lärm wegen des entdeckten Diebstahls entstanden sei; auch wollte eine Magd eines gegenüber wohnenden Bäckers neben dem B.....schen Hause einen sogenannten Milchwagen, mit einem Pferde bespannt, neben welchem ein dunkelgekleideter Mensch gestanden, um dieselbe Zeit warten gesehen haben, der später, als der Lärm wegen des Diebstahls ausgebrochen, nicht mehr dort gewesen. —

Eine nochmalige genaue Durchsuchung des B.....schen Hauses und aller Behälter der Dienstboten am Morgen nach dem Diebstahl ergab das Resultat, dass in einem dem Kutscher Saweljew gehörigen Schranke ein Packet Bank-Assignationen, im Betrage von 1275 Rbln., aufgefunden wurde. Desgleichen fand man in der B.....schen Wagenremise unter altem Eisengeräthe einen Meissel, dessen hölzerner Griff, wahrscheinlich durch zu starke darauf gewirkt habende Schläge, der Länge nach geborsten war. Der Spalt des Griffs war aber augenscheinlich ganz neu, da sich in demselben gar kein Staub vorfand, und weil der Meissel auch mit Theer beschmutzt war, verglich man denselben mit den an der gesprengten Comptoirthür bemerkten Eindrücken und Einschnitten, und das Ergebniss war, dass der Meissel vollkommen in diese passte.

Nach solchen Entdeckungen, welche hauptsächlich gegen Saweljew und seinen Gehülfen den Verdacht zu steigern schienen, schritt man sogleich zum Verhör der R.....schen Dienstboten. Es bezogen sich aber die Aussagen derselben insbesondere nur auf die Entdeckung des Geschehenen und dass, mit Ausschluss des Saweljew und seines Gehülfen, sich alle im Mittelgeschoss bei dem kranken Dienstherrn bis dahin aufgehalten, als die Burtkewitz und der Diener Reichard herabgekommen, wo Letzterer sich in sein Zimmer begeben, Erstere aber die Entdeckung gemacht.

Saweljew zeigte an, dass er und Jerofejew bis 5 Uhr Nachmittags zu Hause geschlafen, sodann zu des Erstern Frau sich begeben und daselbst den Thee getrunken, von dort um 6 Uhr in das Samarajewsche Tracteur gegangen und in diesem bis gegen 8 Uhr trinkend zugebracht, von wo sie nach Hause gekommen und hier erfahren, was man entdeckt habe. Mit dieser Angabe stimmte Jerofejew überein. Das vorgefundene Geld erkannte Ersterer als sein Eigenthum und als Ersparniss von seinem Lohn an; desgleichen gestand er, dass der aufgefundene Meissel der seinige sei, dass er ihn aber seit einem halben Jahre nicht gebraucht habe, und der Spalt in dem Heft desselben wirklich von der letzten gewaltsamen Benutzung herrühre.

Alle Verhörte läugneten unter Betheurungen ihrer Unschuld jede Kenntniss oder Theilnahme an dem Diebstahl. Von Seiten des bestohlenen Handelsherrn wurde die Anzeige gemacht, dass sich in dem entwendeten Kasten 15,845 Rubel B.-A., 389 Rubel Silber-Münze, ein Brillant-Ring und 9000 Rubel in Pfandbriefen<sup>o)</sup> sammt Zinnscheinen und mehrere andere Werthdocumente befunden hätten. Uebrigens erhielt Saweljew, wie die übrigen Dienstboten, ein sehr gutes Zeugniß ihres bisherigen Verhaltens, zugleich mit der Anzeige, dass die aufgefundenen 1275 Rubl. Bank-Assig. wohl ausser Zweifel Saweljews rechtliches Eigenthum wären, da er jährlich ausser ganz freier Station 800 Rbl. B.-A. Gage erhalten, die bedeutenden Geschenke, die ihm oft zukämen, ungerechnet, woher es denn auffallend sei, dass man nur so wenig baares Geld bei Saweljew vorgefunden habe.

Die Befragung des Gastwirths Samarajew und sei-

---

<sup>o)</sup> Pfandbriefe sind öffentlich versicherte Schuldscheine der landschaftlichen Creditbank in Livland.

ner Leute bestätigte die Angaben Saweljew's und Jerofejews; beide waren wirklich bis 8 Uhr Abends in dem Gasthofs gewesen, auch sagten dies einige andere Kutscher aus, die mit Saweljew zu gleicher Zeit dort gewesen und geblieben, als Ersterer weggegangen. Es wurde ferner ermittelt, dass ein zu Saweljew an dem fraglichen Tage hingekommener russischer Schuhmacher schon um 2 Uhr Mittags dort gewesen und wieder fortgegangen, von dort ab aber zu Hause geblieben. Die Bekanntschaften sowohl des Saweljew und seines Gehülfs als auch des Reichard und der weiblichen Dienstboten und aller übrigen Dienerschaft des ganzen Hauses wurden ausgemittelt; es ergab sich aber, dass diese zum Theil sehr gering waren, höchst selten einmal in das Haus kamen und an dem fraglichen Nachmittage anderswo nachgewiesen wurden.

Wie nun diese, nur in allgemeinen Umrissen und nur nach ihren Resultaten referirten gerichtlichen Verhandlungen, sowie viele andere Nachforschungen, Localuntersuchungen und Befragungen, namentlich aller Personen, welche Fracht- oder Milchwagen besaßen, und aller Fuhrleute, wo sich in der angegebenen Zeit ihre Fuhrwagen und Pferde befanden, durch den Stadttheilsaufseher Schmidt mit Umsicht und mit angestrebter unermüdeter Thätigkeit ausgeführt wurden: so auch waren ferner durch den damaligen Polizeimeister alle von Riga führende Hauptstrassen durch eigene Beamte beaufsichtigt, Befragungen in Krügen und bei deren Anwohnern angestellt; es waren, auf vorgekommene Verdachtsgründe gegen abgereste Personen, Delegationen der Polizei nach entfernten Städten geschickt, Erstere dort beobachtet und befragt worden, ja es hatte sich aus gleicher Veranlassung sogar die Nothwendigkeit ergeben, einen Officier der Polizei in die Residenz zu schicken, und mit Unterstützung der dortigen Ortpolizei gegen verdächtige Per-

sonen Nachforschungen, Beobachtungen und Verhöre anzustellen; aber alle diese veranlassenden Verdachtsgründe lösten sich als unbezüglich auf den vorliegenden Fall auf, alle weitere Nachfragen und Forschungen gaben gar kein auf die Entdeckung gehendes Resultat, der ganze ausgedehnte Umkreis der Vermuthungen streifte sich nach und nach gänzlich ab und es blieb, als erster Kern, nur noch der allgemeine Verdacht gegen Saweljew und seinen Gehülfen, sowie gegen den Diener Reichard übrig. Aber auch für diese drei war wegen der Zeit, in welcher das Verbrechen ausgeübt sein musste, das *alibi*, oder das Anderswosein, nachgewiesen, und somit verlief jede Spur von denen, die das Verbrechen mit so unerhörter Frechheit ausgeführt hatten, und es wollte ganz den Anschein gewinnen, als ob alle sachgemässe Amtsthätigkeit der Polizei keine Entdeckung herbeiführen werde, obwohl sie sich während dieser Untersuchung, insbesondere in ihrem damaligen Chef und dem Stadtheilsaufseher Schmidt, in einer Glanzfülle entwickelte, die es dem Criminalisten zur wahren Lust macht, die Untersuchungsacten zu lesen und zu referiren. Fast immer ist das Publicum gegen Richter, zumal Untersuchungsrichter ungerecht, wenn es sich um die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers irgend eines grossen, vorliegenden Verbrechens handelt; immer nur soll es Schwäche, Unkenntniß, ja wohl gar böser Wille der Untersuchungsbeamten sein, wenn der Urheber eines Verbrechens nicht oder wenigstens nicht sogleich zu Tage gefördert werden kann.

Völlig fremd mit den Maasregeln der Untersuchenden zumal der Polizei, bei welcher besonders das Geheimniß unerlässliche Klugheitsregel ist, setzen so voreilig Absprechende lieber gleich bösliche Unthätigkeit voraus, als dass sie auf die so nahe liegende Reflexion eingehen würden, dass doch auch hier, wie überall, es nicht bloss

um Menschenwillen und Menschenkraft sich handelt, sondern dass die Frucht erst abfällt, wenn sie reif ist. Dem, der solche Untersuchungsacten liest, wie die vorliegende ist, liegt es vor Augen, wie die höchsten Anstrengungen und Aufopferungen für die Pflichterfüllung oft nicht das vorgesetzte Ziel erreichen, und wie zumal der Polizeibeamte mehr als jeder andere in der eigenen Überzeugung vollkommen erfüllter Pflicht Lohn und Beruhigung finden soll, wenn er sich denn doch, wie in dem vorliegenden Falle, eingestehen muss, der geraubte Geldkasten und seine Räuber seien spurlos verschwunden, und alle Mühe, sie zu entdecken, sei bisher vergeblich gewesen.

Aber die Aussaat solcher Thaten, als dieses Verbrechen, bringt weder dem Sämann gedeihliche Frucht noch leidet die Vorsehung ihre Verborgenheit in der Zeit; und eben darin hebt sich der Kluge und Umsichtige vor dem gewöhnlichen Menschentross hervor, dass er die Symptome erkennt, auffasst und benutzt, nach welchen sich das böse Geheimniss offenbaren, ans Tageslicht gebären und seinen Lohn empfangen will. Beides wird sich im Verlaufe der vorliegenden Criminalgeschichte bewähren.

Zu den vielen Wohlthätigkeits-Anstalten Riga's gehört auch das in der St. Petersburger Vorstadt belegene Nicolai-Armen- und Arbeitshaus. In dieses werden ganz arme, alte und erwerblose Leute aufgenommen, haben dort ihre Verpflegung und werden in dem damit verbundenen Arbeitshause zu den Arbeiten angehalten, welchen sie nach Maasgabe ihrer Geschicklichkeit und Körperkräfte gewachsen sind.

Im Januar 1833 war in die bezeichnete Verpflegungs-Anstalt der 17jährige blödsinnige Justus Schubert aufgenommen und in ein Zimmer gebettet worden, in welchem auch die Verpflegten Sarakowsky und

Schmidt ihre Schlafstellen hatten. Schubbert, obwohl seiner Verhältnisse nach nicht an weiche Bettung gewöhnt, hatte doch die Nächte hindurch über ein zu hartes Lager gejammert, und war diese fortwährende Klage von Sarakowsky und Schmidt und endlich auch von Schubbert selbst am 18. Febr. 1833 dem Oeconomen Geydel angezeigt worden, welcher durch seine Tochter dem Schubbert andeuten lassen, seine Matratze aufzutrennen und mit dem gegebenen Material neu aufzustopfen.

Bei dieser Arbeit fand nun Schubbert in der aufgemachten Matratze und deren Füllung die eigentliche Ursache seines unbequemen Lagers, einen von alten Lumpen hart zusammengewickelten grossen Knoll und eine eben so zusammengewundene ganz alte Weste. — Die Neugier trieb den Blödsinnigen an, diesen Knoll aufzuwickeln, und er fand in demselben in einem Papierumschlag ein grosses Pack bunter Papierchen, deren Bedeutung ihm völlig unbekannt war. — Die von ihm herbeigerufenen Stubengenossen Sarakowsky und Schmidt erkannten den Fund zwar als Banknoten, wussten aber eben so wenig den Werth derselben, ein jeder nahm von dem Packet ohne Zahl zu sich, auch, durch dieses Beispiel aufgefordert, der Schubbert selbst, und den Rest zusammt der alten Weste zeigte man der Tochter des Oeconomen vor, welche sie, als Papiergeld erkennend, sogleich ihrem Vater überbrachte, und in einer Tasche der alten Weste gleichfalls ein Packet Banknoten, im Betrage von 475 Rbl. vorfand. — Der Polizeimeister, dem von dieser Entdeckung sogleich Anzeige gemacht war, gab der Vermuthung Raum, sie könnte mit dem, im R.....schen Comptoir verübten Diebstahl irgend einen Zusammenhang haben, und traf für die sofort zu veranstaltende fernere Untersuchung in dem hierzu beorderten Beamten die sehr richtige Wahl, als er aus einem ganz andern Bezirk den Stadttheilsaufseher Schmidt hiermit beauftragte. — Dieser Beamte

nun mittelte zuvörderst aus, dass Sarakowsky von dem aufgefundenen Gelde die Summe von 575 Rbl. B.-Ass. zu sich genommen, sie an seinen Vater und Bruder, auch 1 Rbl. S.-M. dem im Hospital gegenwärtigen Berg vertheilt, die aber, bis auf 5 Rbl. B.-Ass., welche Sarakowsky's Bruder verausgabte, theils schon in S.-Rbl. umgesetzt, alle zurückgeschafft wurden; dass ferner Schmidt 800 Rbl. B.-Ass. an sich genommen und sie seinem Weibe gegeben, von welchem sie gleichfalls wieder erhalten wurden, und dass Schubbert selbst 100 Rbl. B.-Ass. an seinen Vater gegeben, der sie auch zurücklieferte, und dass mithin der ganze, in der Matratze vorgefundene Geldbetrag auf gegenwärtige 3075 Rbl. B.-Ass. und 12 Rbl. S.-M. ausgemittelt worden, was ohngefähr den fünften Theil des aus dem R.....schen Comptoir entwandten baaren Geldes betrug. —

Es fragte sich nun aber, welchen Zusammenhang konnte dieser Fund mit dem im R.....schen Comptoir verübten Diebstahl haben? —

Für den Augenblick war nun der Umstand, dass man an einem Orte, wo man nur Armuth voraussetzen durfte, eine so bedeutende Geldsumme auffand, unter Verhältnissen, welche das besorgte Verbergen derselben bezeichneten, an sich schon Verdacht erregend. —

In Bezug aber auf die mögliche Verbindung mit dem R.....schen Diebstahl drängten sich zugleich die Fragen auf, wie konnte das R.....sche Geld in eine schon ganz verbrauchte Matratze gelangt sein, die doch wohl lange vor jenem Verbrechen angefertigt sein musste, und die nächste dieserhalb aufkommende Vermuthung musste dahin gehen, dass dasselbe später in die Matratze verborgen sei, dass aber jedenfalls, mochte es nun R.....sches Geld sein oder nicht, einer aus dem Armenhause selbst den Fund in diesen Versteck gebracht haben müsse und deshalb schon verdächtig sei.

Justus Schubbert konnte dieser Verdächtige nicht sein, weil er selbst die Entdeckung gemacht und sie angezeigt, eben so wenig aber seine Stubengenossen, die in die Anzeige gewilligt, und noch weniger die Familie des Oeconomen, da durch sie erst die Entdeckung zur Kenntniss der Polizei gelangt; es musste sich also die fernere Ausmittelung dahin richten: wer vor Schubbert und wer vor diesem auf der Matratze geschlafen, oder überhaupt mit ihr zu thun gehabt. —

Das Ergebniss dieser Nachforschung war, dass unmittelbar vor Schubbert ein vor zwei Jahren in das Hospital aufgenommenener, ganz verarmter Mensch mit Namen Busch im Besitz der Matratze gewesen, dass dieser sie immer benutzt, dass aber Busch auch der Eigenthümer der aufgefundenen alten Weste sei; dass Busch, der völlig arm gewesen, etwa seit der Mitte des Novembers 1832 im Armenhause lustig zu leben begonnen, auch die übrigen Verpflegten und namentlich den Berg verführt, auf seine Kosten sich dem Trunk zu ergeben; dass Busch sich hierdurch, wie besonders wegen der damals bei ihm vorgefundenen 54 Rbl. S.-M. verdächtig gemacht, das Geld gestohlen zu haben, und dass derselbe daher im December 1832 gerichtlicher Untersuchung übergeben worden. —

Die höchste Wahrscheinlichkeit war hierdurch nun dafür gewonnen, dass Busch das aufgefundenene Geld in die Matratze gebracht, sowohl weil ein Theil des Geldes in der eigenen Weste des Busch sich vorfand, besonders aber, weil sich unter den Bankzetteln einige fanden, die aus neuerer Zeit waren, als Busch die Matratze erhalten, und mithin nicht etwa Buschs Vorgänger im Besitz der Matratze das Geld in diese gethan haben konnte; — ferner schien wahrscheinlich, dass dieses Geld wirklich zu dem aus dem R.....schen Comptoir gestohlenen gehören mochte, weil einestheils Buschs plötzlich verän-

derte Lebensweise und Geldausgaben sich in die Zeit datirten, in welcher der Diebstahl bei R..... verübt war, und andertheils seit jener Zeit keine andere, nur etwas bedeutendere Geldentwendung bekannt geworden; es liess sich also mit Recht erwarten, dass aus dem Verhör des Busch volles Licht über das bisher verborgen gebliebene Verbrechen verbreitet werden musste, hätte nicht Grabesdunkel dieses Licht, ehe es noch entstanden, schon verhüllt: denn Busch war nach kurzer Krankheit im Gefängniss verstorben, bevor das Criminalgericht ihn wegen der vorgefundenen 54 Rbl. S.-M. inquiriren können. —

Das, was man nun schon über Busch ausgemittelt, und die Unmöglichkeit, ihn selbst hierüber zu constituiren und von ihm den wahrscheinlich vollen Verhalt der Sache zu erfahren, machte es aber nunmehr zur höchsten Nothwendigkeit, Alles auszumitteln, was etwa Busch, sowohl während seines Aufenthalts im Armenhause ehe er in das Gefängniss abgeführt worden, als auch in diesem selbst, über sein nunmehr verändertes Leben und den Besitz des Geldes geäussert, und wie Buschs Benelimen um die Zeit des R.....schen Diebstahls gewesen, ob er sich zu Hause oder aus dem Armenhause abwesend befunden, und ob er nicht etwa besonderer Freunde und Verwandten erwähnt. — In diesen Beziehungen die Bewohner des Armenhauses vernommen, erhob man folgende Umstände zu den Acten:

- 1) Vor der Zeit, in welcher etwa Buschs veränderte Lebensweise auffallend geworden, war Busch so arm gewesen, dass er nicht einmal so viel Geld gehabt, sich für einige Copeken Schnupftaback kaufen zu können. —
- 2) Als aber Busch mehrere Tage und Nächte vor jener Veränderung aus dem Armenhause abwesend gewesen, und nun wieder zurückgekehrt, hatte er

Geld gehabt, viel getrunken, auch die Uebrigen tractirt; auf Befragen: wo er das Geld hergenommen, entweder gar nichts geantwortet, oder vorgegeben, es für Arbeit bei der Waage zu  $\frac{1}{2}$  Rbl. S.-M. für den Tag verdient zu haben. —

- 3) Busch war der Erste gewesen, welcher von dem bei R..... stattgefundenen Diebstahl im Armenhause erzählt, was ziemlich mit der Zeit zusammen getroffen, in welcher Busch seine Lebensweise so auffallend verändert. —
- 4) Busch hatte oft von einem Bruder gesprochen, welcher Belt geheissen, bei dem er Tage und Nächte zugebracht, und den Busch als wohlhabend geschildert. —
- 5) Am 20. December 1832 war Busch als des Diebstahls verdächtig in das Gefängniß gebracht, und schon am 25. December desselben Jahres verstorben.

Die von dem Untersuchungsbeamten hierauf veranstaltete Erkundigung über das Verhältniß des Busch im Gefängnisse und im Krankenhause ergab im Allgemeinen: dass Busch am 20. December 1832 in das Criminalgefängniß gebracht und dort in einem Zimmer zusammen mit fünf Arrestanten inhaftirt gewesen, dass aber alle diese schon längst der Haft entlassen und nicht weiter aufgefunden werden können; dass Busch am 23. December plötzlich erkrankt und deshalb in das Krankenzimmer gebracht worden, wo er mit einem damals als quartierlos inhaftirten und krank gewordenen Schubert und einem Carl Frik in einer Abtheilung zusammen gewesen. — Ersterer konnte nur berichten, dass Busch in der Krankheit sehr über Schmerzen geschrien und mit dem Frik leise gesprochen, was er nicht hören können, — Letzterer aber war am hitzigen Nervenfieber sehr krank und lag in Tobsucht darnieder. —

Für den Augenblick konnte nun dieser Patient nicht

vernommen werden, da in den ersten Tagen lichte Augenblicke fast gar nicht eintraten; aus dem Verhör der Gefängnisbeamten und der des Krankenhauses ergab sich aber, dass, als Busch in das Gefängnis gebracht worden und ganz gesund gewesen, ein ehemaliger Glashändler Bodelius, der sich bei Buschs Bruder, Belt, am Ende des Catharinendamms aufgehalten, den Gefängnissschreiber gefragt, ob Busch gesund sei und man ihm Essen bringen dürfe, und dass, nach Bejahung dieser Fragen, Tages darauf eines der Frauenzimmer aus des Belt Hause, welche nachher des Busch Beerdigung besorgt, ihm Suppe gebracht, die er genossen, aber auch an demselben Tage krank befallen und in das Krankenhaus gebracht werden müssen, in welchem er durch dieselben Personen wieder Speisen erhalten, und sodann am zweiten Tage verstorben sei. —

Der Untersuchungsbeamte, Stadttheilsaufseher Schmidt, versuchte nunmehr, als der kranke Frik einzelne wenige lichte Augenblicke in seinen Phantasieen zeigte, diese zu benutzen, hatte sich wiederholt zu demselben in das Krankenhaus begeben und mit ihm über die, von dem Busch ihm gemachten Mittheilungen gesprochen, hatte jede specielle, auf den Untersuchungsgegenstand selbst eingehende Frage geflissentlich gemieden, hatte aber nur einzelne, abgerissene Worte über jene Mittheilungen des Busch von dem Todtkranken erlangen können, welche sich alle darauf reducirten, dass Frik mit stammelnder Zunge nur die Worte: Busch — Kasten — Geld — Ring bei Belt — ausgesprochen und sofort wieder in Tobsucht verfallen. —

So wenig an sich die Aussagen eines so schwer kranken Mannes einen Stützpunkt für weitere Untersuchung liefern konnten, so versicherte sich doch der Untersuchungsbeamte, soweit es überhaupt möglich war, dessen, dass diese Worte nicht auch zu den Phantasieen des Kran-

ken gehörten. — Denn nicht allein, dass der hinzugerufene Arzt jene Augenblicke, in welchen Frik diese Worte ausgesprochen, für lichte Augenblicke erklärte, sondern es wurde auch mit grosser Mühe anderweitig das ganze bisherige Lebensverhältniss des Kranken ausgemittelt, was zu dem Resultate führte, dass Frik früher niemals mit Busch bekannt gewesen, den Belt aber durchaus gar nicht kenne, daher denn die auf Busch und Belt sich beziehenden Aeusserungen nicht aus eigenen Ideen des Frik entsprungen sein, sondern wohl als Erinnerungen aus den Mittheilungen des Busch betrachtet werden konnten. — Diese, mit grosser Geschicklichkeit begründete Combination des Stadttheilsaufsehers Schmidt leitete nun auf ein Verfahren wider den schon genannten Belt aus mehrfachen Vermuthungen, und zwar:

- 1) weil eben der Kranke, der von den Beziehungen, in welchen Busch ursprünglich zu Belt stand, selbst nichts wissen konnte, solche angegeben hatte, die den bei R..... verübten Diebstahl mit in sich zu fassen schienen; Busch aber wohl schon als Thäter oder Gehülfe bei jenem Diebstahl anzusehen war, zu welchem jetzt Belt auch in einiger Beziehung zu stehen schien;
- 2) weil Busch anscheinbar nach dem Genuss der von Belt ihm geschickten Speisen erkrankte und verstorben war, und daher die Vermuthung einer Vergiftung unterlief, und
- 3) weil Belt in Rücksicht auf seinen Ruf im Allgemeinen solcher Verbrechen fähig gehalten werden konnte.

Es hatte nämlich Belt, der jetzt einige funfzig Jahre alt sein mochte, schon in seinen jüngern Jahren mehrere grobe Verbrechen verübt, und war im Jahre 1808 für verübten Einbruch in ein Haus und Entwendung eines Geldkastens mit Geld als sogenannter grosser Dieb zum Militairdienst abgegeben, aus diesem aber später entlas-

sen worden, weil er in der Schlacht bei Borodino dergestalt am linken Beine verwundet worden, dass er fortan mit einem Stelzfuss gehen müssen. —

Seit seiner Entlassung hatte er in Riga anfangs als Fuhrmann, sodann aber als Schenkwrith gelebt, und hatte zur Zeit, als vorliegende Untersuchungssache begann, die zum Gute Vegesacksholm gehörige, am Ende des Catharinendamms belegene Schenke gepachtet, neben dieser sich aber ein eigenes Haus erbaut, und hatte seinen offenkundigen Erwerb theils eben durch die Schenke, besonders aber durch Arbeiten auf Schiffen beim Ballastentladen und dergl. —

Er war jedoch der Polizei schon lange ein Gegenstand der Beobachtung gewesen, da er häufig allerlei Volk bei sich beherbergte, das er bei seinen Arbeiten auf den Schiffen brauchte. — Die so sehr verborgene Lage seines Aufenthalts, nahe an der Düna, eignete ihn aber ganz besonders zum Versteck verdächtiger Leute und gestohlenen Gutes, und der sonst noch bekannte, gänzlich verwilderte, verstockte und entschlossene Sinn des Bewohners dieses Schlupfwinkels liessen ihm wohl ein solches Unternehmen kühnen Uebermuths zutrauen, als jener Einbruch in dem R.....schen Comptoir war. —

Bei solcher Persönlichkeit liess sich aber auch erwarten, dass durch eine blosse Befragung des Belt gar nichts ermittelt werden würde; es musste daher bei der Dringlichkeit der Sache wohl die Form einer Ueberraschung gewählt werden, von welcher sich eher ein günstiges Resultat erwarten liess.

Man wählte daher den nächstfolgenden Abend und begab sich mit hinlänglicher Mannschaft an den fraglichen Ort, ohne von irgend Jemand bemerkt zu werden. In aller Stille wurden alle Gebäude, sowohl die zur Vegesacksholm'schen Schenke, als die zu dem benachbarten Belt'schen Eigenthum gehörigen, eng mit Wachen um-

zingelt, worauf sich der Untersuchungsbeamte mit einiger Begleitung in das Innere der Wohnungen begab, und in der Schenke die Frau des Belt (an den untern Extremitäten seit Jahren gelähmt) im Bette, bei ihr im Zimmer Belts Nichte, die Marie Bause, und eine Wittve Freymann; in des Belt eigenem Hause aber ihn und seine Beischläferin Dorothea, sowie den Bodelius vorfand. Es wurde eine sorgfältige Nachsuchung im Hause veranstaltet, während jede von den genannten Personen einen Aufseher bei sich behielt, jedoch nichts auf den R.....schen Diebstahl Bezügliches, wohl aber eine Sammlung verschiedener Giftarten, Recepte u. dgl., sowie ein Pistol und einiger Schiessbedarf, auch in der Scheune mehrere Brechstangen, Schaufeln, Meissel u. drgl. vorgefunden.

Wie man schon vorausgesehen, hatte Belt und seine ganze Hausgenossenschaft sich sehr unbefangen benommen und auf die ihnen vorgelegten Fragen auch sehr unbefangen geantwortet, ja sogar gedroht, sich wegen dieses Verfahrens wider sie höhern Orts zu beklagen. Die Gifte hatten sie als zum Vertrieb der Ratten und der Tarakane nöthig erklärt, die vorgefundenen Werkzeuge als zu Belts Handthierung erforderlich und das Pistol sammt Schiessbedarf als nothwendige Waffe in einer so sehr abgelegenen Gegend angegeben. Belt hatte eingestanden, dass er sich mit allerhand Kuren an Menschen und Thieren abgebe und dazu die vorgefundenen Recepte brauche. Einige in der Belt'schen Scheune auf dem Fussboden entdeckte Blutflecken hatten die Einwohner als durch das Schlachten mehrerer Gänse entstanden angegeben.

Solchergestalt war nun wohl für den eigentlich beabsichtigten Zweck nichts gewonnen, dem R.....schen Diebstahl, wegen dessen Mitwissen Belt durch die einzelnen Aeusserungen des Busch indicirt erschienen, war man nicht näher auf die Spur gekommen; doch aber schien es, als ob die bei Belt vorgefundenen Gifte in

gutem Einklang mit dem aus dem schnellen Absterben des Busch geschöpften Verdacht stattgefundener Vergiftung ständen, und daher veranlasste man sofort eine Ausgrabung des Busch'schen Leichnams und übergab diesen, wie die Vorräthe von Giften sammt den Recepten, an die Medicinalverwaltung zur Untersuchung und Ausstellung eines Gutachtens. Dieses sprach sich dahin aus, dass in dem vorhandenen Vorrathe Gifte aus allen drei Naturreichen, vorzüglich viel weisser Arsenik, enthalten war, dass sich aber aus der angestellten chemischen Untersuchung des Magens des verstorbenen Busch nicht auf Vorhandensein des Arsenik schliessen lasse, wegen vegetabilischer Gifte aber jetzt nicht mehr untersucht werden könne.

Es waren nämlich die Experimente im März 1833 an dem vorbenannten Leichnam des Busch angestellt worden, welcher schon am 25. December 1832 verstorben war und also länger als zwei Monate im Grabe gelegen hatte.

Bei diesem unvollständigen Resultate wünschte die Medicinalverwaltung das Verbör der Gefängnißbeamten und übrigen, mit dem Busch in gleicher Palate befindlichen Arrestanten, ob etwa auch Letztere von den eingesandten Speisen genossen, und es ergab sich aus den Verhören, dass, als Busch krank gewesen, er nur wenig von den Speisen genommen, den Rest aber die Mit-arrestanten Buschs verzehrt und kein Unwohlsein bei diesen sich später eingestellt. Es war aber nicht zu übersehen, dass Busch, als er das erstmal die Speisen empfing, gesund und stark war und daher von dem Erhaltenen seinen Gefängnißgenossen nichts abgab, sondern Alles allein verzehrte, nachher aber an demselben Tage krank wurde und an dem zweiten Tage verstarb; daher denn die Vermuthung immer bestehen bleiben konnte, dass die Vergiftung des Busch durch die erstgesandten Speisen schon stattgefunden haben mochte, und weil es hieran

schon genug war, die später gesandten Speisen kein Gift mehr enthielten, diese also von den übrigen Gefangenen ohne Gefahr genossen werden konnten. Der Verdacht stattgefundener Vergiftung blieb aber nicht nur aus dieser Möglichkeit bestehen, sondern weil er mit den auffallenden Thatsachen zusammentraf, dass der gesunde Busch nach dem Genuss der von Belt erhaltenen Speise erkrankte und am zweiten Tag darauf starb, und dass sich bei Belt gerade eine Menge verschiedener Giftarten vorfand, dass aber Busch, selbst des R.....schen Diebstahls höchst verdächtig, durch seine Aeusserungen gegen Frik auch den Belt als Theilnehmer verdächtigt hatte.

Wie schon gesagt, war bei der unternommenen Nachsuchung in den Belt'schen Wohnungen keine Bethätigung dieses letztern Verdachts vorgefunden, Niemand der Verdächtigten hatte sich in den angestellten Verhören auch nur im allergeringsten verfangen, und doch blieben die Motive alle bestehen, woher man den Belt des durch Buschs Aussagen wider ihn indicirten Verbrechens wohl fähig hielt. Es drängte sich daher die Nothwendigkeit auf, irgend eine Maasregel zu ergreifen, durch welche Gewissheit erlangt werden konnte.

Nachholend muss übrigens bemerkt werden, dass, als man bei der vorgenommenen Nachsuchung in den Belt'schen Wohnungen nichts Verdächtiges in Bezug auf den R.....schen Diebstahl vorgefunden hatte, der Untersuchungsbeamte alle Wachen zurückzog und die Belt'schen Hausgenossen wie ihn selbst durch beruhigende Aeusserungen völlig zufrieden stellte, solchergestalt sie aber alle sicher machte, während sie im Geheim durch vertraute Personen genau beobachtet wurden. Bisher war aber auch diese Maasregel ohne Erfolg auf irgend eine Entdeckung gewesen. Die Lage der Belt'schen Ansiedelung und der Vegesacksholm'schen Schenke, wie letztere nur durch den, wenige Schritte von derselben

entfernten Catharinendamm von der Düna entfernt ist, und dass ein Ausfluss dieses Stroms, die kleine Düna genannt, das Belt'sche Grundstück von der andern Seite begrenzt, brachte der Schenke ihren lebhaftesten Verkehr im Sommer durch Schiffsleute und Schiffsarbeiter, im Winter aber wohl nur von Letztern, die zum Theil hier einen auf der Düna näher zur Stadt führenden Weg benutzen.

Auf diesem nun kam eines Abends in den ersten rauhen Tagen des Monats März 1833 ein vom Regen und Frost halberstarrter Arbeitsmann in die Belt'sche Schenke. Er liess sich Branntwein und etwas Brot geben trocknete in dem warmen Zimmer seine durchnässten Kleider und war sodann auf der Ofenbank, vielleicht auch in Folge zu viel genossenen Branntweins, eingeschlafen — oder schien es nur zu sein. — Doch hörte und sah der vermeintliche Schläfer Alles, was um ihn her vorging sehr wohl, und bemerkte daher, dass nach und nach die ganze Belt'sche Hausgenossenschaft in das Schenkzimmer kam und mit der in einer Abtheilung desselben im Bette liegenden Frau des Belt munter verkehrte. Er sah auch einen nicht zu den Belt'schen Hausgenossen gehörenden Menschen, der Ohsoling genannt wurde, mit den Uebrigen zusammen sein, und hörte den am Stelzfuss sogleich erkennbaren Belt öfters den Zweifel aussprechen, ob der Schläfer auch wirklich schlafe, und fühlte sich in solcher Folge zweimal sehr genau und lange betrachtet. — Aus dieser höchst peinlichen Lage wurde der Schläfer durch des Ohsoling Bemerkung gebracht, dass er unverkennbar schlafe, und Belt ihn durch zu starres Anblicken aufschrecken werde.

Belt schien nun auch weiter von ihm keine Notiz zu nehmen und es war daher dem Schläfer möglich zu hören, wie man sich erfreut aussprach, dass der Untersuchungsbeamte bei der stattgefundenen Visitation dennoch nichts aufgefunden. — Die kranke Belt äusserte ihre

Bedenklichkeit, dass es bei der einmaligen Nachsuchung bleiben werde, und glaubte, diese ihnen gelassene Ruhe sei nur anscheinbar und um sie sicher zu machen; wogegen aber der, durch Brantwein erhitzte Belt sich vermass, dass, wenn man noch zehnmal visitiren sollte, man doch von dem Verborgenen nichts auffinden würde. — Als nun Ohsoling, Belt und seine Beischläferin die Schenke verlassen hatten, hing die kranke Belt ihren trüben Ahnungen ungestört nach, äusserte gegen die Marie Bause, dass der Untersuchungsbeamte nun nicht eher nachlassen werde, als bis er Alles herausbekommen, da er schon einmal Verdacht geschöpft, und antwortete derselben auf ihre Frage, warum sie heute früh einige Sachen weggeschickt, dass ihr diese doch nichts mehr nützen würden, da sie die Ueberzeugung habe, dass sie bald am Pranger gepeitscht werden würde (eigene Worte der Belt). Die leichtfertige Marie Bause lachte über diese Aeusserung und tröstete dadurch, dass Belt schon alle Gefahr abzuwenden wissen werde, worauf die Kranke jedoch nicht vielen Werth zu legen schien.

Diese unserm Schläfer im wachen Traume vorgekommenen Visionen berichtete derselbe andern Morgens dem Polizeimeister und dem Untersuchungsbeamten Schmidt, und wie wenig sie auch als Beweise gegen Belt benutzt werden konnten und durften, so waren sie doch gar sehr geeignet, die handelnden Gerichtspersonen in der Ueberzeugung zu bestärken, dass Belt und seine Hausgenossen und auch der Ohsoling Theilnehmer des bei R..... verübten Diebstahls gewesen sein müssten, und den hierauf gefassten Beschluss zu rechtfertigen, nunmehr eine nochmalige Nachsuchung bei Belt und Ohsoling vorzunehmen und so lange fortzusetzen, bis das Gesuchte entdeckt werde.

Ohne Anstand wurde dieser Beschluss in's Werk gerichtet, die sämmtlichen Wohnungen wurden aufs Neue

eng eingeschlossen, Belt, seine Beischläferin Dorothea, seine Nichte Marie Bause, und die Wittve Freymann wurden plötzlich und jeder einzeln in Arrest gesetzt, die Frau des Belt aber in dem Hause bewacht. —

Ohsoling hatte dennoch Gelegenheit gefunden sich aus seiner nahe bei Belts Hause belegenen Wohnung früher zu entfernen, und konnte erst am Tage darauf zur Haft gebracht werden. Man liess nun keinen Winkel sämmtlicher Gebäude, auch der benachbarten wenigen Anwohner, keinen Ofen, keinen Schornstein, kein Dach und deren Sparren, keinen Keller und Abtritt undurchsucht, man nahm nur etwas verdächtig scheinende Dielen auf, liess nicht den allergeringsten Behälter unbeachtet und als man nirgend etwas Verdächtiges entdecken konnte, liess man auf dem Grundplatze überall, wo nach abgeseondertem Schnee sich aufgeworfene Erde vorfand, Nachgrabungen anstellen und setzte diese ausserordentlichen Anstrengungen, mit Aufgebot vieler Menschen, während einer ganzen Woche, Tag und Nacht, unausgesetzt fort. Aber immer noch schien sich diese unsägliche Mühe durch keine Entdeckung belohnen zu wollen, und die kranke Belt, obwohl nach dem Bericht jenes Schläfers verzagt, zeigte doch bei allen diesen Verhandlungen eine so unerschütterliche Ruhe und Fassung und blieb, bei veranstalteter Befragung und selbst bei dem Vorhalt jener nächtlichen Besprechungen und von ihr gemachten Aeusserungen, bei so standhaftem Lügner und das Gepräge der Wahrheit tragenden Betheuerungen ihrer Unschuld und Unkenntniss des bei R..... verübten Diebstahls, dass man in die Mittheilungen jenes Schläfers hätte Misstrauen setzen können, wäre man nicht seiner so vollkommen gewiss gewesen \*).

Aber es hätte fast ungerecht erscheinen können, wenn

---

\*) Ein junger Mann von guter Familie, der nicht genannt sein will, hatte im Eifer für die Sache diese gefährliche Rolle übernommen.

eine so aufopfernde Pflichterfüllung, als die Beamten der Polizei im vorliegenden Falle bewährten, ganz ohne Erfolg geblieben wäre; — noch eine letzte Anstrengung belohnte alle vorhergegangenen Bemühungen. — Man bediente sich der verschiedenen Werkmeister bei nochmaliger Untersuchung der Gebäude und ihres Inhalts, und da entdeckte ein Lehrling des Brandcommando's, als er in der Belt'schen Schenke einen verfallenen und unbenutzten Feuerheerd ganz niederreißen sollte, ein, als Ziegelstein eingemauertes, mit Lehm ganz umstrichenes kleines Kästchen, welches er dem Untersuchungsbeamten brachte, — und das, gesäubert und aufgemacht, einen Inhalt in Papier gewickelt von 4800 Rbl. B.-Ass. zeigte.

Durch diese Entdeckung glaubte man sogleich auf die Frau des Belt einwirken zu müssen, und diese, welche nach dem Berichte des Schlafers am wenigsten Muth gezeigt hatte, zu einem Geständniss bringen zu können. — Es gelang aber erst nach langem Längnen, in welchem sie immer erst ihren Mann zur Berathung verlangte, was ihr natürlich nicht gewährt werden konnte. — Die Belt gestand, dass der Diebstahl im R....schen Comptoir durch Busch, Ohsoling und einen nach Sibirien versandten, von dort entwichenen und zurückgekommenen Verbrecher, Krikunow, verübt worden. — Letzteren hatte Belt einige Zeit vorher bei sich aufgenommen gehabt. — Die drei genannten Personen hatten den Einbruch verübt, der Kasten war auf Ohsolings Fuhrwerk nach der Scheune des Belt gebracht worden, woselbst Belt, Busch und Krikunow ihn erbrochen, der Ohsoling aber ausserhalb Wache gehalten. Wieviel in dem Kasten gefunden worden, wusste die Belt nicht anzugeben, nur dass die Verbündeten sich in den Inhalt getheilt und sodann den Kasten in die kleine Düna versenkt. —

Auf die Nachfrage, wohin sich Krikunow begeben, hatte die Gestehende mit einiger Aengstlichkeit angezeigt,

dass er sich nach stattgefundenener Theilung sogleich fortbegeben und sich nicht wieder sehen lassen, auf weiteres Befragen aber eingestanden, dass er später noch dort gewesen, auch einen Versuch gemacht, die Belt'sche Wohnung in Brand zu stecken. Um die nähere Angabe dieserwegen weiter inquirirt, hatte die Belt sich in auffallende Widersprüche wegen des Krikunow verwickelt, und durchaus nicht wieder ihre vorige Fassung gewinnen können, so sichtlich sie auch hiernach gestrebt. Ein so auffallendes Benehmen bei einem so unscheinbaren Umstande, wie der Aufenthalt des Krikunow, musste nothwendig Verdacht erregen, ob es nicht mit Krikunow eine ganz geheime und verbrecherische Bewandniss habe, zumal da die eigentliche und bestimmte Antwort, dass und wohin Krikunow und wenn er fortgegangen, durch eine sonderbare Aufregung noch immer zurückgehalten wurde. Der Untersuchungsbeamte benutzte aber klüglich diese Verwirrung, drängte sie nun mit immer neuen Befragungen, bis sie denn endlich diesen und den Mahnungen des eigenen Gewissens nachgebend eingestand, dass Belt und Ohsoling den Krikunow erschlagen und dessen Leichnam in die grosse Düna versenkt.

Die nun im Gestehen begriffene Frau des Belt konnte aber die Stellen nicht nachweisen, wo Kasten und Leichnam versenkt waren, wie sie denn auch Alles, was sie angezeigt, nur von Hörensagen wusste, da sie das Bette nicht verlassen können; es wurde daher der Ohsoling zur Befragung gezogen, der nun auch ohne Rückhalt sowohl den Diebstahl bei R..... als auch den spätern Mord des Krikunow eingestand. Zuzufolge dieses Inquisiten Aussagen hatte Busch und Krikunow das R.....sche Comptoir erbrochen, sodann aber mit Hülfe eines Kutschers, den Ohsoling nicht gekannt und den er auch später nicht wieder gesehen, den Geldkasten auf seinen, Ohsolings, Wagen gebracht und alle zu-

sammen nach Belts Wohnung gefahren, woselbst der Kasten von Belt empfangen und in dessen Scheune durch ihn, Krikunow und Busch aufgebrochen und der Inhalt vertheilt sei, während er, Ohsoling, ausserhalb Wache gehalten. Er hatte nur 80 Rubel Silber-Münze und 250 Rubel Bank-Assignationen erhalten, von denen er später wieder an Krikunow abgeben müssen. Wie viel jeder der Andern erhalten, wusste er nicht anzugeben, auch nicht, wo Krikunows Theil geblieben; denn als sie ihn erschlagen, hätten Belt und er Wochenlang nach demselben gesucht, aber nichts auffinden können. Wegen des an Krikunow verübten Mordes machte Ohsoling die Anzeige, dass, als Belt demselben nach der Theilung des Raubes angedeutet, sich nun aus seiner Nähe zu entfernen, da er passlos gewesen, dieser ihm Rache geschworen, auch einmal versucht, die Scheune des Belt in Brand zu stecken. Belt und Ohsoling hätten nun sehr wohl eingesehen, dass dieser Mensch ihnen gefährlich sei, hätten auch Gelüste gehabt, seinen Antheil an dem Raube an sich zu bringen und daher gemeinschaftlich beschlossen, ihn zu ermorden. Erst habe Ohsoling den Krikunow im Schlafe erdrosseln sollen, da derselbe nach dem Zwist mit Belt bei ihm gewohnt; es sei aber nicht ausführbar gewesen, weil Krikunow einen sehr leisen Schlaf gehabt, auch alsdann noch, als Ohsoling ihm Mohnsaat in Bier gegeben, um ihm einen festern Schlaf zu veranlassen; daher habe die Frau des Belt ihm Gift in einer Schaale Caffee beibringen wollen, Krikunow habe diesen aber nicht getrunken, wahrscheinlich schon Verdacht geschöpft. Hierauf habe Belt sich ein Pistol und Schiessbedarf gekauft und beschlossen, den K..... zu erschiessen. — Als nun, etwa zehn Tage nach dem Raube, Ohsoling und Krikunow auf dem Oberboden der Belt'schen Scheune auf des Letztern Geheiss einige Bretter in Ordnung legen müssen, hatte

Belt ein Pistol mit gespanntem Hahn in der Hand unten an der Treppe stehend, Beide schnell herabkommen heissen, und als nun Ohsoling verabredetermaassen den Krikunow erst die Treppe hinabsteigen lassen, dieser aber noch auf derselben gewesen, hatte ein starker Windstoss Belts Mantelkragen auf das Pistol geweht, welches nunmehr zu früh und ohne den Krikunow zu treffen losgegangen. Krikunow war mit dem Ausruf: „was probirst du hier Pistolen,“ auf den Belt zugefahren, dieser hatte sich jedoch schnell mit einem Beile bewaffnet gehabt und mit der Kehrseite desselben dem Krikunow einen so gewaltigen Schlag vor den Kopf gegeben, dass dieser sogleich zu Boden gestürzt, wo denn Ohsoling auf Belts Zuruf mit einem zweiten Beile dem Sterbenden noch einen Schlag an den Kopf versetzt, dass er nur noch geröchelt.

Auf den gefallenen Schuss war die Marie Bause hinzugelaufen und hatte den Vorgang mit angesehen, auch als der Krikunow im Sterben gewaltig gestöhnt, den Belt aufmerksam gemacht, dass die Nachbarn solches hören müssten, worauf Ohsoling ein grosses Holzscheit erfasst und mit diesem dem Krikunow solche Schläge vor die Brust versetzt, dass er augenblicklich zu athmen aufgehört.

Man hatte den Leichnam ganz entkleidet, Ohsoling demselben Arme und Beine mit dicken Stricken auf der Brust zusammengeschnürt, ihn mit Hülfe der Marie Bause auf einer Regge bis auf die Düna geschleppt, und dort mit einem Steine beschwert, in ein durch das Eis gehauenes Loch hineingestürzt.

Nachdem der Untersuchungsbeamte diese Geständnisse durch Ohsoling eingehoben, constituirte er auch die übrigen Inhaftirten hierüber, und diese Befragungen hatten folgendes Resultat:

- 1) Belt gestand jetzt ganz gleichmässig mit Ohsoling den im R.....schen Comptoir verübten Dieb-

stahl ein, nur wusste er nichts von der Gegenwart eines russischen Kutschers, welcher Umstand überhaupt in Ungewissheit blieb, da Ohsoling nicht eigentlich in dem Comptoir selbst gewesen, sondern nur ausserhalb, unweit der Thür mit dem Fuhrwerk gewartet, und daher den Semen Saweljew, auf welchen der dringendste desfallsige Verdacht fallen musste, in der Confrontation nicht als den angegebenen erkannte, der dann auch beim Lügnen beharrte, auch wohl sein *alibi* als nachgewiesen anzunehmen war.

- 2) Belt, mit der desfallsigen Aussage des Ohsoling unbekannt, wollte glauben machen, dass Krikunow beim Versenken des Kastens durch Unvorsichtigkeit in die Düna gestürzt, gestand aber, nachdem ihm Ohsoling vorgestellt war, den Mord, wie dieser, mit allen Umständen ein. —
- 3) Belts Frau und Belts Beischläferin Dorothea, so wie Marie Bause hatten alle Kenntniss von dem Diebstahl und dem Morde, Letztere hatte diesen sogar angesehen, erstere Beide aber ihn erst nachher erfahren. — Bodelius und die Freymann wussten aber weder vom Diebstahl noch von dem Morde irgend etwas.
- 4) Die 21jährige Marie Bause war Waise und durch ihren Mutterbruder Belt von ihrer frühesten Jugend erzogen und in slavischer Furcht vor ihm erhalten worden; daher entschuldigte sie die unterlassene Anzeige von dem Verbrechen theils mit unbezwinglicher Furcht vor dem Belt, theils erschien vor ihren Augen das Verbrechen nicht von so ungeheurer Art, als es wohl jedem andern sittlichen Menschen erscheinen musste, da Marie Bause während ihres ganzen Lebens nichts Anderes gesehen und gehört, als nur die Ausbrüche der rohesten Sittenlosigkeit, die über Diebstahl und Mord wie über nothwendige Mittel zur Selbsterhaltung sich aussprachen. — Sie war schon zum Abendmahl zugelassen wor-

den und hatte vorher den gewöhnlichen Confirmationsunterricht genossen, dieser hatte aber nicht etwa in ihr eine religiöse Richtung hervorgebracht, sondern er hatte mit seinen milden Mahnungen in jenem wilden Strudel ihres häuslichen Verkehrs unbegriffen versinken müssen.

- 5) Wegen der vermutheten Vergiftung des Busch sowohl die Frau des Belt als auch die Marie Bause und die Dorothea, wie Belt selbst befragt, läugneten sie hiervon Kenntniss zu haben, die Marie und Dorothea jedoch mit dem Hinzufügen, dass sie nicht wissen könnten, ob die Belt etwa in die Suppe was gethan, die am ersten Tage gebracht worden, da sie sich solche an das Bette bringen lassen und ohne Beisein der genannten Weiber selbige in einen Topf gegossen, in welchem Busch die Speise erhalten. — Die Belt verblieb aber beim Lügneten.
- 6) Während dieser abgehaltenen Verhöre war, auf Nachweis des Ohsoling, der Kasten sowohl als auch der Leichnam des Krikunow unter dem Eise hervorgebracht worden. Letzterer wurde sogleich als der des Krikunow von allen den Betheiligten anerkannt, und Ohsoling antwortete auf desfalls an ihn gerichtete Frage: „ja es ist das Aas, welches ich erschlagen habe; ich glaubte nicht ihn wieder zu sehen, denn ich hatte ihn zusammengepackt auf gut englisch.“ — Eine wörtliche Aeusserung des Ohsoling, die hinlänglich darthut, auf welcher Stufe der Sittenverwilderung diese saubere Gesellschaft stand.
- 7) Die ärztliche Besichtigung fand an dem Leichname Krikunows den Schädel völlig zerschmettert, auch die Brust eingedrückt. —
- 8) Der unter dem Eise hervorgezogene eiserne Geldkasten war völlig spoliirt. Seine Seitenwände hielten nur noch zusammen, weil er mit Stricken verbunden war. Man fand in ihm: das messingene Vorhängeschloss,

das von der äusseren Comptoirthür abgebrochene Schloss, sämmtliche vermisste Pfandbriefe und Papiere, drei Rbl. S.-M. baares Geld und das Kästchen, in welchem der Brillantring aufbewahrt gewesen war. —

- 9) Die sämmtlichen inhaftirten Personen wussten keinen Nachweis zu geben, wohin der Krikunow den auf ihn gefallenen Antheil des Geldes und den Ring gethan. — Belt und Ohsoling hatten Wochenlang hiernach gesucht, Belt sich sogar eigene Erdbohrer hierzu verfertigt, jedoch Alles vergeblich, obwohl sie immer der Meinung blieben, dass Krikunow die vermissten Gegenstände in der Umgegend vergraben haben müsse; auch zeigte Ohsoling an, dass Krikunow, als er sich mit Belt entzweit, einige Nächte bei ihm in einer Scheune geschlafen, und Ohsoling ihn ein paarmal ertappt, als er in der Scheune einen kleinen goldnen Ring und etwas sehr Blitzendes in einen Lappen verborgen und zu sich gesteckt. —
- 10) Hierdurch aufmerksam gemacht, liess der Untersuchungsbeamte in der Scheune des Ohsoling genaue Nachgrabungen anstellen, und es fand sich an einem Tage ein Pack mit 105 Rbl. S.-M. in einen Lappen gewickelt, und am andern Tage ein Töpfchen, in welchem man 6000 Rbl. B.-Ass. und den Brillantring, zusammt noch einem kleinen goldenen Ringe mit blauen Steinchen des Damnificaten R....., auch in dem Geldkasten befindlich gewesen, vorfand.

Hierdurch war nun der im Comptoir des Handelshauses R..... verübte Einbruch und Diebstahl vollkommen ausgemittelt und dem Bestohlenen, mit Ausnahme einer geringen Differenz, das entwendete Eigenthum zurückgebracht worden. — Im Laufe der Untersuchung ergaben sich zwar mehrere andere von Belt und seinen Consorten mit grosser Frechheit ausgeübte, zum Theil

sehr beträchtliche Diebstähle, wodurch auch diesen Bestohlenen einigermassen zu ihrem Eigenthum verholfen wurde, indessen erschienen sie gesondert von dem bei R..... ausgeführten Verbrechen und sind daher nur, wie geschehen, im Allgemeinen anzudeuten gewesen. — Semen Saweljew, der ganz zuerst verdächtig gewordene Kutscher des bestohlenen Handelsherrn, erlebte nicht seine Freisprechung, eben so wenig die Frau des Belt ihre Verurtheilung; Beide starben während der Verhandlung der Sache. — Die übrigen Verbrecher wurden von dem Criminalgerichte der Stadt in die gesetzlichen Strafen verurtheilt, und bietet die, der Verurtheilung vorgängige Untersuchung des Strafgerichts, bei all' ihrer criminalistischen und inquisitorischen Correctheit, nichts eben für die Erzählung Interessantes dar, weshalb auch die vorliegende Relation nur auf die Verhandlungen der Polizei beschränkt worden. Diese aber geben auf's Neue einen Beleg, wie in peinlichen Untersuchungssachen Alles auf eine zweckmässige, gewissenhafte und rasche Vor- und Generaluntersuchung ankömmt. Nur eine so scharfsichtige Auffassung und Benutzung eines jeden, noch so unwesentlich erscheinenden Umstandes, eine so aufopfernde Beharrlichkeit bei so häufig getäuschten Aussichten auf Entdeckung konnten zu eclatanten Resultaten führen, und die Riga'sche Polizei, und insbesondere der Stadttheilsaufseher Schmidt haben nicht nur um den bestohlenen Handelsherrn R....., sondern um alle Bewohner der Stadt und Umgegend Riga's ein ausgezeichnetes Verdienst, dass durch ihre rastlose Amtsthätigkeit eine Bande so frecher und verschmitzter Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit, wie dem Lohn für so Schauder erregende Thaten zugeführt worden.

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)